

Anatomie der Staatssicherheit

Geschichte, Struktur und Methoden

— MfS-Handbuch —

Herausgegeben von
Siegfried Suckut, Ehrhart Neubert, Walter Süß,
Roger Engelmann, Bernd Eisenfeld, Jens Gieseke

Vorbemerkung

Mit dem Sturz der SED-Diktatur forderte die Demokratiebewegung in der ehemaligen DDR 1989/90 auch die Öffnung der Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes. Das Stasi-Unterlagen-Gesetz (StUG), am 20. Dezember 1991 mit breiter Mehrheit vom Parlament des vereinten Deutschlands verabschiedet, schaffte dafür die Grundlage.

Zu den Aufgaben des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gehört die »Aufarbeitung der Tätigkeit des Staatssicherheitsdienstes durch Unterrichtung der Öffentlichkeit über Struktur, Methoden und Wirkungsweise des Staatssicherheitsdienstes« (§ 37 StUG). Dazu trägt dieses Kompendium »Anatomie der Staatssicherheit« bei. Das vorliegende Handbuch liefert die grundlegenden Informationen zu Geschichte und Struktur des wichtigsten Machtinstruments der SED.

Seit 1993 einer der Schwerpunkte der Tätigkeit der Abteilung Bildung und Forschung, gelangen die abgeschlossenen Kapitel des MfS-Handbuches ab Herbst 1995 als Teillieferungen zur Veröffentlichung. Damit wird dem aktuellen Bedarf unterschiedlicher Institutionen und Interessenten Rechnung getragen: den Opfern des MfS, die sich – zum Beispiel durch persönliche Akteneinsicht – jetzt noch einmal mit ihrem Lebensweg befassen, oder etwa Gerichten und Politikern, die in das konspirative Dickicht der DDR-Geheimpolizei vordringen wollen, sowie Behörden, Journalisten und interessierten Bürgern. Schließlich soll es den Historikern dienen; sie können wohl am ehesten ermessen, welche Anstrengungen erforderlich sind, binnen kurzer Frist ein Werk wie dieses zu erarbeiten.

Gemessen an vergleichbaren wissenschaftlichen Publikationen mit Handbuchcharakter, erscheinen die Teillieferungen des MfS-Handbuches zu einem sehr frühen Zeitpunkt. Die Autoren konnten nicht auf einen fortgeschrittenen Forschungsstand mit entsprechend gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen zurückgreifen, sie waren vielmehr gezwungen, grundlegende Befunde erst zu erarbeiten. Da die archivische Bearbeitung der Aktenbestände des BStU noch längst nicht erledigt ist, mussten die Forschungen zum vorliegenden Werk auf der Grundlage noch nicht vollständig erschlossener Bestände erfolgen. Kleinere Korrekturen und Ergänzungen dürften daher voraussichtlich bis zur Publikation der definitiven Buchfassung noch anfallen, in der zu gegebener Zeit sämtliche Teillieferungen zusammengefasst werden.

Die nachfolgende Übersicht über das Gesamtwerk ermöglicht die Einordnung der jeweils vorliegenden Teillieferung (Fettdruck). Bereits erschienene Teile sind in diesem Inhaltsverzeichnis des MfS-Handbuches mit einem Punkt gekennzeichnet (●).

Die Herausgeber danken allen, die zur Erarbeitung des Handbuches beitragen: den einzelnen Autoren und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung Bildung und Forschung, wo die »Anatomie der Staatssicherheit« entsteht, jenen der Abteilung Archivbestände, die das Vorhaben mit Engagement unterstützen, sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Abteilung Auskunft und der Außenstellen, denen wir manchen wertvollen Hinweis verdanken.

Die Herausgeber

Berlin, August 1995

ÜBERSICHT ÜBER DAS GESAMTWERK

ANATOMIE DER STAATSSICHERHEIT

– MfS-Handbuch –

- I. Geschichte des Staatssicherheitsdienstes von den Vorläufern bis zur Auflösung
- II. Arbeits- und Strukturprinzipien
 - 1. Grundprinzipien der Organisation und Leitung
 - 2. Operative Verfahren
 - 3. Territoriale Strukturen: Bezirksverwaltungen, Kreis- und Objektdienststellen
 - 4. Zusammenarbeit mit den »Bruderorganen«
- III. Wichtige Dienstseinheiten
 - 1. Arbeitsgruppe des Ministers (AGM)
 - 2. Zentrale Auswertungs- und Informationsgruppe (ZAIG)
 - 3. Abteilung XII: Auskunft, Speicher, Archiv
 - 4. Rechtsstelle
 - 5. Hauptabteilung Kader und Schulung
 - 6. Hochschule des MfS (JHS)
 - 7. Hauptabteilung II: Spionageabwehr
 - 8. Hauptabteilung IX: Untersuchungsorgan
 - **9. Abteilung XIV: Haftvollzug**
 - 10. Hauptabteilung XVIII: Volkswirtschaft
 - 11. Arbeitsgruppe Bereich Kommerzielle Koordinierung (AG BKK)
 - 12. Hauptabteilung XX: Staatsapparat, Kultur, Kirchen, Untergrund
 - 13. Hauptabteilung I: NVA und Grenztruppen
 - 14. Hauptabteilung VI: Grenzüberschreitender Verkehr, Tourismus
 - 15. Hauptabteilung VII: Ministerium des Innern, Deutsche Volkspolizei
 - 16. Hauptabteilung XXII: »Terrorabwehr«
 - 17. Zentrale Koordinierungsgruppe (ZKG): Flucht, Übersiedlung
 - 18. Hauptverwaltung A (HV A): Auslandsaufklärung
 - 19. Auftragnehmende operative Dienstseinheiten: HA VIII, HA III, Abt. M, Abt. 26
 - 20. Die Parteiorganisation der SED im MfS
- IV. Mitarbeiter
 - 1. Die hauptamtlichen Mitarbeiter
 - 2. Die inoffiziellen Mitarbeiter
- V. Anhang
 - 1. Organisationsstruktur des Ministeriums für Staatssicherheit 1989
 - 2. Organisationsstruktur der Bezirksverwaltungen 1989
 - 3. Übersicht zur Entwicklung der Dienstseinheiten 1950–1989
 - 4. Kurzbiographien
 - 5. Grundsatzdokumente

Johannes Beleites

Abteilung XIV: Haftvollzug

Die Bundesbeauftragte
für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen
Deutschen Demokratischen Republik
Abteilung Bildung und Forschung
Postfach 218
10106 Berlin
e-mail: publikation@bstu.bund.de

Die Meinungen, die in dieser Schriftenreihe geäußert werden, geben ausschließlich die Auffassungen der Autoren wieder. Abdruck und publizistische Nutzung sind nur mit Angabe des Verfassers und der Quelle sowie unter Beachtung des Urheberrechtsgesetzes gestattet.
Schutzgebühr für diese Lieferung: 5,- €

Berlin 2004

INHALT

1	Überblick und Quellenlage	3
2	Aufgaben und Struktur der Linie XIV Ende der achtziger Jahre	7
2.1	Aufgaben der Dienst Einheit	7
2.1.1	Der Untersuchungshaftvollzug	7
2.1.2	Strafgefangenenarbeitskommandos	16
2.2	Die organisatorische Struktur in den achtziger Jahren	19
2.3	Der Kaderbestand	24
3	Entwicklungsgeschichte	26
3.1	Vorgeschichte	26
3.2	Entwicklung der Rechtsgrundlagen und innerdienstlichen Bestimmungen	27
3.2.1	Die gesetzliche Ebene	28
3.2.2	Untergesetzliche Normen	32
3.3	Entwicklung von Aufgaben und Tätigkeit	37
3.3.1	Untersuchungshaftvollzug	37
3.3.2	Strafvollzug	43
3.3.3	Inoffizielle Arbeit	45
3.3.4	Anleitung der Abteilungen XIV der Bezirksverwaltungen	46
3.4	Strukturentwicklung	47
3.5	Die Kaderentwicklung	50
3.5.1	Die Leiter der Abteilung XIV des MfS Berlin	50
3.5.2	Mitarbeiterentwicklung	54
4	Anhang	56
4.1	Tabellarische Übersichten	56
4.2	Haftanstalten der Staatssicherheit	58
4.3	Abkürzungen	64

1 Überblick und Quellenlage

Innerhalb des Ministeriums für Staatssicherheit fristeten die Abteilungen XIV eher ein Schattendasein. Für MfS-Mitarbeiter war eine Tätigkeit dort keineswegs erstrebenswert. Selbst der Minister schien sich für die Abteilung in seinem direkten Anleitungsbereich kaum zu interessieren. Im allgemeinen internen Berichtswesen des MfS taucht die Linie XIV nur selten auf. Dieses Desinteresse steht im Gegensatz zur konzentrierten Präsenz des »Klassenfeindes« in diesem Bereich: »Verwahrt« hinter Gittern und undurchsichtigen Fenstern oder gar in fensterlosen Kellerzellen – vollständig isoliert von der Außenwelt. Der Linie XIV oblag das Gefängniswesen des Ministeriums für Staatssicherheit.¹

Diese Gefängnisse waren der offensichtlichste Ausdruck des geheimpolizeilichen Charakters der Staatssicherheit. Konspirative Ermittlungsmethoden verschmolzen mit polizeilicher Repression. Jeder politische Häftling, der einmal in die Fänge des MfS geriet, war im Bereich der Linie XIV inhaftiert.

Schwerpunkt der Tätigkeit der Abteilungen XIV war der Untersuchungshaftvollzug. In jeder Bezirksverwaltung für Staatssicherheit bestand eine Abteilung XIV mit einer eigenen Untersuchungshaftanstalt; in Berlin gab es auf der übergeordneten Ebene des Ministeriums zusätzlich noch zwei weitere Untersuchungshaftanstalten. Außerdem verbüßten auch einige Strafgefangene ihre Freiheitsstrafe in den Strafgefangenenarbeitskommandos der einzelnen Untersuchungshaftanstalten. Die Untersuchungshaftanstalten waren zudem der Ort, an dem Arreststrafen an MfS-Mitarbeitern vollzogen wurden. Von Anfang der fünfziger Jahre bis Mitte der siebziger Jahre gab es für Strafgefangene beim MfS außerdem noch ein Arbeitslager in Berlin-Hohenschönhausen, das so genannte Lager X.² Ab Anfang 1960 unterstand dieses Lager jedoch der extra dafür geschaffenen Abteilung XVI des MfS. Das wahrscheinlich bekannteste »MfS-Gefängnis«, die Strafvollzugseinrichtung Bautzen II, unterstand dagegen formal der Verwaltung Strafvollzug des Ministeriums des Innern der DDR. In der Praxis hatten hier jedoch die Abteilung VII der Bezirksverwaltung für Staatssicherheit Dresden und vor allem die Hauptabteilung IX des MfS das Sagen.³ Berührungen mit der Linie XIV gab es nur am Rande.

¹ Literaturlauswahl zum Thema: Beileites, Johannes: Der Untersuchungshaftvollzug des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR. In: Engelmann, Roger; Vollnhals, Clemens (Hg.): Justiz im Dienste der Parteiherrschaft, Rechtspraxis und Staatssicherheit in der DDR. Berlin 1999, S. 433–465; Ders.: Schwerin, Demmlerplatz. Die Untersuchungshaftanstalt des Ministeriums für Staatssicherheit in Schwerin. Hg. v. LStU Mecklenburg-Vorpommern in Zusammenarbeit mit der BStU. Schwerin 2001; Sperk, Alexander: Die MfS-Untersuchungshaftanstalt »Roter Ochse« Halle/Saale von 1950 bis 1989. Eine Dokumentation. Hg. v. Ministerium des Innern Sachsen-Anhalt. Magdeburg 1998; Möbius, Sascha: »Grundsätzlich kann von jedem Beschuldigten ein Geständnis erlangt werden«. Die MfS-Untersuchungshaftanstalt Magdeburg-Neustadt von 1967 bis 1970. Hg. v. Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt. Magdeburg 1999; Herz, Andrea; Fliege, Wolfgang: Untersuchungshaft und Strafverfolgung beim Staatssicherheitsdienst Erfurt/Thüringen. I. Die MfS-Haftanstalt Andreasstraße 37 (1952/54–1989). Hg. v. LStU Thüringen. Erfurt 2000. Siehe auch den apologetischen Beitrag des letzten Leiters der zentralen Abteilung XIV Rataizick, Siegfried: Der Untersuchungshaftvollzug (Abt. XIV) im MfS und in den BV. In: Grimmer, Reinhard u. a. (Hg.): Die Sicherheit. Zur Abwehrarbeit des MfS. Bd. 2, Berlin 2002, S. 495–519. Kürzlich erschien außerdem die teilweise einschlägige Monografie: Sélitrenny, Rita: Doppelte Überwachung. Geheimdienstliche Ermittlungsmethoden in den DDR-Untersuchungshaftanstalten. Berlin 2003.

² Erler, Peter: »Lager X«. Das geheime Haftarbeitslager des MfS in Berlin-Hohenschönhausen (1952–1972). Arbeitspapiere des Forschungsverbundes SED-Staat an der FU Berlin Nr. 25/1997. Berlin 1997.

³ Vgl. Fricke, Karl Wilhelm; Klewin, Silke: Bautzen II. Sonderhaftanstalt unter MfS-Kontrolle 1956 bis 1989. Bericht und Dokumentation. Leipzig 2001, S. 21–29, außerdem Wunschik, Tobias: Der Straf-

Die Linie XIV gliederte sich in eine selbstständige Abteilung XIV auf der Ebene des Ministeriums, der in den Bezirksverwaltungen für Staatssicherheit jeweils eine Abteilung XIV »fachlich« nachgeordnet war.⁴ Die Abteilung XIV des MfS befand sich seit 1957 im unmittelbaren Anleitungsbereich des Ministers Erich Mielke. Ihr Aufgabenfeld beschränkte sich auf den Untersuchungshaft- bzw. Strafvollzug, einschließlich Häftlingstransporten, erkennungsdienstlicher Behandlung, medizinischer Betreuung und der so genannten »Absicherung der Gerichtsverhandlungen«. Vernehmungen und strafrechtliche Ermittlungen fielen dagegen in die Zuständigkeit der Linie IX, der Untersuchungsabteilung des MfS. Dort lag auch die Verantwortung für die inoffizielle Arbeit mit Untersuchungshäftlingen, das Abhören von Zellen und Besucherräumen sowie weitere »politisch-operative Maßnahmen« gegenüber Inhaftierten. Die Linie IX war offizielles Untersuchungsorgan gemäß Strafprozessordnung und gleichzeitig eine »politisch-operativ« arbeitende Geheimdienstabteilung. Die Linie XIV hingegen hatte die Häftlinge lediglich den Interessen der Linie IX gemäß zu »verwahren« – sie war gewissermaßen eine Dienstleistungseinrichtung für die Untersuchungsabteilung. In den siebziger Jahren waren die Abteilungen XIV daher auch der Anleitung und Kontrolle der Untersuchungsabteilungen unterworfen.

Die Aufgabenfelder der Linie XIV änderten sich im Laufe der Jahre nicht wesentlich. Zu allen Zeiten sollten die Häftlinge entsprechend den Anforderungen der Untersuchungsabteilungen streng isoliert und sicher verwahrt werden. Prinzipiell gleich blieben auch die internen Imageprobleme der Linie XIV. Immer wieder wurden problematische Mitarbeiter aus anderen Bereichen in den Untersuchungshaftvollzug abgeschoben und gleichzeitig diejenigen abgezogen, die auch für qualifiziertere Tätigkeiten, insbesondere im operativen Dienst, also in den geheimdienstlich arbeitenden Bereichen, eingesetzt werden konnten. Die allgemeine Entwicklung ging jedoch auch an den Untersuchungshaftanstalten nicht vorbei. In den fünfziger und sechziger Jahren hatten die wenigsten Mitarbeiter in den Gefängnissen eine ihrer Tätigkeit entsprechende Ausbildung. Erst in den Folgejahren wurde ein stärkeres Augenmerk auf die interne Schulung und Weiterbildung der Mitarbeiter gelegt. Zumindest die leitenden Mitarbeiter absolvierten dann meist ein Fachschul- oder gar ein Hochschulstudium; einige promovierten sogar an der MfS-eigenen Juristischen Hochschule Potsdam. Ebenso entwickelte sich das dem Untersuchungshaft- und Strafvollzug zugrunde liegende interne Regelwerk. Eine erste umfassende Dienstvorschrift ist aus dem Jahr 1955 nachweisbar. Danach gab es viele Regelungen für einzelne Teilbereiche. 1968 und 1980 wurden jeweils gemeinsame Ordnungen über den Untersuchungshaftvollzug von der Generalstaatsanwaltschaft, dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für Staatssicherheit erlassen. Innerhalb des MfS wurden diese gemeinsamen Untersuchungshaftvollzugsordnungen jedoch allenfalls als Rahmen für eigene Festlegungen betrachtet. Erst 1986 gab es im MfS ein umfassendes, nahezu alle Bereiche des Untersuchungshaftvollzuges im MfS einschließendes System von Befehlen und Dienstanweisungen. Im selben Jahr wurde auch eine umfassende Regelung zum Strafvollzug im MfS erlassen.

Mit diesem Regelwerk wurde der Vollzug der Untersuchungshaft auch für die Häftlinge berechenbarer. Das System der Anweisungen hatte jedoch vor allem eine intern re-

vollzug unter dem Einfluss der Staatssicherheit in den siebziger und achtziger Jahren. In: Engelmann; Vollnhals (Hg.): Justiz (Anm. 1), S. 467–493, hier 471 f.

⁴ Im Folgenden ist mit der *Abteilung XIV des MfS* die selbstständige Abteilung XIV auf Ministeriumsebene gemeint, ansonsten ist von der *Abteilung XIV der Bezirksverwaltung* die Rede. Wenn der gesamte Bereich auf Bezirks- und auf Ministeriumsebene gemeint ist, wird analog zu den Unterlagen des MfS die Bezeichnung *Linie XIV* verwendet.

gulierende Funktion: Willkür einzelner Mitarbeiter und damit verbundene spontane Übergriffe auf Häftlinge sollten verhindert werden. Eine generell Macht begrenzende Funktion war nicht beabsichtigt – dazu enthielt das Regelwerk zu viele Spielräume. Ohnehin war eine externe Kontrolle nur zum Schein vorgesehen: Weder die Häftlinge noch die formalrechtlich kontrollbefugten Staatsanwälte kannten die jeweils geltenden Normen.

Neben besserer Ausbildung und Anleitung der Mitarbeiter waren auch die im Laufe der Zeit modernisierten oder neu gebauten Haftanstalten eine Ursache für die insgesamt weniger brutal verlaufende Untersuchungshaft. In Rostock, Berlin-Hohenschönhausen, Frankfurt/O. und Neubrandenburg hatte das MfS eigene Haftanstalten bauen lassen; dem Bezug eines Neubaus in Suhl kam 1990 das Ende des MfS zuvor. Die anderen Haftanstalten wurden teilweise mehrmals modernisiert. Neubau und Renovierungen brachten eine Verbesserung der Unterbringung, gleichzeitig aber auch eine Perfektionierung von Sicherheit und Isolation. So bedeutete die Haft beim MfS im Vergleich zur normalen Untersuchungshaft im Bereich des Innenministeriums meist eine bessere Unterbringung und Verpflegung, jedoch eine weitaus strengere Isolation von Mithäftlingen und Außenwelt. Die folgende Darstellung konzentriert sich vor allem auf Normen und Strukturen. Dennoch kann und soll dabei auch der wirkungsgeschichtliche Aspekt nicht ausgeblendet werden.

Im Zentralarchiv der Bundesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen findet sich ein Bestand der zentralen Abteilung XIV von 145,1 laufenden Metern, der inzwischen vollständig erschlossen und damit für die Forschung zugänglich ist.⁵ Bei 76 laufenden Metern dieses Bestandes handelt es sich um etwa 15 000 Gefangenen- bzw. Haftakten,⁶ die für die hier vorliegende Arbeit nicht ausgewertet werden konnten. Das allgemeine Schriftgut datiert vorwiegend aus den siebziger und achtziger Jahren. Aus den aufgefundenen innerdienstlichen Normen lässt sich ableiten, dass in den ersten zwei Jahrzehnten der Untersuchungshaftvollzug weniger klar strukturiert war. Hinzu kommt die reguläre Kassation von Unterlagen durch das MfS. Überraschend ist, dass sich bisher keine statistischen Unterlagen über die Zahl der Verhafteten finden ließen. Gab es doch schon in der frühen Zeit des MfS Richtlinien zur Erfassung von verhafteten Personen, die ausdrücklich vorschrieben, dass monatlich statistische Berichte über Zu- und Abgänge von Häftlingen zu erstatten waren.⁷

In den Außenstellen der Behörde der Bundesbeauftragten, wo sich die Archive der ehemaligen Bezirksverwaltungen für Staatssicherheit befinden, sind Überlieferung und Erschließungsstand sehr verschieden. Mitunter ist außer Kader- und Häftlingsakten kein allgemeines Schriftgut mehr vorhanden.⁸ In Leipzig hingegen finden sich zahlreiche Ordner mit detaillierten Einzelheiten, wie Speiseplänen, Küchenabrechnungen und Inventurlisten, Aufstellungen über den Häftlingseinkauf, Meldungen von Häftlingen an den An-

⁵ Vierter Tätigkeitsbericht der BStU. Berlin 1999, S. 109.

⁶ Vorläufige Übersicht zum Teilbestand Abteilung XIV (Findbuch); BStU, AR 5, Stand 1998, S. 9.

⁷ Richtlinien des Leiters der Abt. Erfassung und Statistik v. 20.9.1950 zur Erfassung der durch die Organe des MfS der DDR verhafteten Personen (GVS 10/50), S. 3; BStU, MfS, BdL-Dok. 2508, DSt 101091; Richtlinie Nr. 3 des Ministers v. 20.2.1951 über die statistische Erfassung der durch die Organe des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR verhafteten Personen (GVS 22/51), S. 4; BStU, MfS, BdL-Dok. 2507, DSt 101091.

⁸ So beispielsweise die Auskunft der Außenstelle Schwerin der BStU.

staltsleiter. Zusammenfassende Jahresberichte, Dienstanweisungen oder Protokolle von Dienstberatungen sucht man jedoch vergeblich.⁹

Die grundsätzlichen Befehle, Richtlinien und Dienstanweisungen sind im Bestand der Dokumentenstelle des Leitungsbüros des MfS überliefert. Aus den siebziger und achtziger Jahren existieren außerdem diverse Protokolle von zentralen Dienstberatungen der Linie XIV, aus denen sich die Entwicklung und auch einzelne Probleme entnehmen lassen. Die Situation in den Abteilungen XIV der Bezirksverwaltungen wird einerseits in – oftmals allerdings nicht sehr aussagekräftigen – Jahresberichten der einzelnen Abteilungsleiter und andererseits in Kontrollberichten der Instruktoren der Abteilung XIV des MfS geschildert. Schließlich vervollständigen Schulungsmaterialien, Fachschulabschluss- bzw. Diplomarbeiten sowie Dissertationen einzelner Mitarbeiter der Linie XIV das Bild. Aus ihnen sind vor allem auch die innere Haltung der Mitarbeiter gegenüber den Häftlingen sowie das offizielle Feindbild abzulesen.

Unterlagen zur Abteilung XVI des MfS, die in der Zeit zwischen 1960 und 1975 existierte und für den Strafvollzug im MfS – vermutlich vor allem für das »Lager X« in Berlin-Hohenschönhausen – zuständig war, ließen sich bisher nicht finden. Die wenigen Unterlagen, die bisher dazu aufgefunden werden konnten, deuten jedoch darauf hin, dass die Werkstätten des »Lagers X« nach Auflösung desselben im Jahre 1975 im Bereich der Verwaltung Rückwärtige Dienste des MfS weitergeführt wurden. Recherchen im diesbezüglichen Bestand führten jedoch – möglicherweise aufgrund des geringen Erschließungsstandes¹⁰ – zu keinem Ergebnis.

Hilfsmittel zur Interpretation und Ergänzung der Informationen aus dem Material des MfS sind Äußerungen der betroffenen Häftlinge. Inzwischen haben ehemalige Gefangene des MfS ihre Erlebnisse und Erfahrungen publiziert;¹¹ mit anderen konnten ausführliche Interviews geführt werden.¹² Problematisch sind dabei der mitunter sehr große zeitliche Abstand zum Geschehen und manchmal auch die subjektive Färbung der Berichte. Die Archivquellen enthalten aber auch sehr zeitnahe Äußerungen von Häftlingen: abgefangene

⁹ Allerdings existiert in Leipzig ein sehr aufschlussreicher Bestand aus dem persönlichen Bereich eines ehemaligen Leiters der Bezirksverwaltung für Staatssicherheit, der auch Material der Abteilungen IX und XIV aus den 50er Jahren enthält.

¹⁰ Von den insgesamt vorhandenen 2 321,1 lfd. M. des Teilbestandes der Verwaltung Rückwärtige Dienste sind bisher lediglich 7,8 % erschlossen (Stand 2003).

¹¹ Siehe u. a. Crüger, Herbert: *Verschwiegene Zeiten: Vom geheimen Apparat der KPD ins Gefängnis der Staatssicherheit*. Berlin 1990; Bath, Matthias: *1 197 Tage als Fluchthelfer in DDR-Haft*. Berlin 1987; Fricke, Karl Wilhelm: *Zur Menschen- und Grundrechtssituation politischer Gefangener in der DDR*. 2. Aufl., Köln 1988 (mit mehreren Berichten ehemaliger politischer Häftlinge der DDR im Anhang); Ders.: *Akteneinsicht. Rekonstruktion einer politischen Verfolgung*. 3. Aufl., Berlin 1996; Fritsch, Günter: *Gesicht zur Wand. Willkür und Erpressung hinter Mielkes Mauern*. 2. Aufl., Leipzig 1994; Fuchs, Jürgen: *Gedächtnisprotokolle. Vernehmungprotokolle*. Reinbek (1978) 1990; Janka, Walter: *Schwierigkeiten mit der Wahrheit*. Reinbek 1989; Ders.: *Spuren eines Lebens*. Berlin 1991; Ders.: *Die Unterwerfung*. München, Wien 1994; Loest, Erich: *Durch die Erde ein Riß. Ein Lebenslauf*. Leipzig 1990; Richter, Alexander: *Das »Lindenhof« oder 6 Jahre Z. für ein unveröffentlichtes Buch*. Böblingen 1992; Schmutzler, Georg-Siegfried: *Gegen den Strom. Erlebtes aus Leipzig unter Hitler und der Stasi*. Göttingen 1992; Wollenberger, Vera: *Virus der Heuchler. Innenansicht aus Stasi-Akten*. Berlin 1992; Zilli, Timo: *Folterzelle 36 Berlin-Pankow. Erlebnisbericht einer Stasihaft*. Berlin 1993 (mit Fotos der ehemaligen UHA der BVfS Berlin in der Kissingenstraße in Berlin-Pankow und der StVE Berlin-Rummelsburg von Anfang der 90er Jahre).

¹² Der Autor konnte auf Interviews zurückgreifen, die er im Herbst 1996 im Auftrag der Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen mit ehemaligen Häftlingen der MfS-Untersuchungshaftanstalt Berlin-Hohenschönhausen führte. Ihnen sei für ihre Zeit, ihre Kraft und Offenheit und für ihr Vertrauen gedankt!

Briefe und Kassiber, Protokolle von durchgeführten Sprechern und auch Spitzelberichte von so genannten Zelleninformatoren.

2 Aufgaben und Struktur der Linie XIV Ende der achtziger Jahre

2.1 Aufgaben der Dienst Einheit

2.1.1 Der Untersuchungshaftvollzug

Der größte und für das MfS wichtigste Tätigkeitsbereich innerhalb der Abteilungen XIV war der Untersuchungshaftvollzug. Nach einer Festnahme, die in der Regel von Festnahmegruppen der Linie VIII durchgeführt wurde, informierte die für strafrechtliche Untersuchungen zuständige Linie IX die Untersuchungshaftanstalt, in die der Häftling eingewiesen werden sollte. Zumeist wurden bereits jetzt »notwendige Informationen zur Täterpersönlichkeit übermittelt, wie z. B. Suizidabsichten, Alkoholabhängigkeit, Vorstrafen, Gesundheitszustand, spezifische Fähigkeiten im Kampfsport u. a., um vorbeugende Sicherungsmaßnahmen bestimmen zu können«.¹³

Die Betroffenen brachte man entweder unmittelbar in die Untersuchungshaftanstalt oder aber zuerst in eine Polizeidienststelle,¹⁴ um sie von dort im geschlossenen Fahrzeug in die Untersuchungshaftanstalt zu transportieren. Dieser Transport wurde meist in äußerlich nicht als solche erkennbaren Gefangenentransportwagen (GTW) durch die Mitarbeiter der Abteilungen XIV vorgenommen. Bei der Einlieferung fuhren die Autos in den von hohen Mauern umgebenen Innenhof bis dicht vor den Eingang oder, wie in der zentralen Untersuchungshaftanstalt des MfS in Berlin-Hohenschönhausen seit 1960 praktiziert, in eine Schleuse hinein. In der Regel hatten Häftlinge fortan keinen Sichtkontakt mehr zur Außenwelt. In der Untersuchungshaftanstalt waren die Häftlinge von Mitarbeitern der Linie XIV einer Identitätsprüfung, einer gründlichen Durchsuchung, einer ärztlichen Aufnahmeuntersuchung sowie einer Belehrung zu unterziehen.¹⁵ Ob und wann diese Aufnahmeuntersuchung im Einzelfall tatsächlich stattgefunden hat, lässt sich heute schwer nachprüfen. Protokolliert sind derartige Untersuchungen in den Häftlingsakten oft erst bei Einlieferung in den Strafvollzug.

Besonders wichtig war aus der Sicht des MfS die erkennungsdienstliche Behandlung. Dazu gab es in jeder Untersuchungshaftanstalt einen Fotoraum, in dem die üblichen dreifachen Portraitaufnahmen angefertigt wurden. Außerdem nahm man den Häftlingen die Fingerabdrücke ab. Schon bei der vorangegangenen Durchsuchung wurden eventuelle Tätowierungen in einem eigens vorhandenen Formular registriert und gegebenenfalls fotografisch dokumentiert. Mitunter konservierte das MfS bei dieser Gelegenheit auch gleich noch eine Geruchsprobe. Abschließend war ein Einlieferungsprotokoll anzufertigen, »auf dem Informationen zum Verhafteten, Vorkommnisse bzw. Feststellungen bei

¹³ Christian Sänger (Hptm., BV Neubrandenburg, Abt. XIV): Zur Gestaltung einer effektiven Zusammenarbeit zwischen der Abteilung XIV und der Abteilung IX der Bezirksverwaltung Neubrandenburg zur Gewährleistung einer hohen Qualität der Sicherheit und Ordnung im Untersuchungshaftvollzug. Fachschulabschlussarbeit v. 20.5.1984 (VVS JHS o001 820/84); BStU, MfS, JHS VVS, K 691, Bl. 14.

¹⁴ Vgl. beispielsweise Verhaftung von André Theile am 23.02.1988 (siehe DDR – Haftwesen und Justiz. Material zur 89. Pressekonferenz der Arbeitsgemeinschaft 13. August am 16.06.1989 in Berlin, Bericht André Theile, S. 6–9).

¹⁵ Dienstanweisung Nr. 1/86 des Ministers v. 29.1.1986 über den Vollzug der Untersuchungshaft und die Gewährleistung der Sicherheit in den Untersuchungshaftanstalten des Ministeriums für Staatssicherheit (VVS MfS o008 14/86), S. 16; BStU, MfS, BdL-Dok. 8151, DSt 103259.

der Durchsuchung und die Übergabe bestimmter Dokumente, Unterlagen und Wertsachen an den Untersuchungsführer enthalten« sein sollten.¹⁶

Für die Häftlinge war diese Prozedur oftmals demütigend und entwürdigend. Sie waren nicht nur in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt und vollständig von der Außenwelt isoliert, auch sämtliche persönlichen Sachen wurden ihnen entzogen. Schließlich kamen sie, aktenkundig belehrt über ihre »Rechte und Pflichten«, in eine Zelle, standen unter dauernder Beobachtung und wurden fortan nur noch »mit der Verwahrraum- und Belegungsnummer angesprochen«.¹⁷ Nach diesem Schock hatte ein vergleichsweise menschlich wirkender Vernehmer oft ein leichtes Spiel.

Die Effektenordnung von 1986 legte eine Zuständigkeit der Linie XIV »für die Erfassung, Registrierung und Verwahrung der Effekten Verhafteter, deren Strafverfahren von den Diensteinheiten der Linie IX bearbeitet werden« fest. Nach der Durchsuchung der Verhafteten wurden ihre Kleidung und andere Gegenstände, die sie bei sich hatten, auf entsprechenden Formularen aufgelistet.

»Die Erfassung und Registrierung der Effekten hat nach der Körper- und Sachdurchsuchung der Verhafteten zu erfolgen. Innerhalb von drei Tagen sind folgende Effektaufstellungen in jeweils 3 Exemplaren zu fertigen: die Wertsachenaufstellung – Form 508 – [...], die Effektaufstellung – Form 509 bzw. 509a – [...], das Sicherstellungsprotokoll über Gegenstände, die bei der Körper- und Sachdurchsuchung versteckt aufgefunden wurden, mit exakter Beschreibung und fotografischer Sicherung (bei Sachdurchsuchung) der Auffindungssituation. [...] Die sachliche Richtigkeit und die Vollständigkeit der Effektaufstellung sind durch die Verhafteten zu bestätigen und durch die für den operativen Vollzug der Abteilung XIV zuständigen Angehörigen gegenzuzeichnen. Die zuständigen Angehörigen der Diensteinheiten der Linie IX haben die Kenntnisaufnahme der Effektaufstellungen zu bestätigen.«¹⁸

Die Personalausweise waren entweder den Mitarbeitern der Untersuchungsabteilung zu übergeben oder sie wurden nach Erlass des Haftbefehls an die für die Hauptwohnung des Verhafteten zuständige Abteilung Pass- und Meldewesen des Volkspolizeikreisamtes übersandt.¹⁹ Hatten Verhaftete Geld bei sich, so wurde es »auf ein spezielles Verwahrkonto der Abteilung Finanzen des MfS Berlin bzw. der betreffenden Abteilung Finanzen der Bezirksverwaltung« gebucht. Für die Verhafteten wurde ein Kontoblatt »Eigengeld« angelegt, auf dem ein eventueller Einkauf verrechnet wurde.²⁰

Die Häftlinge wurden in »Verwahrräumen« untergebracht, deren Zustand und Größe von der jeweiligen Bausubstanz der Gefängnisse abhing. In Berlin-Hohenschönhausen, Frankfurt/Oder und Neubrandenburg gab es beispielsweise Haftanstalten, die erst nach 1958 gebaut wurden. Hier waren die Zellen und die Fenster größer, die sanitären Einrichtungen und die Heizungen meist besser als in den Gefängnisbauten aus dem 19. Jahrhundert. Allen Gefängnissen gleich war die denkbar spartanische Ausstattung der Zellen: Es gab eine Holzpritsche, eine Matratze, ein oder zwei Decken, einen Tisch, einen Hocker,

¹⁶ Christian Sänger (Hptm., BV Neubrandenburg, Abt. XIV): Zur Gestaltung einer effektiven Zusammenarbeit zwischen der Abteilung XIV und der Abteilung IX der Bezirksverwaltung Neubrandenburg zur Gewährleistung einer hohen Qualität der Sicherheit und Ordnung im Untersuchungshaftvollzug. Fachschulabschlussarbeit v. 20.5.1984 (VVS JHS o001 820/84); BStU, MfS, JHS VVS, K 691, Bl. 14 ff.

¹⁷ Ordnungs- und Verhaltensregeln des Leiters der Abt. XIV v. 29.1.1986 für in die Untersuchungshaftanstalt aufgenommene Personen – Hausordnung – S. 5, BStU, MfS, BdL-Dok. 8153, DSt 103259.

¹⁸ Ordnung Nr. 3/86 des Leiters der Abt. XIV v. 29.1.1986 über den Umgang mit den Effekten Verhafteter in den Untersuchungshaftanstalten des MfS – Effektenordnung – (VVS MfS o008 16/86), S. 1 f.; BStU, MfS, BdL-Dok. 8156.

¹⁹ Ebenda.

²⁰ Ebenda, S. 3.

ein Waschbecken, einen Spiegel, eine Toilette und meist einen kleinen Wandschrank. Die Fenster waren grundsätzlich nicht zum Hinausschauen geeignet. Entweder waren sie aus Glasbausteinen gemauert oder mit Blenden versehen, die nicht nur die Sicht sondern auch das Licht wegnahmen. Die Zellenbeleuchtung bestand aus einer brummenden und flimmernden Neonlampe an der Decke und einer Glühlampe über der Tür, die bei der nächtlichen Kontrolle eingeschaltet wurde – die Lichtschalter waren außerhalb der Zellen angebracht.

Das Wachpersonal war auch für die ständige Beobachtung der Häftlinge in den Zellen verantwortlich. Am Tage schauten die Mitarbeiter im Abstand von etwa fünf Minuten durch den Türspion in die Zelle, nachts etwa alle zwanzig Minuten, wofür jedes Mal das Licht eingeschaltet wurde. Besonderheiten waren vom Wachpersonal zu melden. Den Häftlingen war es verboten, sich den Beobachtungen durch Aufenthalt in den nicht einsehbaren Ecken neben der Zellentür oder durch dichtes Stehen vor dem Spion zu entziehen.

Die Hausordnung regelte den Tagesablauf sowie das Verhalten der Häftlinge:

»Wird der Verwahrraum geöffnet, haben sich die aufgenommenen Personen von ihren Plätzen zu erheben, ihren Standort in der Nähe des Verwahrraumfensters einzunehmen und ihr Gesicht der Verwahrraumtür zuzuwenden. Aufgenommene Personen werden mit der Verwahrraum- und Belegungsnummer angesprochen. Angehörige der Untersuchungshaftanstalt sowie der Untersuchungsführer sind entsprechend ihrem Geschlecht mit Frau bzw. Herr und Dienstgrad anzusprechen. Aufgenommene Personen haben die Entbietung des Tagesgrußes zu unterlassen. [...] Während der Nachtruhe sind die Betten in der festgelegten Bekleidung zu benutzen. Das Gesicht ist nicht mit der Schlafdecke zu bedecken.«²¹

In der Regel verfügten die Häftlinge in der Zelle über keinerlei persönliche Gegenstände. Sie trugen zumeist Anstaltskleidung; Uhren, Schreibzeug, Papier, Bücher etc. waren bei den Effekten. Selbst Brillen wurden ihnen oft wegen vermeintlicher oder realer Suizidgefahr nicht ausgehändigt. Über die konkrete Unterbringung in Einzel- oder Doppelzellen konnte die jeweilige Abteilung XIV nur in Absprache mit den die Ermittlungen führenden Mitarbeitern der Linie IX befinden.

Grundprinzip der Verwahrung in den Untersuchungshaftanstalten des MfS war die weitestgehende Isolierung der Verhafteten. Bei mehreren Tatbeteiligten erfolgte grundsätzlich eine getrennte Unterbringung; das Gleiche galt zumeist auch bei Jugendlichen und Erwachsenen, Ost- und Westdeutschen, Untersuchungshäftlingen und Verurteilten. Letztlich hing es jedoch vom Einzelfall und den jeweiligen Interessen der Untersuchungsabteilung ab.²² Nicht zuletzt war hier auch der Einsatz von so genannten »Zelleninformatoren« maßgeblich.²³ Die Isolierung wurde auch beim Duschen, beim Freigang und bei der Führung durch die Haftanstalt durchgesetzt. Überall waren Ampeln oder ähnliche Vorrichtungen angebracht, mit deren Hilfe dafür gesorgt wurde, dass es nicht zu zufälligen Begegnungen zwischen Inhaftierten kam.

²¹ Ordnungs- und Verhaltensregeln v. 29.1.1986 für in die Untersuchungshaftanstalt aufgenommene Personen – Hausordnung – S. 4 f.; BStU, MfS, BdL-Dok. 8153, DSt 103259.

²² Dienstanweisung Nr. 1/86 des Ministers für Staatssicherheit v. 29.1.1986 über den Vollzug der Untersuchungshaft und die Gewährleistung der Sicherheit in den Untersuchungshaftanstalten des Ministeriums für Staatssicherheit (VVS MfS o008 14/86), S. 19 f.; BStU, MfS, BdL-Dok. 8151, DSt 103259.

²³ Richtlinie Nr. 2/81 des Ministers v. 16.2.1981 zur Arbeit mit Zelleninformatoren (GVS MfS 0008 4/81), dokumentiert in: Engelmann, Roger; Joestel, Frank (Bearb.): Grundsatzdokumente des MfS (MfS-Handbuch, Teil V/5). Hg. BStU. Berlin 2004, S. 344–361.

Die Mitarbeiter der Untersuchungshaftanstalten waren für die Verpflegung, die Versorgung mit Büchern und Zeitungen und den Freigang zuständig. In den achtziger Jahren war die Verpflegung meist quantitativ ausreichend, qualitativ jedoch sehr verschieden. Beschwerden finden sich vor allem in den Überwachungsprotokollen der »Diplomaten-sprecher«, der Besuchstermine der Mitarbeiter der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik in der DDR bei inhaftierten Bundesbürgern. In den dabei übergebenen Geschenkbeuteln gehörten daher auch Vitaminpräparate und Obst zum Standard.

Über eine Leseerlaubnis entschied die jeweils zuständige Untersuchungsabteilung. Lag diese vor, konnten Häftlinge in der Regel kostenlos das *Neue Deutschland* und die *Junge Welt* lesen, kostenpflichtig mitunter auch andere Zeitungen und Zeitschriften abonnieren. Letztere durften jedoch bei der Entlassung nicht mitgenommen werden. Die Untersuchungshaftanstalten verfügten über eigene Bibliotheken. Der Büchertausch fand wöchentlich statt. Die Art und Weise wurde verschieden gehandhabt: Mitunter bekamen Häftlinge willkürlich ein oder mehrere Bücher zugeteilt, manchmal konnten sie auch aus einer Liste wählen oder thematische Bestellungen abgeben. In Einzelfällen, meist bei bundesdeutschen Häftlingen, beschafften die Haftanstalten auch gezielt bestimmte Bücher.²⁴

Der Freigang fand in kleinen, mit Maschendraht überspannten »Freiboxen« jeweils für die Insassen einer Zelle gemeinsam statt. Die Durchführung von gymnastischen Übungen war »im Interesse der Gesunderhaltung« ausdrücklich gestattet, eine Verbindungsaufnahme zu Häftlingen anderer Zellen strikt untersagt.²⁵ Die Bezeichnung »Freistunde« war nicht wörtlich gemeint. In der Regel dauerte der Freigang etwa 20 bis 30 Minuten; gegen eine Festschreibung des Freiganges auf eine Stunde gab es heftigen Widerstand in der Abteilung XIV.²⁶ Auch gingen Vernehmungen dem Freigang vor, und am Wochenende konnte es durchaus passieren, dass gar kein Freigang durchgeführt wurde.

Ende der achtziger Jahre hatten alle Zellen ein WC, ein eigenes Waschbecken, einen Spiegel und meist auch fließend warmes Wasser. Einmal in der Woche wurden die Häftlinge für 20 Minuten zellenweise zum Duschen und Wäschewechseln geführt. Dabei konnte es passieren, dass diese Zeit für eine intensive Zellenkontrolle benutzt wurde, oder dass gleich im Anschluss eine Verlegung stattfand. Für die Häftlinge war es dann nicht möglich, irgendwelche eigenen Gegenstände oder eventuell heimlich gefertigte Aufzeichnungen mitzunehmen.

Neben der ständigen Beobachtung durch den Türspion waren viele Zellen auch mit Abhöreinrichtungen ausgestattet. Außerdem wurden auch Spitzel unter den Häftlingen, so genannte Zelleninformatoren geworben bzw. eingeschleust. Für beide Formen der konspirativen Überwachung und Informationsgewinnung war im Bereich der Untersuchungshaft die Linie IX zuständig. Die Mitarbeiter der Linie XIV kannten die Identität einzelner Zelleninformatoren allenfalls durch Dekonspiration oder durch auffällige Verlegungen bestimmter Untersuchungshäftlinge.

Eines der Hauptanliegen der Untersuchungshaft des MfS war die weitestgehende Isolierung der Verhafteten. Besuche waren daher aus der MfS-Perspektive ein besonderes Risiko. Formal war für die Genehmigung von Besuchen der zuständige Staatsanwalt ver-

²⁴ Beispielsweise MfS, HA IX/10, Anhang v. 22.7.1985 zum Bericht über den Besuch der Mitarbeiterin der StV der BRD in der DDR, Steskal, am 22.7.1985 bei dem Beschuldigten XY (HA IX/1); BStU, MfS, Abt. XIV 919, Bl. 34.

²⁵ Hausordnung v. 29.1.1986 (Anm. 21), Bl. 385.

²⁶ Schreiben v. 18.12.1978: »Erläuterungen zu einigen Grundsätzen des Entwurfs der neuen UHVO«; ohne Verfasserangabe, vermutlich vom Leiter der UHA I des MfS in Berlin-Hohenschönhausen im Zusammenhang mit der Diskussion über die neue UHVO v. 22.5.1980; BStU, MfS, Abt. XIV 1276, Bl. 29–33, hier 31 f.

antwortlich; faktisch entschied die Vernehmung führende Linie IX. Lag eine solche vor, konnte der Häftling einmal pro Monat für 30 Minuten von einer Person besucht werden.²⁷ Besuche von Kindern Inhaftierter bis zu 14 Jahren waren nicht erlaubt.²⁸ Beim Besuch wie auch beim Briefverkehr war es verboten, »über das Strafverfahren, die Untersuchungsanstalt oder das Untersuchungsorgan bzw. über andere aufgenommene Personen« Mitteilungen zu machen. Körperlicher Kontakt (außer dem Händedruck) war ebenfalls nicht gestattet.²⁹

Die Überwachung der Besucher wurde von je einem Mitarbeiter der Linie IX und der Linie XIV durchgeführt; bei entsprechender Vereinbarung zwischen den beiden Abteilungen reichte für die Überwachung auch lediglich ein Mitarbeiter der Linie XIV aus. Somit befanden sich im zumeist recht kleinen Besucherzimmer drei oder vier Personen: Zwischen dem Häftling und dem Besucher stand ein Tisch, an dessen Stirnseiten jeweils ein MfS-Mitarbeiter Platz nahm. Die Besuchstermine wurden von den Mitarbeitern für »operativen Vollzug« geplant. Sie waren auch für die Kontrolle mitgebrachter Geschenke bzw. für die Weiterleitung mitgebrachten Geldes auf das jeweilige Eigengeldkonto der Verhafteten zuständig.

Besuche von Rechtsanwälten konnten zusätzlich zu den Angehörigenbesuchen durchgeführt werden. Auch hier musste erst eine Genehmigung eingeholt werden, von der es auch abhing, ob der Besuch durch Mitarbeiter der Linie IX und XIV überwacht wurde. Ende der achtziger Jahre fanden kaum noch Anwaltsbesuche mit offizieller Überwachung statt. Dafür wurden allerdings fast alle Anwaltsprecher von der Linie IX heimlich abgehört und ausgewertet.

Ein besonderes Feld bildeten die so genannten Diplomatsprecher, also Besuchstermine der Mitarbeiter der Botschaften, die ausländische Häftlinge konsularisch betreuten. In der Hauptsache wurden solche Besuchstermine von der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik wahrgenommen – machten Westdeutsche und Westberliner doch den größten Teil der Nicht-DDR-Bürger unter den Untersuchungshäftlingen des MfS aus. Sämtliche Diplomatsprecher fanden in der Untersuchungsanstalt II des Ministeriums für Staatssicherheit in der Berliner Magdalenenstraße statt. Häftlinge aus anderen Gefängnissen in Berlin oder aus den Bezirksstädten mussten jeweils extra dorthin gebracht werden. Bei diesen Besuchen stand das Prestige des MfS auf dem Spiel. Schließlich konnten westdeutsche Häftlinge trotz Überwachung auch über die Haftbedingungen sprechen; es war beiden Seiten bekannt, dass die Ständige Vertretung gegebenenfalls offizielle Beschwerden an das Außenministerium der DDR richtete.³⁰

Diplomatenbesuche wurden durch den Leiter der Hauptabteilung IX/10 in Abstimmung mit den zuständigen Abteilungsleitern der Hauptabteilung IX bzw. den Abteilungen IX der Bezirksverwaltungen und »dem Leiter der Abteilung 3 der Abteilung XIV des MfS Berlin (Untersuchungsanstalt II des MfS Berlin)« organisiert.³¹ Die Mitarbeiter der Hauptabteilung IX/10 überwachten die Besuche und fertigten danach detaillierte Berichte

²⁷ Hausordnung v. 29.1.1986 (Anm. 21), Bl. 385.

²⁸ Ordnung Nr. 2/86 des Leiters der Abt. XIV v. 29.1.1986 zur Organisierung, Durchführung und Kontrolle des Besucherverkehrs in den Untersuchungsanstalten des MfS – Besucherordnung – (VVS MfS o008 15/86), S. 3; BStU, MfS, BdL-Dok. 8154.

²⁹ Hausordnung v. 29.1.1986 (Anm. 21), Bl. 385 f.

³⁰ Dieter Möller (Ultn., BV Rostock, Abt. XIV): Die politisch-operative Sicherung, Kontrolle, Betreuung und der Transport inhaftierter Ausländer aus dem nichtsozialistischen Ausland in den Untersuchungsanstalten des MfS unter den aktuellen Lagebedingungen. Fachschulabschlussarbeit v. 4.2.1982 (VVS JHS o001 1257/81); BStU, MfS, Abt. XIV 300, Bl. 1–56, hier 29.

³¹ Besucherordnung v. 29.1.1986 (Anm. 28), S. 4.

darüber an. Brachten Häftlinge gegenüber den Diplomaten Beschwerden über die Haftbedingungen vor, so forderten die Mitarbeiter der Hauptabteilung IX/10 von den jeweiligen Untersuchungshaftanstalten in der Regel eine Erklärung und gegebenenfalls eine Abstellung der Unzulänglichkeiten noch bevor es zu offiziellen Beschwerden kam. Die Einwirkungsmöglichkeiten der Ständigen Vertretung sorgten dafür, dass Westdeutsche in der Haft zumeist mit gewisser Zurückhaltung seitens der MfS-Mitarbeiter behandelt wurden.

In den achtziger Jahren war die Verpflegung der Häftlinge verhältnismäßig gut – allerdings gab es deutliche Unterschiede zwischen den einzelnen Haftanstalten. Gekocht wurde meist in eigenen Küchen, in denen Häftlinge der Strafgefangenenarbeitskommandos arbeiteten. Der Verpflegungssatz betrug seit Frühjahr 1979 für Untersuchungshäftlinge und Strafgefangene 2,40 M pro Tag.³² Neben Frühstück, Mittagessen und Abendbrot gab es vormittags und nachmittags jeweils nochmals (Malz-)Kaffee. Insbesondere in Zeiten mit wenigen Vernehmungen stellten die Mahlzeiten die einzige Abwechslung innerhalb des eintönigen Tagesablaufs in der Zelle dar. Dies wurde durch die Mitarbeiter des MfS gezielt ausgenutzt: Schon kleine Sonderzuwendungen vermochten häufig das Aussageverhalten von Häftlingen positiv zu beeinflussen.³³

Die Bedingungen, unter denen die Mahlzeiten eingenommen werden mussten, waren eher schlecht. Wegen der Isolierung der Verhafteten wurden die Mahlzeiten in den Zellen verabreicht. Dabei saßen die Häftlinge auf Hockern an sehr kleinen Tischen in unmittelbarer Nähe der Toilette. Besonders in Zellen mit mehreren Insassen konnte es auch vorkommen, dass nicht alle Häftlinge am Tisch Platz hatten.³⁴ In manchen Haftanstalten gab es als Teller lediglich Plastikschüsseln, oft wurden auch aus vermeintlichen Sicherheitsgründen keine Messer und Gabeln ausgegeben.³⁵ Als Ergänzung zur Gemeinschaftsverpflegung gab es innerhalb der Haftanstalt eine Einkaufsmöglichkeit für Häftlinge: Hier konnten sie für den eigenen Gebrauch Waren des persönlichen Bedarfs auf eigene Kosten erwerben.³⁶

In der Praxis bekamen die Verhafteten – bei vorliegender Einkaufsgenehmigung des Vernehmers und den entsprechenden finanziellen Voraussetzungen – zwei- bis viermal pro Monat eine Liste mit dem Angebot der Haftanstalt. Damit konnten sie Bestellungen aufgeben, die ihnen dann auf ihrer Kontokarte verrechnet wurden. Das Angebot war spärlich und qualitativ den allgemeinen Versorgungsbedingungen der DDR entsprechend – für bundesdeutsche Häftlinge war es wohl eher befremdlich.³⁷

In den achtziger Jahren war es Taktik des MfS, das Verhalten von Häftlingen mit Belohnungen zu beeinflussen. Gerade in der Anfangsphase des Ermittlungsverfahrens, das

³² Jahresanalyse der anleitenden und kontrollierenden Tätigkeit in den Abteilungen XIV der BVfS für das Jahr 1979 v. 4.2.1980; BStU, MfS, Abt. XIV 809, Bl. 45–62, hier 59 f. Zuvor betrug der Verpflegungssatz 2,15 M pro Tag.

³³ Hans-Joachim Saltmann (Oln., BV Rostock, Abt. XIV): Formen und Methoden der Zusammenarbeit der Abteilungen XIV und IX als ein wesentlicher Beitrag zur Lösung der Aufgaben des Strafverfahrens. Fachschulabschlussarbeit v. 25.1.1983, S. 16; BStU, MfS, JHS MF VVS o001 607/83.

³⁴ AfNS, BA Erfurt, Abt. XIV, an AfNS Bln., Abt. XIV, v. 21.11.1989: Stellungnahme zu den Vorwürfen der ehemals einsitzenden Inhaftierten BRD-Bürger X und Y; BStU, MfS, Abt. XIV 763, Bl. 1–7, hier 1.

³⁵ Vgl. u. a. Anhang zum Bericht über den Konsularbesuch des Mitarbeiters der StV der BRD, Gansel, bei dem Beschuldigten YZ (Abt. IX, BVfS Karl-Marx-Stadt) am 25.9.1984; BStU, MfS, Abt. XIV 1166, Bl. 51.

³⁶ Dienstanweisung Nr. 1/86 des Ministers v. 29.1.1986 über den Vollzug der Untersuchungshaft und die Gewährleistung der Sicherheit in den Untersuchungshaftanstalten des Ministeriums für Staatssicherheit (VVS MfS o008 14/86), S. 22 u. 27; BStU, MfS, BdL-Dok. 8151, DSt 103259.

³⁷ Anlage II zum Bericht über den Besuch des Mitarbeiters der StV der BRD, Wilts, beim Beschuldigten XY (HA IX/1) am 26.4.1984; BStU, MfS, Abt. XIV 1166, Bl. 4.

heißt der vernehmungsintensiven Zeit, fehlten den Häftlingen neben dem Kontakt zur Außenwelt gewohnte Lebensmittel besonders. Geld von Angehörigen erhielten die Gefangenen erst nach dem ersten Brief bzw. zum ersten Besuch. Bis dahin konnten jedoch einige Wochen vergehen, in denen die Vernehmer den Inhaftierten bei entsprechender Aussagebereitschaft mitunter kleinere Kredite gewährten. Die Gewährung von Einkaufsmöglichkeiten und teilweise auch des Rundfunk- und Fernsehempfangs gehörte in das Programm der Beeinflussung der Häftlinge auf der Grundlage der Dienstanweisung Nr. 1/86 über den Untersuchungshaftvollzug des MfS.³⁸ Der individuelle Einkauf war allerdings nicht nur eine zusätzliche Versorgungsmöglichkeit, er war gleichzeitig die Voraussetzung für eine normale Versorgung der Häftlinge. Daher durfte auch im Rahmen von Disziplinarmaßnahmen der persönliche Einkauf lediglich auf mindestens zehn Mark monatlich begrenzt werden, »um insbesondere den Einkauf unbedingt erforderlicher Gegenstände der persönlichen Hygiene zu ermöglichen«.³⁹

Ein neuralgischer Punkt im System der politischen Justiz der DDR waren die Gerichtsverhandlungen: Das verfahrensrechtliche Öffentlichkeitsprinzip stand hier im Widerspruch zu den geheimpolizeilichen Interessen. Für das MfS galt daher, ein möglichst perfektes Bild eines rechtlich einwandfreien Verfahrens bei gleichzeitiger Verfolgung der eigenen »politisch-operativen« Interessen zu gewährleisten.⁴⁰ Die Linie XIV war für die Vorführung inhaftierter Angeklagter und Zeugen zu gerichtlichen Hauptverhandlungen zuständig.⁴¹ Dabei lag das Augenmerk neben der Fluchtverhinderung vor allem auf der unter diesen besonderen Bedingungen zu gewährleistenden Isolation der Häftlinge. Kontakte untereinander und zu Freunden, Angehörigen oder Sympathisanten waren unbedingt zu unterbinden.⁴² Es galt zu beachten, »dass im Gerichtsgebäude stets die Möglichkeit zu vorbereiteter oder spontaner Sympathiebekundung, Verbindungsaufnahme zu anwesenden Familienangehörigen, Bekannten oder Mittätern« bestand, was ein »schnelles Einschätzen der Situation und reaktionsschnelles Handeln« erforderte.⁴³ Darüber hinaus war es Aufgabe der Linie XIV, in Absprache mit der Untersuchungsabteilung, den für Observationen verantwortlichen Mitarbeitern der Linie VIII sowie den für die Kontrolle von Justiz, aber auch die Überwachung der politischen Opposition zuständigen Mitarbeitern der Linie XX, Gerichtsverhandlungen umfassend »politisch-operativ abzusichern«.⁴⁴ Bei besonders bedeutsamen gerichtlichen Hauptverhandlungen waren hierzu Einsatz- und Maßnahmepläne

³⁸ Referat des Leiters der Abt. XIV des MfS, Rataizick, auf der Dienstkonferenz der Linie XIV am 5./6.3.1986 zum Thema: Die politisch-operativen Aufgaben zur einheitlichen Durchsetzung der Dienstanweisung Nr. 1/86 des Genossen Minister über den Vollzug der Untersuchungshaft und der Gewährleistung der Sicherheit in den Untersuchungshaftanstalten des MfS; BStU, MfS, Abt. XIV 533, Bl. 1–173, hier 107.

³⁹ Rundschreiben der Leiter der HA IX und der Abt. XIV an die Leiter der Bezirksverwaltungen für Staatssicherheit zur einheitlichen Durchsetzung der Untersuchungshaftvollzugsordnung (UHVO) v. 22.5.1980, Entwurf, o. D. [Oktober 1980]; BStU, MfS, Abt. XIV 1276, Bl. 57–60, hier 58 f.

⁴⁰ Vgl. u. a. Marxen, Klaus: »Recht« im Verständnis des Ministeriums für Staatssicherheit. In: Engemann; Vollnhals (Hg.): Justiz (Anm. 1), S. 15–24.

⁴¹ Anweisung Nr. 3/86 des Leiters der Abt. XIV v. 29.1.1986 zur Sicherung Inhaftierter bei den Vorführungen zur gerichtlichen Hauptverhandlung durch Angehörige der Abt. XIV – Vorführungsanweisung –, S. 2 f.; BStU, MfS, HA IX 659, Bl. 430–435.

⁴² Ebenda.

⁴³ Schulungsmaterial v. Juli 1987: »Die Sicherung Inhaftierter bei den Vorführungen zu gerichtlichen Hauptverhandlungen«; BStU, MfS, Abt. XIV 212, Bl. 88–149, hier 126.

⁴⁴ Siegfried Rataizick; Volkmar Heinz; Werner Stein; Heinz Conrad: Forschungsergebnisse zum Untersuchungshaftvollzug im MfS (VVS JHS o001 234/84); BStU, MfS, JHS 21961, Bl. 95.

zu erarbeiten.⁴⁵ Bei jeder gerichtlichen Hauptverhandlung hatte »eine wirksame Vorsicherung der Führungswege Angeklagter bzw. Zeugen im Gerichtsgebäude zu erfolgen. Personenansammlungen im Gerichtsgebäude, insbesondere vor dem Verhandlungssaal, feindlich-negative sowie provokatorisch-demonstrative Handlungen von Personen« waren zu dokumentieren und im Zusammenwirken mit der Volkspolizei zu unterbinden. »Dabei hat ein enges und abgestimmtes Zusammenwirken mit dem Vorsitzenden des Gerichtes zu erfolgen.«⁴⁶

Alle Mitarbeiter der Linie XIV, also auch einfache Schließer und Angehörige der Wachmannschaften, sollten so ausgebildet sein, »dass sie auf der Grundlage der Befehle und Weisungen bei der Absicherung gerichtlicher Hauptverhandlungen eingesetzt werden können«.⁴⁷ Das konnte mitunter bedeuten, dass sie den Gerichtssaal lediglich zu füllen und »Öffentlichkeit« zu spielen hatten.⁴⁸

In den gerichtlichen Hauptverhandlungen war der Vorsitzende des Gerichts unabhängig und weisungsbefugt, solange er sich im vom MfS genehmigten Rahmen bewegte. Standen diese Weisungen des Richters im Widerspruch zu Festlegungen der Staatssicherheit, so hatte »der verantwortliche Vorführoffizier den Vorsitzenden des Gerichts in korrekter Form darauf aufmerksam zu machen und so zu handeln, dass die dienstlichen Bestimmungen und Weisungen des MfS eingehalten werden«.⁴⁹

Das Vorführkommando hatte den Prozessablauf und alle für das MfS interessanten Fakten, wie anwesende Diplomaten oder Sympathisanten, erfolgte Kontaktaufnahmen, Einsichtnahme des Häftlings in Anklageschrift oder Urteil etc., schriftlich in einem Prozessbericht festzuhalten.⁵⁰ Vor dem Verhandlungstermin war es auch Sache der Linie XIV, für die fristgerechte Zustellung von Anklageschrift, Eröffnungsbeschluss und Ladung an den inhaftierten Angeklagten zu sorgen sowie zu gewährleisten, dass Inhaftierte in einem ordentlichen äußeren Zustand vor Gericht erschienen.⁵¹ Angehörige bestimmter Täterkategorien, wie etwa Mitglieder von Fluchthilfeorganisationen oder andere wegen Fluchtdelikten Angeklagte, die nach Ansicht des MfS zu provozierenden Auftritten vor Gericht neigten, waren durch »Anwendung geeigneter Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen sowie anderer taktisch kluger politisch-operativer Maßnahmen« zu disziplinieren.⁵²

Ein weiteres Aufgabenfeld der Linie XIV waren Transporte von Inhaftierten. Dafür standen jeder Diensteinheit einige spezielle Gefangenentransportwagen (GTW) zur Verfügung. In den achtziger Jahren gab es eine kleine Variante, einen mit einem entsprechenden Kastenaufbau versehenen Barkas B 1000, sowie die größere, einen Kastenaufbau auf

⁴⁵ Anweisung Nr. 3/86 (Anm. 41), Bl. 431.

⁴⁶ Ebenda, Bl. 434 f.

⁴⁷ Schulungsmaterial v. Juli 1987: »Die Sicherung Inhaftierter bei den Vorführungen zu gerichtlichen Hauptverhandlungen«; BStU, MfS, Abt. XIV 212, Bl. 90.

⁴⁸ »Im Allgemeinen werden gegen die in der Untersuchungshaftanstalt des MfS einsitzenden Personen die Prozesse unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt. Die Praxis zeigt aber auch, dass es in bestimmten Fällen notwendig ist, die Öffentlichkeit zuzulassen.« Hans-Joachim Saltmann (Oln., BV Rostock, Abt. XIV): Formen und Methoden der Zusammenarbeit der Abteilungen XIV und IX als ein wesentlicher Beitrag zur Lösung der Aufgaben des Strafverfahrens. Fachschulabschlussarbeit v. 25.1.1983, S. 14; BStU, MfS, MF VVS JHS o001 607/83.

⁴⁹ Anweisung Nr. 3/86 (Anm. 41), Bl. 434 f.

⁵⁰ Schulungsmaterial v. Juli 1987: »Die Sicherung Inhaftierter bei den Vorführungen zu gerichtlichen Hauptverhandlungen«; BStU, MfS, Abt. XIV 212, Bl. 107 f.

⁵¹ Ebenda, Bl. 101 ff.

⁵² Ebenda, Bl. 104 f.

einem Lkw W 50. Für Kenner waren die Fahrzeuge als Gefangenentransporter erkennbar; es gab aber auch »konspirative Gefangenentransportwagen«, die äußerlich als zivile Transport- oder Lieferfahrzeuge getarnt waren.⁵³ Die Häftlinge saßen darin einzeln und gefesselt in sehr kleinen und fensterlosen Zellen. Transporte wurden den Häftlingen in der Regel vorher nicht angekündigt und waren somit häufig Reisen ins Ungewisse. Neben der Enge und der (bei männlichen Gefangenen obligatorischen) Fesselung sorgten auch noch die Wegnahme von Brillen, Gürteln und allen anderen suizidgeeigneten Gegenständen für eine Verschlechterung der Transportsituation,⁵⁴ die in der Wahrnehmung der Häftlinge teilweise an Folter grenzte.⁵⁵

Die Abteilungen XIV transportierten Häftlinge gegebenenfalls von einer MfS-Haftanstalt in eine andere, aber auch zur gerichtlichen Hauptverhandlung, eventuell zu medizinischen Behandlungen und zu Tatortrekonstruktionen. Die Transporte in die Untersuchungshaftanstalt unmittelbar nach der Verhaftung wurden zwar häufig von der verhaftenden Diensteinheit vorgenommen, jedoch strebte das MfS aus Sicherheitsgründen zunehmend einen Transport im Gefangenentransportwagen der Linie XIV an. Da diese bei der Festnahme aus Gründen der Geheimhaltung nicht an Ort und Stelle waren, wurden die Verhafteten oft erst in eine Polizeidienststelle oder in die nächste Kreisdienststelle des MfS gebracht und von dort mit einem geschlossenen Gefangenentransporter in die Haftanstalt gefahren.⁵⁶ Häufige und längere Transporte mussten westdeutsche Häftlinge über sich ergehen lassen, die in den Bezirksstädten in Untersuchungshaft oder auch im Strafvollzug des MfS waren, weil sämtliche Diplomatsprecher in der UHA II des MfS in der Berliner Magdalenenstraße stattfanden. Wurden Überführungen oder sonstige Transporte einzelner Häftlinge nicht im Gefangenentransporter, sondern im normalen Pkw durchgeführt, sollte den Häftlingen durch spezielle Brillen, die jegliche Sichtmöglichkeit ausschlossen, die Orientierungsmöglichkeit zumindest im unmittelbaren Umfeld von MfS-Einrichtungen genommen werden.⁵⁷

⁵³ Wolfgang Klein: Grundsätzliche Anforderungen und Aufgaben an den Prozess der Suche und Auswahl geeigneter Strafgefangener für den Einsatz zu Dienstleistungs- und Versorgungsarbeiten in der Linie XIV sowie ausgewählte Probleme ihrer strafvollzugsmäßigen Bearbeitung. Fachschulabschlussarbeit v. 26.5.1986 (VVS JHS o011 647/86); BStU, MfS, Abt. XIV 297, Bl. 1–63, hier 8.

⁵⁴ Schulungsmaterial v. April 1986: »Zu einigen wesentlichen Aufgabenstellungen bei der Sicherung der Transporte Inhaftierter im Untersuchungshaftvollzug des MfS«; BStU, MfS, Abt. XIV 212, Bl. 31–69, hier 48.

⁵⁵ Vgl. z. B. HA IX/10: Anhang zum Bericht über den Konsularbesuch des Mitarbeiters der StV der BRD in der DDR bei einem Häftling der Abt. IX Leipzig am 28.7.1983; BStU, MfS, Abt. XIV 1166, Bl. 78.

⁵⁶ Saltmann: Formen und Methoden (Anm. 48), S. 9.

⁵⁷ Schulungsmaterial v. Juli 1987: »Die Sicherung Inhaftierter bei den Vorführungen zu gerichtlichen Hauptverhandlungen«; BStU, MfS, Abt. XIV 212, Bl. 56 f.

2.1.2 Strafgefangenenarbeitskommandos

Mit Eintritt der Rechtskraft einer Verurteilung waren Untersuchungshäftlinge in die Strafvollzugsanstalten zu überstellen, die dem Ministerium des Innern unterstanden. Dennoch gab es in jeder Untersuchungshaftanstalt des MfS ein Strafgefangenenarbeitskommando (SGAK). In der Regel wurden die Strafgefangenen zu Arbeiten in der Küche, zur Reinigung der Haftanstalt, zu Renovierungs- und Reparaturarbeiten, mitunter auch zu Arbeiten in kleinen Gärtnereien, in der Bibliothek sowie als Kalfaktoren eingesetzt. Einem Einsatz als Kalfaktor standen jedoch oft die ausgeprägten konspirativen Bedürfnisse des MfS im Wege: »Es sollte stets der Grundsatz Beachtung finden, dass Strafgefangene zu so wenig Informationen wie möglich über den gesamten Komplex des Untersuchungshaftvollzuges des MfS kommen.«⁵⁸

Am 3. Oktober 1986 wurde der Strafvollzug innerhalb des MfS erstmals per Ministerbefehl geregelt.⁵⁹ Er hatte auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen,⁶⁰ das heißt, dass das Strafvollzugsgesetz sowie die Ordnungen des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über den Strafvollzug grundsätzlich auch im MfS gelten sollten. Widersprüchlich war daran allerdings, dass diese gesetzlichen Bestimmungen gerade keinen Strafvollzug im Rahmen des Ministeriums für Staatssicherheit vorsahen.⁶¹ Der Befehl Nr. 17/86 bezeichnete erstmals auch Kategorien von Strafgefangenen, die in die Arbeitskommandos beim MfS einzuweisen waren:

»Freiheitsstrafen sind in den Abteilungen XIV zu vollziehen, wenn dies aus Gründen der Gewährleistung der Konspiration und Geheimhaltung, der Wahrung von Sicherheitserfordernissen, des Schutzes der Person oder aus anderen politisch-operativen Gründen notwendig ist. Insbesondere trifft dies auf Strafgefangene zu, die

- dem MfS oder anderen Schutz- und Sicherheitsorganen angehörten,
- in staatlichen Organen, Kombinat, Betrieben und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen politisch-operativ zu beachtende Funktionen inne hatten,
- bedeutsame Geheimnisträger sind,
- Familienangehörige von Angehörigen des MfS sowie der anderen Schutz- und Sicherheitsorgane sind oder waren,
- Familienangehörige von Personen in politisch-operativ zu beachtenden Funktionen in staatlichen Organen, Kombinat, Betrieben und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen sind oder waren,
- bedeutsame IM sind oder waren,
- aus anderen politisch-operativen Gründen nicht in Strafvollzugseinrichtungen des MdI einzuweisen sind.«⁶²

Darüber hinaus konnten auch andere Strafgefangene zur Verbüßung von Freiheitsstrafen in die UHA des MfS eingewiesen werden, »wenn dies für den spezifischen Arbeitseinsatz in den Abteilungen XIV erforderlich« war.⁶³

Damit hatte sich das MfS grundsätzlich die Möglichkeit des Zugriffs auf jeden Strafgefangenen geschaffen und eine schon seit den Anfängen bestehende Praxis normiert. Die

⁵⁸ Klein: Grundsätzliche Anforderungen (Anm. 53), Bl. 8.

⁵⁹ Befehl Nr. 17/86 des Ministers v. 3.10.1986 über den Vollzug von Freiheitsstrafen an Strafgefangenen in den Abt. XIV des MfS (GVS MfS o008 22/86); BStU, MfS, BdL-Dok. 8298.

⁶⁰ Ebenda, S. 1.

⁶¹ Zuständig war das MdI, »bei militärischer Notwendigkeit« auch die Organe des Ministeriums für Nationale Verteidigung; § 8 SVWG, § 58 StVG.

⁶² Befehl Nr. 17/86 (Anm. 59), S. 1 f.

⁶³ Ebenda.

Leiter der Hauptabteilungen IX, VII (Sicherung des MdI-Bereichs einschließlich des Strafvollzuges) und Kader und Schulung konnten entsprechend ihrem Zuständigkeitsbereich »Vorschläge zum Vollzug der Freiheitsstrafe in den Abteilungen XIV an den Leiter der Abteilung XIV des MfS Berlin [...] richten«. ⁶⁴ Gemäß Befehl Nr. 17/86 waren wohl die meisten Strafen von ehemaligen MfS-Mitarbeitern in den Strafgefangenenarbeitskommandos der Linie XIV zu vollstrecken. Aber auch andere operative Diensteinheiten des MfS konnten ihre Wünsche hinsichtlich der Unterbringung bestimmter Gefangener im Bereich der MfS-UHA beim Leiter der zentralen Abteilung XIV vorbringen. Dieser hatte dann über die Einweisung der jeweiligen Strafgefangenen in die Untersuchungshaftanstalt zu entscheiden. Bei Einweisungen in die Haftanstalt einer Bezirksverwaltung für Staatssicherheit bedurfte es der Abstimmung mit dem jeweiligen Chef der Bezirksverwaltung. Die Registrierung der Strafgefangenen erfolgte sowohl in der Abteilung XIV des MfS als auch bei der Verwaltung Strafvollzug des MdI. ⁶⁵

Außerdem erfolgte eine Erfassung der Strafgefangenen in der Abteilung XII des MfS, der Zentralregistratur. Wie alle Personenerfassungen des MfS wurde diese für eine bestimmte Diensteinheit vorgenommen, die für den Gefangenen damit »operativ« zuständig war. ⁶⁶ Der Leiter der Abteilung XIV des MfS hatte sich vor einer Verlegung eines Strafgefangenen innerhalb des MfS oder in ein Gefängnis des MdI sowie bei Einweisungen in das Haftkrankenhaus des MdI in Leipzig-Meusdorf oder in zivile medizinische Einrichtungen vorher mit der betreffenden Diensteinheit abzusprechen. ⁶⁷ Ebenso war bei der vorgesehenen Entlassung und Wiedereingliederung zu verfahren. ⁶⁸ Bei »politisch-operativem Interesse« einer MfS-Diensteinheit war so die Möglichkeit vorhanden, eine bestimmte Person durch Einweisung in ein Strafgefangenenarbeitskommando der Linie XIV auch während des Strafvollzuges und darüber hinaus unter vollständiger Kontrolle zu halten bzw. inoffiziell zu nutzen.

Die Auswahl der Strafgefangenen erfolgte unter funktionalen und geheimpolizeilichen Gesichtspunkten. Bei »der berufsorientierten Auswahl der Strafgefangenen« müssten »grundsätzlich die Sicherheitsbedürfnisse der Linie XIV im Mittelpunkt stehen«. Die Strafgefangenen sollten nicht jünger als 20 und nicht älter als 60 sein und ihre Freiheitsstrafe »mindestens 2–3 Jahre« betragen, um »einer zu hohen Fluktuation in den SGAK vorzubeugen«. ⁶⁹ Strafgefangene, die wegen Straftaten gemäß §§ 97 (Spionage), 213 (ungesetzlicher Grenzübertritt), 214 (Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit), 219 (ungesetzliche Verbindungsaufnahme) des StGB verurteilt wurden, sollten in der Regel nicht in die Strafgefangenenarbeitskommandos eingegliedert werden, »um ein Abfließen von Informationen« aus MfS-Einrichtungen in den Westen zu vermeiden, da

⁶⁴ Ebenda, S. 2.

⁶⁵ Ebenda.

⁶⁶ Strafgefangene, die noch nicht für eine operative Diensteinheit erfasst waren, wurden ab 13.2.1987 in einem Sicherungsvorgang »SGAK der Abteilung XIV der Bezirksverwaltung ...« erfasst. Siehe Referat der Dienstbesprechung mit den Leitern der Abteilungen XIV der Bezirksverwaltungen am 2.12.1986 zum Thema: Erläuterungen der Planorientierung des Leiters der Abteilung XIV des MfS Berlin für 1987, insbesondere der Ziel- und Aufgabenstellungen zur wirksamen Durchsetzung des Befehls Nr. 17/86 des Genossen Minister; BStU, MfS, Abt. XIV 24, Bl. 129–196, hier 161.

⁶⁷ Befehl Nr. 17/86 (Anm. 59), S. 4.

⁶⁸ Ebenda, S. 6.

⁶⁹ Wolfgang Klein: Grundsätzliche Anforderungen und Aufgaben an den Prozess der Suche und Auswahl geeigneter Strafgefangener für den Einsatz zu Dienstleistungs- und Versorgungsarbeiten in der Linie XIV sowie ausgewählte Probleme ihrer strafvollzugsmäßigen Bearbeitung. Fachschulabschlussarbeit v. 26.5.1986 (VVS JHS o011 647/86); BStU, MfS, Abt. XIV 297, Bl. 1–63, hier 12 u. 14.

diese Kategorie von Strafgefangenen überwiegend in die Bundesrepublik entlassen werde.⁷⁰

Zur Auswahl der Gefangenen waren alle verfügbaren Unterlagen heranzuziehen, wie Gerichtsentscheidungen, Lebensläufe, Verhaltenseinschätzung in U-Haft oder Strafvollzug, Überprüfung der Strafgefangenen und ihrer Angehörigen in den Archiven des MfS, Vorgangsakten des MfS sowie Erkenntnisse über den Freundes-, Umgangs- und Bekanntenkreis der Strafgefangenen.⁷¹

Der für die Linie XIV wichtigste Punkt im Befehl Nr. 17/86 war jedoch, dass ihr erstmals ausdrücklich die Zuständigkeit für die »politisch-operative Arbeit [...] auf der Grundlage der Richtlinien Nr. 1/76, Nr. 1/79 und Nr. 1/81«⁷² zugewiesen wurde.⁷³ Die Abteilungen XIV waren jetzt somit auch »operative Diensteinheiten«, die nicht nur Häftlinge zu »verwahren« hatten, sondern auch eigenständig geheimdienstlich arbeiten konnten. In der Binnenperspektive des MfS bedeutete das einen gewaltigen Prestigegewinn. Zwar wurden von der Linie XIV auch schon vor 1987 Spitzel unter den Häftlingen der Strafgefangenenarbeitskommandos geführt,⁷⁴ doch gab es eigentlich keine Ermächtigung dazu. Bei der Aufnahme in ein Strafgefangenenarbeitskommando erfolgte ein intensives Gespräch, bei dem der Gefangene über die zu erwartenden Bedingungen informiert wurde und man ihm gleichzeitig möglichst viele Informationen zu entlocken suchte.⁷⁵

Bei der Auswahl von Strafgefangenen war von dem Grundsatz auszugehen, dass »keine operativen Kräfte und Potenzen im Interesse der Gesamtaufgabenstellung unseres Organs verloren« gingen. »Neben der berufsorientierten Auswahl von Strafgefangenen für die Linie XIV« sollte »gleichzeitig eine Prüfung auf eine eventuelle spätere Eignung für eine konspirative Zusammenarbeit« vorgenommen werden.⁷⁶

Während des Strafvollzuges im Strafgefangenenarbeitskommando sollte entsprechend dem Strafvollzugsgesetz ein Erziehungsprozess nach dem Motto »Erziehung durch Arbeit« stattfinden. Dieser sollte aber auch durch »staatsbürgerliche Erziehung« der Strafgefangenen in ihrer arbeitsfreien Zeit gewährleistet werden, zu der unter anderem »wöchentliche Zeitungsschauen zu ausgewählten aktuell-politischen Ereignissen«, »festgelegte Pflichtsendungen im Fernsehen«, »Buchlesungen und Diskussionen« sowie »Bereitstellung von Presseerzeugnissen und geeigneter Literatur« und »individuelle Gespräche mit aktuell-politischem Inhalt« gehörten.⁷⁷

⁷⁰ Ebenda, Bl. 6 f.

⁷¹ Ebenda, Bl. 13.

⁷² Richtlinie Nr. 1/76 des Ministers v. 1.1.1976 zur Entwicklung und Bearbeitung Operativer Vorgänge (GVS MfS 008 100/76), dokumentiert in: Engelmann, Roger; Joestel, Frank (Bearb.): Grundsatzdokumente des MfS (MfS-Handbuch, Teil V/5). Hg. BStU. Berlin 2004, S. 245–289; Richtlinie Nr. 1/81 des Ministers v. 25.02.1981 über die Operative Personenkontrolle (GVS 0008 10/81), dokumentiert in: ebenda, S. 362–383; Richtlinie Nr. 1/79 des Ministers v. 8.12.1979 für die Arbeit mit Inoffiziellen Mitarbeitern und Gesellschaftlichen Mitarbeitern für Sicherheit (GVS MfS 0008 1/79), dokumentiert in: Müller-Enbergs, Helmut (Hg.): Inoffizielle Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit. Richtlinien und Durchführungsbestimmungen. 2., durchges. Aufl., Berlin 1996, S. 305–373.

⁷³ Befehl Nr. 17/86 (Anm. 59), S. 4.

⁷⁴ Siegfried Ratajick; Volkmar Heinz; Werner Stein; Heinz Conrad: Forschungsergebnisse zum Untersuchungsvollzug im MfS (VVS JHS 0001 234/84); BStU, MfS, JHS 21961, Bl. 92.

⁷⁵ Klein: Grundsätzliche Anforderungen (Anm. 69), Bl. 19–21.

⁷⁶ Referat der Dienstbesprechung mit den Leitern der Abteilungen XIV der Bezirksverwaltungen am 2.12.1986 zum Thema: Erläuterungen der Planorientierung des Leiters der Abteilung XIV des MfS Berlin für 1987, insbesondere der Ziel- und Aufgabenstellungen zur wirksamen Durchsetzung des Befehls Nr. 17/86 des Genossen Minister; BStU, MfS, Abt. XIV 24, Bl. 164 ff.

⁷⁷ Klein: Grundsätzliche Anforderungen (Anm. 69), Bl. 27 f. u. 30.

Aus Perspektive der Häftlinge bedeutete die Strafverbüßung in den Strafgefangenenarbeitskommandos des MfS meist eine Besserstellung im Vergleich zum normalen Strafvollzug des Mdl. Gelegentlich sind Bitten von Häftlingen dokumentiert, möglichst dem MfS-Strafvollzug zugeteilt zu werden. Umgekehrt galt es seitens des MfS als Sanktion, Strafgefangene bei groben Disziplinverstößen wieder in den Strafvollzug des Mdl zu verlegen.⁷⁸

2.2 Die organisatorische Struktur in den achtziger Jahren

Die Linie XIV gliederte sich in die selbstständige Abteilung XIV des Ministeriums für Staatssicherheit und die Abteilungen XIV der Bezirksverwaltungen für Staatssicherheit. Letztere unterstanden der fachlichen Aufsicht und Anleitung der Abteilung XIV des Ministeriums, unterlagen jedoch der Befehlsgewalt und Weisungsbefugnis des jeweiligen Leiters der Bezirksverwaltung.

Die selbstständige Abteilung XIV des Ministeriums befand sich seit 1957 im unmittelbaren Anleitungsbereich des Ministers für Staatssicherheit, Erich Mielke. Sie wurde seit Oktober 1962 von Siegfried Rataizick geleitet. Die Abteilung untergliederte sich in sechs weitere Abteilungen (Abt. XIV/1 bis Abt. XIV/6) sowie eine Auswertungs- und Kontrollgruppe (AKG). Die einzelnen Abteilungen gliederten sich schließlich in verschiedene Referate.⁷⁹ Im September 1989 hatte die Abteilung insgesamt 255 Mitarbeiter.⁸⁰

Der Abteilungsleiter hatte einen 1. Stellvertreter und einen weiteren Stellvertreter. Dem Abteilungsleiter unmittelbar unterstanden die Auswertungs- und Kontrollgruppe sowie die Abteilungen 2 und 4. Dem 1. Stellvertreter unterstanden die Abteilungen 1 und 3, dem anderen Stellvertreter die Abteilungen 5 und 6.

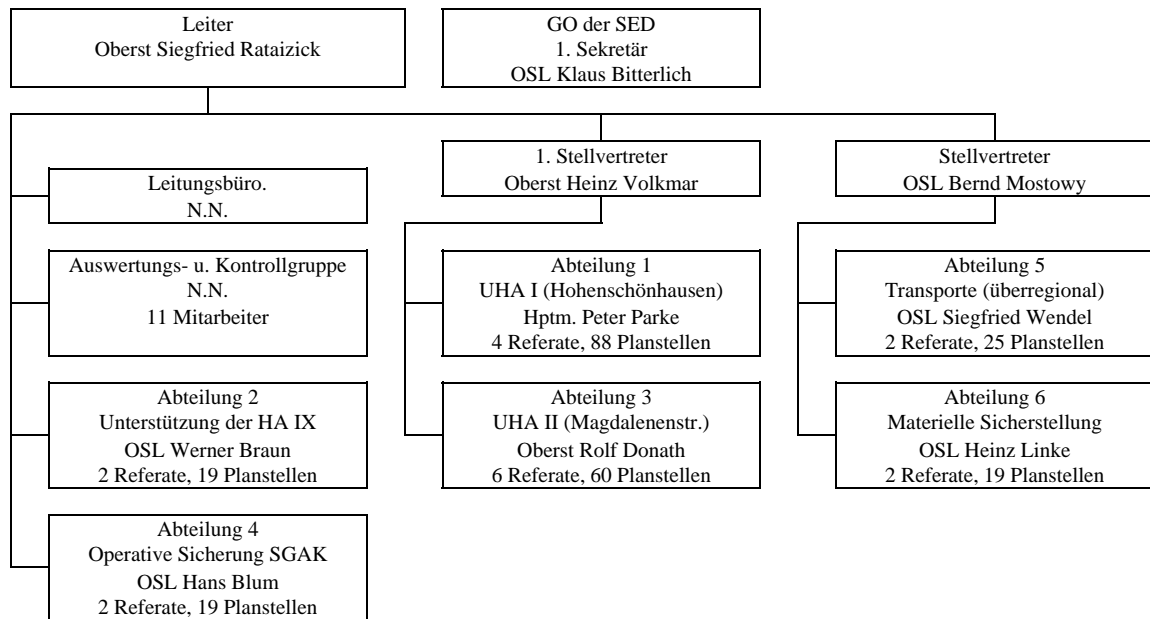
Der Leitungsbereich der Abteilung XIV des Ministeriums bestand aus acht Mitarbeitern: dem Abteilungsleiter, seinen beiden Stellvertretern und einem »Offizier für personelle Ergänzung«, einem Mitarbeiter für Finanzen und Haushalt, zwei Sekretärinnen sowie dem Fahrer des Abteilungsleiters.

⁷⁸ Ebenda, Bl. 32.

⁷⁹ Wenn nicht anders gekennzeichnet, basieren die nachfolgenden Ausführungen auf dem jüngsten mir bekannten Stellenplan der Abteilung XIV: MfS, Abt. XIV, Leiter: Struktur- und Stellenplan der Abteilung XIV v. 9.3.1988 (GVS MfS o022 674/88); BStU, MfS, Abt. XIV 352, Bl. 30–58.

⁸⁰ Kaderbestandsübersicht v. 31.10.1989; BStU, MfS, HA KuSch, Abt. Planung, Bdl. 15 (3).

Die Abteilung XIV in der Berliner Zentrale 1989



Auswertungs- und Kontrollgruppe (AKG)

Die Auswertungs- und Kontrollgruppe war zuständig für die »langfristig-konzeptionelle Arbeit«, die Auswertung der Tätigkeitsberichte und Meldungen aus den einzelnen Abteilungen der Linie XIV und die Zusammenstellung von regelmäßigen Informationen. Außerdem oblag ihr die »Anleitung und Kontrolle der Abteilungen XIV der Bezirksverwaltungen«. Etwa alle ein bis zwei Jahre wurde in der Abteilung XIV jeder Bezirksverwaltung ein mehrtägiger »Anleitungs- und Kontrolleinsatz« durchgeführt. Protokolle dieser Einsätze sind seit Mitte der sechziger Jahre erhalten und hinsichtlich der realen Situation in den Abteilungen weitaus aufschlussreicher als die jährlichen Tätigkeitsberichte der Abteilungsleiter.

In der Verantwortung der AKG lag auch die »fachwissenschaftliche Schulung und Weiterbildung« sowie die »militärische Aus- und Weiterbildung und militärspportliche Ausbildung«. Schließlich oblag ihr die »Koordination und Realisierung politisch-operativer Sonderaufgaben«, womit wohl die Abwicklung des Häftlingsfreikaufs, insbesondere termingerechter Transport sowie Entlassungsformalitäten aus dem Strafvollzug, gemeint sein dürfte.

Die AKG hatte elf Mitarbeiter: einen Leiter, eine Sekretärin, fünf »Offiziere für Kontrollprozesse« und je einen Offizier für Grundsatzdokumente, Information/Auswertung, Schulungsarbeit sowie für militärische Ausbildung. Der Mitarbeiter für militärische Ausbildung sollte Absolvent der NVA-Offiziershochschule sein, alle anderen Stellen waren für Diplomjuristen (JHS) vorgesehen.

Abteilung 1

Die Abteilung 1 stellte die Schließer und Wachmannschaften für die Untersuchungshaftanstalt I in Berlin-Hohenschönhausen sowie für das sich ebenfalls dort befindende Haftkrankenhaus des Zentralen Medizinischen Dienstes (ZMD) des MfS und war mit 88 Planstellen die größte Unterabteilung. Außerdem war sie für die Außensicherung der Gebäude

der Abteilung XIV, des Haftkrankenhauses und der Hauptabteilung IX in Berlin-Hohenschönhausen zuständig.

Außer dem Abteilungsleiter, zwei Stellvertretern sowie einer Sekretärin gab es vier Referate mit jeweils einer 21-köpfigen Wachschicht. Der Referatsleiter sollte laut Stellenplan Diplomburist sein, die Stellvertreter und sechs weitere Mitarbeiter Fachschuljuristen, alle anderen Facharbeiter.

Abteilung 2

Die Abteilung 2 war für die »spezifisch-operativen Vollzugsaufgaben« in der Untersuchungshaftanstalt I sowie dem Haftkrankenhaus in Berlin-Hohenschönhausen, die Kontakte zu den Vernehmungsoffizieren der Hauptabteilung IX, zu den Staatsanwaltschaften und Gerichten sowie zu den Gefängnissen der Verwaltung Strafvollzug des Ministeriums des Innern zuständig.

Die Mitarbeiter des Referates 1 waren für die Aufnahme, Durchsuchung und Unterbringung der Häftlinge zuständig. Ihnen oblag der direkte Kontakt mit Häftlingen bei Beschwerden, Wünschen und Disziplinverstößen. Sie stellten auch die so genannten Läufer, die die Häftlinge zu den Vernehmern, aber auch zu medizinischen Untersuchungen, Transporten oder Ähnlichem führten und wieder abholten. Der Referatsleiter sollte laut Stellenplan ein Diplomburist sein, die anderen acht Mitarbeiter Fachschuljuristen.

Die acht Mitarbeiter des Referates 2 – laut Stellenplan ein Diplomburist (Leiter) sowie sieben Fachschuljuristen – stellten das Transportkommando der beiden Untersuchungshaftanstalten des Ministeriums in Berlin-Hohenschönhausen und in der Magdalenenstraße in Berlin-Lichtenberg. Allerdings waren sie lediglich für Transporte innerhalb Berlins zuständig.

Das Referat 1 war dem Abteilungsleiter unterstellt, das Referat 2 seinem Stellvertreter.

Abteilung 3

Die Abteilung 3 war mit 60 Mitarbeitern die zweitgrößte Unterabteilung. Abgesehen von den Transporten war sie für alle Belange der Untersuchungshaftanstalt II in der Berliner Magdalenenstraße zuständig. Sie war praktisch einer Abteilung XIV einer Bezirksverwaltung gleichzusetzen. Die Abteilung hatte einen Leiter, einen Stellvertreter und eine Sekretärin und gliederte sich in sechs Referate. Die Referate 5 und 6 unterstanden dem Leiter der Abteilung, die Referate 1 bis 4 (je zehn Mitarbeiter) dem stellvertretenden Abteilungsleiter. Sie waren analog zu den Referaten der Abteilung 1 für den Wachdienst in der Untersuchungshaftanstalt II zuständig.

Das Referat 5 – laut Stellenplan ein Diplomburist (Referatsleiter) und sechs Fachschuljuristen – war vor allem für die Überwachung und Organisation des Besucherverkehrs in der Magdalenenstraße verantwortlich. Dort fanden sämtliche Besuche von Diplomaten bei inhaftierten Bundesbürgern und Ausländern statt, unabhängig davon, in welcher MfS-Untersuchungshaftanstalt die Betroffenen untergebracht waren. Außerdem wurde hier auch der gesamte Besucherverkehr, einschließlich Anwaltsprecher, für die beiden Haftanstalten des Ministeriums abgewickelt. Dadurch war gewährleistet, dass – abgesehen von einigen handverlesenen Staatsanwälten und Haftrichtern – keine MfS-fremden Personen Zugang zum großen Komplex der UHA I sowie der HA IX in Berlin-Hohenschönhausen hatten.

Weiterhin waren die Mitarbeiter des Referates für das männliche Strafgefangenenarbeitskommando, dessen Arbeitseinsatz, die »Erziehung« und Wiedereingliederung sowie

die geheimdienstliche Bearbeitung der Strafgefangenen zuständig. Für letztere Aufgabe gab es eine extra Planstelle für einen Fachschuljuristen. Weiterhin oblag dem Referat 5 auch die »materiell-technische Sicherstellung« der Abteilung 3.

Das Referat 6 bestand laut Stellenplan aus einem Diplomjuristen (Referatsleiter), sieben Fachschuljuristen und zwei Facharbeitern. Ihm oblagen dieselben Aufgaben wie dem Referat 1 der Abteilung 2: Aufnahme, Durchsuchung und Unterbringung sowie Zuführung zu Vernehmungen, Transporten, medizinischen Untersuchungen etc. Des Weiteren waren sie analog zum Referat 5 für die weiblichen Strafgefangenen in der Untersuchungshaftanstalt II zuständig. Auch hier war ein »Mitarbeiter im spezifisch-operativen Dienst« für die geheimdienstliche Bearbeitung der Strafgefangenen zuständig.

Abteilung 4

Der Abteilung 4 oblag der Strafvollzug im MfS und seit dem Befehl Nr. 17/86 des Ministers⁸¹ ausdrücklich auch die »politisch-operative Bearbeitung«, das heißt die geheimdienstliche Nutzung von Strafgefangenen in den Arbeitskommandos der Linie XIV.

Das Referat 1 mit acht Mitarbeitern war dem stellvertretenden Abteilungsleiter unterstellt und für die Strafgefangenenarbeitskommandos im Bereich der Untersuchungshaftanstalt I in Berlin-Hohenschönhausen zuständig. Fünf »Mitarbeiter im Haftvollzug« waren für alle Aufgaben im Zusammenhang mit dem Vollzug der Freiheitsstrafen der Gefangenen verantwortlich; zwei »Mitarbeiter im spezifisch-operativen Dienst« besorgten die geheimdienstliche Bearbeitung der Strafgefangenen.

Das dem Abteilungsleiter unterstellte Referat 2 war der wirklich geheimdienstlich arbeitende Bereich der Linie XIV. Von hier aus wurde die »politisch-operative Bearbeitung und abwehrmäßige Sicherung der Strafgefangenenarbeitskommandos der Abteilungen XIV der Bezirksverwaltungen« organisiert und koordiniert.

Außerdem waren die neun Mitarbeiter »in Zusammenarbeit mit operativen Dienststellen des MfS und im Zusammenwirken mit der Verwaltung Strafvollzug des MdI und den Rechtspflegeorganen« für die »Realisierung und Koordinierung [...] von politisch-operativen Sonderaufgaben« – also von Freikaufaktionen – zuständig. Diese stellten für die Linie XIV tatsächlich eine logistische Herausforderung dar, mussten doch innerhalb relativ kurzer Zeit die zwischen den Unterhändlern beider deutscher Staaten vereinbarten Freikauflisten abgearbeitet werden. Bis zu zwei vollbesetzte Reisebusse verließen wöchentlich die MfS-Untersuchungshaftanstalt Karl-Marx-Stadt gen Westen. Die betreffenden Häftlinge mussten zuvor aus allen Haftanstalten der DDR herausgesucht und nach Karl-Marx-Stadt transportiert werden. Außerdem musste die formale Haftentlassung über die Verwaltung Strafvollzug des Ministeriums des Innern abgewickelt werden.

Des Weiteren wurde vom Referat 2 der Sicherungsvorgang »SGAK der Abteilung XIV« geführt. Alle Häftlinge der Strafgefangenenarbeitskommandos, die nicht ohnehin schon von einer Dienststelle des MfS bearbeitet wurden, waren darin erfasst und wurden entsprechend geheimdienstlich bearbeitet.

Schließlich besaß die Abteilung XIV des MfS auch noch ein eigenes konspiratives Objekt, das so genannte KO »Birke«, für dessen »Nutzung, Bewirtschaftung und politisch-operative Sicherung« das Referat 2 ebenfalls verantwortlich zeichnete.

⁸¹ Befehl Nr. 17/86 (Anm. 59).

Abteilung 5

Die Abteilung 5 stellte das überregionale Transport- und Vorführkommando dar. Das dem Abteilungsleiter direkt unterstellte Referat 1 mit insgesamt elf Mitarbeitern sorgte für die Transporte zwischen den beiden Untersuchungshaftanstalten des Ministeriums und denen der Bezirksverwaltungen sowie für Vorführungen zu gerichtlichen Hauptverhandlungen.

Das dem stellvertretenden Abteilungsleiter unterstehende Referat 2 war für Transporte und Absicherung von Häftlingen bei außerhalb der Untersuchungshaftanstalt stattfindenden Ermittlungen sowie für Flugüberführungen aus bzw. in die Ostblockländer zuständig. Außerdem oblag es ihm, die in den Ostblockländern zurückgelassenen Autos von verhafteten Flüchtlingen in die DDR zu überführen.

Abteilung 6

Die Abteilung 6 entsprach einer Abteilung Rückwärtige Dienste der Abteilung XIV des MfS. Sie war mit insgesamt elf Mitarbeitern für die »Planung und Realisierung der materiell-technischen und finanziellen Sicherstellung der Aufgaben der Abteilung XIV und der Abteilung Haftkrankenhaus des ZMD, von Werterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten in den Dienstobjekten der Abteilung XIV, der Vernehmergebäude der HA IX und des Dienstobjektes der Abteilung Haftkrankenhaus des ZMD« zuständig. Für die Stellung des Leiters und seines Stellvertreters waren Diplomökonomen vorgesehen.

Das dem Abteilungsleiter unterstellte Referat 1 betrieb die Küche der Untersuchungshaftanstalt I in Berlin-Hohenschönhausen einschließlich Lebensmittellager, war für den Einsatz des Strafgefangenenarbeitskommandos sowie für die »Verwaltung und Nachweisführung finanzieller Mittel Verhafteter und Strafgefangener« einschließlich der Entlohnung der Strafgefangenen und der Unterhaltsleistung für Unterhaltsberechtigte zuständig.

Das lediglich aus zwei Mitarbeitern bestehende Referat 2 war für Beschaffungsaufgaben und (mithilfe von Strafgefangenen) für die anfallenden handwerklichen Arbeiten, einschließlich der Wartung von Dienstfahrzeugen, technischen und Sicherungsanlagen, zuständig.

Die Abteilungen XIV der Bezirksverwaltungen

Jede Bezirksverwaltung für Staatssicherheit hatte eine eigene Abteilung XIV, die für die jeweilige Untersuchungshaftanstalt zuständig war. Prinzipiell waren diese Abteilungen am ehesten mit der Abteilung XIV/3, die für die Untersuchungshaftanstalt II des Ministeriums in der Berliner Magdalenenstraße zuständig war, vergleichbar. In der Magdalenenstraße fehlte allerdings ein Transportkommando, und durch die zentralen Besucherräume für beide Untersuchungshaftanstalten des Ministeriums sowie für alle Diplomatensprecher war das hierfür zuständige Referat unverhältnismäßig groß. Der Leiter der Abteilung XIV einer Bezirksverwaltung war der Befehlsgewalt des Leiters der Bezirksverwaltung unterstellt; in fachlicher Hinsicht wurde er aber von der AKG der Abteilung XIV des Ministeriums angeleitet und kontrolliert. Auch bei Kaderentscheidungen wurde die Abteilung XIV des Ministeriums zumindest gehört.

Die Abteilungen XIV in den Bezirken hatten – je nach Größe der jeweiligen Untersuchungshaftanstalt – eine sehr unterschiedliche Mitarbeiterzahl.⁸² Die Struktur der Abteilungen wurde jedoch Ende der achtziger Jahre weitestgehend vereinheitlicht. Die Abteilungen XIV der Bezirksverwaltungen gliederten sich danach in sieben Referate: Die Refe-

⁸² Vgl. die Tabelle S. 25.

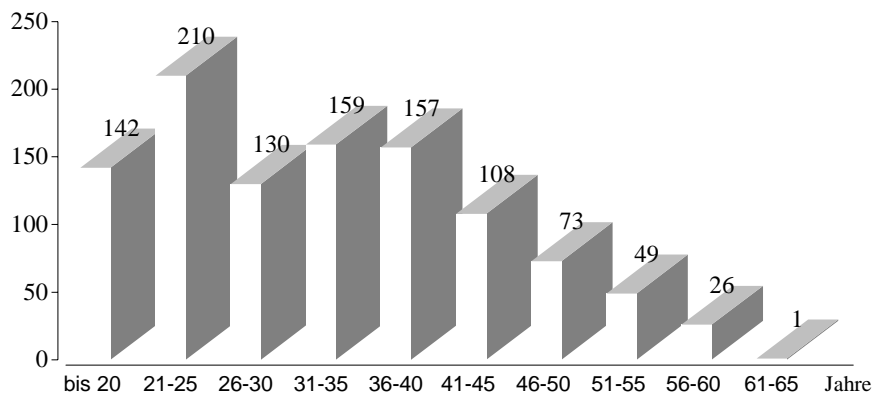
rate 1–4 («Sicherung und Kontrolle») stellten die Wachschichten der Untersuchungshaftanstalt, Referat 5 («Operativer Vollzug») war für Vollzugsaufgaben im Kontakt mit den Häftlingen zuständig. Außerdem gab es noch das Referat 6 («Transport») und das Referat 7 («Materielle Sicherstellung»). Die Referate 5 und 7 unterstanden dem Abteilungsleiter, die anderen seinem Stellvertreter. Die Abteilungen XIV der BV Neubrandenburg und Suhl hatten zusätzlich je ein Referat 8, das in Neubrandenburg für das dort besonders große Strafgefangenenarbeitskommando und in Suhl für den Neubau der Haftanstalt zuständig war.

2.3 Der Kaderbestand

Gemessen an den operativen Bereichen war das Bildungs- und Ausbildungsniveau in der Linie XIV niedrig, auch wenn sich die Situation in den achtziger Jahren gebessert hatte. Der Arbeitsbereich litt darunter, dass »entwicklungsfähige« Mitarbeiter in angesehenere und eine höhere Qualifikation erfordernde Bereiche abwanderten,⁸³ während Mitarbeiter, die sich in qualifizierteren Stellungen nicht bewährt hatten, zuweilen zum Haftvollzug abgeschoben wurden.⁸⁴ Die Abteilungen XIV fungierten somit in gewissem Umfang als Durchlaufstation für neu rekrutierte Kader, was sich an der starken Präsenz sehr junger Mitarbeiter zeigt.

Altersstruktur der Mitarbeiter der Linie XIV (Stichtag: 31.12.1988)

Anzahl der Mitarbeiter nach Altersklassen



⁸³ Karl-Heinz Liermann: Probleme der Erziehung und Befähigung der Mitarbeiter zur Herausbildung und Weiterentwicklung tschekistischer Persönlichkeiten und Kampfkollektive als wesentliche Voraussetzung für die umfassende Erfüllung der Aufgaben des politisch-operativen Untersuchungshaftvollzuges der BV Erfurt, Fachschulabschlussarbeit v. 8.6.1984, S. 17; BStU, MfS, JHS MF VVS JHS o001 778/84.

⁸⁴ Vgl. beispielsweise BV Schwerin, Abt. XIV: Einschätzung zur politisch-ideologischen und moralischen Entwicklung und Wirksamkeit der Kaderarbeit im Jahre 1980 v. 5.11.1980; BStU, MfS, Abt. XIV 546, Bl. 55–71, hier 63 f.

Die Linie XIV gehörte zu den kleineren Arbeitsbereichen im MfS. Sie hatte hinsichtlich der Gewichtsverteilung zwischen Zentrale und Bezirken eine eher dezentrale Struktur: Rund drei Viertel der Mitarbeiter arbeiteten in den Bezirksverwaltungen.

Verteilung der Mitarbeiter der Linie XIV, September 1989 (Ist-Stand)⁸⁵

	Gesamt	davon Frauen
Ministerium Berlin	255	30
BV Berlin	83	10
BV Rostock	50	6
BV Schwerin	42	8
BV Neubrandenburg	62	7
BV Potsdam	49	5
BV Frankfurt/O.	47	6
BV Cottbus	50	6
BV Magdeburg	46	7
BV Halle	72	6
BV Erfurt	41	4
BV Gera	41	6
BV Suhl	54	6
BV Dresden	56	10
BV Leipzig	54	10
BV Karl-Marx-Stadt	68	9
Linie insgesamt	1 070	136

Der Frauenanteil im Kaderbestand der Linie war 1988 mit 12,7 Prozent selbst für Stasi-Verhältnisse (MfS insgesamt: 15,8 %)⁸⁶ unterdurchschnittlich. Das ist insofern verwunderlich, als die Linie XIV Mitarbeiterinnen aus zwei Gründen zwingend benötigte: Die Vorschriften über den Untersuchungshaftvollzug sahen von Anfang an vor, dass weibliche Häftlinge von Mitarbeiterinnen durchsucht werden mussten⁸⁷ bzw. dass die Transportbegleitung und Vorführung wenigstens unter Beteiligung einer weiblichen Aufsichtsperson zu erfolgen hatten. Außerdem stellten inhaftierte Frauen eine permanente Gefahr für die Konspiration der männlichen MfS-Mitarbeiter dar. Immer wieder finden sich Berichte darüber, dass insbesondere weibliche Häftlinge die MfS-Mitarbeiter in den Untersuchungshaftanstalten in Gespräche verwickelten und dadurch eine bessere – aus Sicht des MfS vor allem nachlässigere – Behandlung erreichten. Es blieb jedoch ein Dauerproblem der Linie XIV, ausreichend weibliches Personal zu rekrutieren. Insbesondere im Wachdienst, bei dem es sich um einen Schichtdienst handelte, war es schwierig, weibliche Mitarbeiter zu halten, weil sich die geforderten Arbeitszeiten kaum mit den üblichen familiären Pflichten von Frauen vereinbaren ließen.

⁸⁵ Kaderbestandsmeldungen der Abt. Planung der HA KuSch zum 30.9.1989; BStU, MfS, HA KuSch, Abt. Planung, Bdl. 15 (3).

⁸⁶ Gieseke, Jens: Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Staatssicherheit (MfS-Handbuch, Teil IV/1). Hg. BStU. Berlin 1996, S. 54.

⁸⁷ [unfirmiert]: II. Lektion über den Untersuchungsvollzug in den Untersuchungshaftanstalten des MfS, o. D. (GVS 1525/53, Tgb.-Nr. 72/53), S. 8; BStU, MfS, JHS Z 57/53.

3 Entwicklungsgeschichte

3.1 Vorgeschichte

Die sowjetische Besatzungsmacht richtete nach dem Zweiten Weltkrieg in der SBZ nicht nur große Internierungslager, sondern auch diverse Gefängnisse ein. Mitunter handelte es sich dabei lediglich um die Kellerräume einzelner Kommandanturen, in manchen Städten wurden aber auch alte Gefängnisgebäude von den sowjetischen Stellen beschlagnahmt sowie neue Haftanstalten eingerichtet. Eine solche war beispielsweise das Gefängnis in der Genslerstraße in Berlin-Hohenschönhausen. Im Keller einer ehemaligen Großküche und in unmittelbarer Nachbarschaft zum Speziallager Nr. 3 des NKWD wurde ein Untersuchungsgefängnis errichtet. Lagerinsassen aus den Speziallagern mussten in den großen Kellerräumen Mauern einziehen und so einzelne Zellen errichten. So entstand das berühmte »U-Boot« in Berlin-Hohenschönhausen, das nach der Auflösung des Speziallagers Nr. 3 im Oktober 1946 als zentrale Untersuchungshaftanstalt des sowjetischen Staatssicherheitsministeriums MGB in der SBZ fungierte. Im März 1951 übergab das MGB das gesamte Gelände dem Ministerium für Staatssicherheit, das das »U-Boot« weiter als Untersuchungshaftanstalt nutzte. Ebenfalls weiter genutzt wurde ein benachbartes sowjetisches Arbeitslager, das vom MfS weiter als Haftarbeitslager betrieben wurde und als so genanntes »Lager X« in die Geschichte einging. Aber auch in anderen Städten gingen ehemalige sowjetische Gefängnisse Anfang bis Mitte der fünfziger Jahre in die Hände des MfS über, beispielsweise das alte Schweriner Gerichtsgefängnis am Demmlerplatz, der »Rote Ochse« in Halle an der Saale oder die vom MGB als Gefängnis genutzten Räume in Leipzig-Leutzsch.

Die Geschichte des Haftvollzuges des MfS beginnt schon vor der offiziellen Gründung des MfS im Februar 1950, also in der Phase der Vorläuferinstitution Hauptverwaltung für den Schutz der Volkswirtschaft.⁸⁸ Das ist unter anderem daran zu erkennen, dass im Befehl über die Schaffung einer Abteilung Erfassung und Statistik des MfS ein statistischer Bericht für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 1. Oktober 1950 gefordert wurde.⁸⁹

Ziel des MfS war es, zuerst bei allen Landesverwaltungen für Staatssicherheit und später bei den Bezirksverwaltungen jeweils eine eigene Untersuchungshaftanstalt zu besitzen. Zwar war es den Mitarbeitern der Linie IX des MfS jederzeit möglich, auch Häftlinge in anderen Haftanstalten zu vernehmen,⁹⁰ jedoch war das mit einem deutlich höheren Aufwand verbunden. Weitaus einfacher und der angestrebten Konspiration dienlicher waren eigene Untersuchungshaftanstalten. Für die von den Abteilungen IX der Bezirksverwaltungen⁹¹ bearbeiteten Häftlinge gab es zusätzlich noch zwei Haftanstalten in Berlin für

⁸⁸ Vgl. Gesetz über die Bildung eines Ministeriums für Staatssicherheit v. 8.2.1950 (GBl. S. 95), das mit seiner Verkündung am 18.2.1950 in Kraft trat, dokumentiert in: Grundsatzdokumente des MfS (Anm. 72), S. 21.

⁸⁹ Befehl Nr. 1/50 des Ministers v. 20.9.1950 über die Schaffung einer Abteilung Erfassung und Statistik und über das Inkrafttreten der Richtlinien (GVS 7/50), S. 2; BStU, MfS, BdL-Dok. 1, DSt 100001.

⁹⁰ Dienstanweisung Nr. 18/54 des Staatssekretärs SfS v. 26.2.1954 zu Vernehmungen von inhaftierten Personen durch die Organe des Staatssekretariats für Staatssicherheit in den Objekten der HVDVP und deren nachgeordneten Dienststellen des Strafvollzuges (GVS 341/54, Tgb.-Nr. VII/GVS/62/54); BStU, MfS, BdL-Dok. 1135, DSt 100907; Dienstanweisung Nr. 15/54 des Ministers des Innern v. 17.3.1954 zur Vernehmung von Strafgefangenen in den SV-Dienststellen durch die Organe des Staatssekretariats für Staatssicherheit (GVS 042/54); BStU, MfS, BdL-Dok. 50511.

⁹¹ Berlin war keine Bezirksstadt und hatte demzufolge bis Juli 1976 lediglich eine Verwaltung für Staatssicherheit Groß-Berlin. Diese hatte ebenfalls eine Untersuchungshaftanstalt in der Kissingenstraße in

die Häftlinge, gegen die vonseiten der Hauptabteilung IX des Ministeriums ermittelt wurde.

Wohl kaum eine andere Linie des MfS weist ein solch gleichförmiges Profil auf wie die Linie XIV, ging es doch von Anfang bis Ende vor allem um die Unterbringung von Untersuchungshäftlingen entsprechend den Bedürfnissen des Geheimdienstes im Allgemeinen und der Linie Untersuchung im Besonderen. Ein wenig mehr Veränderungen gab es im Bereich des Strafvollzuges, insbesondere verbunden mit der Gründung der Abteilung XVI im Jahre 1960 und der Auflösung des »Lagers X« in Berlin-Hohenschönhausen im Jahre 1975. In einzelnen Bezirksverwaltungen führten Gefängnis-Neubauten zu strukturellen Veränderungen.⁹²

Natürlich war auch die Linie XIV von der allgemeinen Entwicklung im MfS nicht abgekoppelt. Im Laufe der Jahre nahm die Aufgabendifferenzierung unter den Mitarbeitern zu, der Ausbildungsstand wurde verbessert und die allgemeine Regelungsdichte erhöht. Nach und nach glichen sich auch die anfangs recht unterschiedlichen Bedingungen in den Haftanstalten der Bezirksverwaltungen einander an. Zudem wurde das Verhältnis zwischen den Linien XIV und IX stärker formalisiert und litt weniger unter dem offen herablassenden Verhalten von leitenden Mitarbeitern des Untersuchungsorgans.

3.2 Entwicklung der Rechtsgrundlagen und innerdienstlichen Bestimmungen

Die Linie XIV des MfS führte freiheitsentziehende Maßnahmen durch. Üblicherweise bedarf derartiges staatliches Handeln einer gesetzlichen Ermächtigung. Aufgrund dieser werden gegebenenfalls Durchführungsbestimmungen und Verordnungen erlassen. Es ist daher angebracht, zuerst den Blick auf die rechtliche Ausgangslage zu richten. Dabei wird nicht verkannt, dass diese nur bedingt Auswirkungen auf die Realität in den Haftanstalten des MfS hatte. Staatliches Handeln war in der DDR nicht gerichtlich kontrollierbar; es gab weder Verwaltungsgerichte noch ein Verfassungsgericht. Dennoch hatte auch das Recht der DDR eine Regelungsfunktion; im Zusammenhang mit dem Bestreben nach außenpolitischer Anerkennung entwickelte sich in den siebziger und achtziger Jahren sogar fast eine gewisse Bindungswirkung der staatlichen Gewalt. Entscheidend war allerdings ein durchgängiger Politikvorbehalt: Bei entsprechendem politischen Nutzeffekt wurde seitens des MfS ein sehr freier Umgang mit dem Recht praktiziert.⁹³

Die rechtliche Fundierung des MfS selbst war ausgesprochen vage. Seine Gründung erfolgte 1950 durch ein Gesetz, das in zwei Paragraphen lediglich die Bildung des Ministeriums mitteilte.⁹⁴ In der Strafprozessordnung und dem VP-Gesetz (beide von 1968) sowie einigen wenigen anderen Gesetzen wurde das MfS ausdrücklich erwähnt und mit Befugnissen ausgestattet. Im Wesentlichen basierte seine Arbeit jedoch auf internen, als geheim eingestuften untergesetzlichen Normen.

Berlin-Pankow. Außerdem gab es für den Bereich der Uran fördernden Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft (SDAG) Wismut eine Objektverwaltung »W« des MfS, die vermutlich bis Ende 1962 ebenfalls eine eigene Untersuchungshaftanstalt betrieb, wahrscheinlich innerhalb desselben Gebäudes wie die Untersuchungshaftanstalt der Bezirksverwaltung Karl-Marx-Stadt.

⁹² Neubauten gab es in Rostock, Berlin-Hohenschönhausen, Frankfurt/O., Neubrandenburg und Suhl.

⁹³ Vgl. Marxen: »Recht« im Verständnis des MfS (Anm. 40).

⁹⁴ Gesetz über die Bildung eines Ministeriums für Staatssicherheit v. 8.2.1950, dokumentiert in: Grundsatzdokumente (Anm. 72), S. 21.

3.2.1 Die gesetzliche Ebene

Die Haftanstalten des MfS und der dort praktizierte Untersuchungshaft- und Strafvollzug hatten keine gesetzliche Grundlage. Die Zuständigkeit für die Durchführung des Freiheitsentzugs lag in der DDR grundsätzlich beim Ministerium des Innern. Formell entsprach er der heute üblichen Einteilung: polizeilicher Gewahrsam, Untersuchungshaft und Strafvollzug.

Für den polizeilichen Gewahrsam war die Volkspolizei zuständig, Untersuchungshaft- und Strafvollzugsanstalten wurden von der Verwaltung Strafvollzug des Ministeriums des Innern betrieben.⁹⁵

Polizeilicher Gewahrsam

Der polizeiliche Gewahrsam richtete sich nach Polizeirecht und unterteilte sich in Zuführung und polizeiliche Verwahrung. Die Zuführung war längstens für die Dauer von 24 Stunden zulässig.⁹⁶ Die polizeiliche Verwahrung war zum Schutz der Person, zur Störungsbeseitigung oder zur Gefahrenabwehr möglich. Die Person musste »spätestens im Laufe des folgenden Tages aus der polizeilichen Verwahrung entlassen werden«,⁹⁷ seit 1968 binnen 24 Stunden.⁹⁸ Seit 1968 waren die Mitarbeiter des MfS ausdrücklich ermächtigt, die im VP-Gesetz für die Volkspolizei geregelten Befugnisse gleichfalls wahrzunehmen.⁹⁹

Untersuchungshaft

Eine vorläufige Festnahme war durch jedermann auch ohne Haftbefehl bei Ergreifen auf frischer Tat möglich. Durch den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane war eine vorläufige Festnahme darüber hinaus auch zulässig, wenn die Voraussetzungen für einen Haftbefehl vorlagen.¹⁰⁰

⁹⁵ Ausführlich dazu und zum Übergang des Untersuchungshaft- und Strafvollzuges von der Justiz auf das MdI bei Wunschik, Tobias: Der Strafvollzug als Aufgabe der Deutschen Volkspolizei in den fünfziger Jahren. In: Archiv für Polizeigeschichte (1997)3, S. 74–91, hier 78 ff.

⁹⁶ Bis zum Erlass des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei (VP-Gesetz) v. 11.6.1968 (GBl. I S. 232), in dessen § 12 die Zuführung zur Personalienfeststellung sowie zur »Klärung eines die öffentliche Sicherheit erheblich gefährdenden Sachverhalts« geregelt war, galt in der DDR das Preußische Polizeiverwaltungsgesetz (PVG) v. 1.6.1931. Vgl. Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei (Hg.): Grundwissen des Volkspolizisten. Berlin 1954, S. 72 f. In recht freier Auslegung des § 14 PVG ist die Zuführung »zur Feststellung der Personalien« oder »zur Klärung eines Sachverhalts«, ggf. auch zwangsweise, möglich (vgl. ebenda, S. 117 ff.) und bis zur Dauer von 24 Stunden zulässig. Vgl. Autorenkollektiv: ABC des Schutzpolizisten. Berlin 1960, S. 156 f.

⁹⁷ § 15 PVG (Anm. 96).

⁹⁸ § 15 VP-Gesetz (Anm. 96).

⁹⁹ Gesetz über Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei v. 11.06.1968 (GBl. I Nr. 11 S. 232), § 20 Abs. 2.

¹⁰⁰ § 127 StPO; vgl. Deutsche Justizverwaltung der sowjetischen Besatzungszone in Deutschland (Hg.): Strafprozessordnung in der am 1. Januar 1949 geltenden Fassung. Textausgabe. Berlin 1949 (künftig: StPO/1949). Dort heißt es im Vorwort (S. 3 f.): »Im Oktober 1948 hat bei der Deutschen Justizverwaltung eine Konferenz mit Vertretern der Justizministerien der Länder der sowjetischen Besatzungszone stattgefunden, bei der alle Novellen zur Strafprozessordnung aus der Zeit nach 1933 daraufhin überprüft worden sind, ob ihre weitere Anwendbarkeit gerechtfertigt ist. Die vorliegende Textausgabe ist das Ergebnis dieser Konferenz.« § 152 StPO v. 2.10.1952, GBl. S. 997 (künftig: StPO/1952). § 125 StPO v. 12.1.1968, GBl. I S. 49 (künftig: StPO/1968).

Das MfS war faktisch ein Untersuchungsorgan. Eine ausdrückliche Rechtsgrundlage gab es dafür anfangs zwar nicht; die Linie IX des MfS war lediglich »vom damaligen Minister für Staatssicherheit [...] im Jahre 1950 beauftragt worden, die in den Zuständigkeitsbereich des MfS gehörenden und bis dahin von der K 5 (Struktureinheit des MdI) bearbeiteten Straftaten als staatliche Untersuchungsorgane im Rahmen eines Strafverfahrens aufzuklären und zu verfolgen«. ¹⁰¹ Allerdings lassen sich die damals geltenden §§ 152 Abs. 1 GVG und 163 Abs. 1 StPO entsprechend interpretieren. ¹⁰² In der neuen StPO von 1952 hieß es in § 96 nur noch lapidar: »Die Untersuchungen in Strafsachen führen die staatlichen Untersuchungsorgane durch.« Eine genauere Bezeichnung der Untersuchungsorgane fehlte. Gemeint waren die Polizei, das MfS und die damals noch als Untersuchungsorgan fungierenden Kommissionen für staatliche Kontrolle. ¹⁰³ Erstmals ausdrücklich und öffentlich erwähnt wurde das Ministerium für Staatssicherheit diesbezüglich im Rechtspflegeerlass des Staatsrates vom 4. April 1963. ¹⁰⁴ Dort findet sich die kurz darauf im Staatsanwaltschaftsgesetz ¹⁰⁵ und 1968 in § 88 Abs. 2 StPO übernommene Aufzählung der staatlichen Untersuchungsorgane: Neben den Untersuchungsorganen des Ministeriums des Innern und der Zollverwaltung sind »die Untersuchungsorgane des Ministeriums für Staatssicherheit« als strafprozessuale Untersuchungsorgane benannt. Dabei ist zu beachten, dass nicht das gesamte MfS Untersuchungsorgan war. Lediglich die Untersuchung führenden Abteilungen der Hauptabteilung IX sowie die Abteilungen IX der Bezirksverwaltungen für Staatssicherheit waren staatliche Untersuchungsorgane nach § 88 StPO und hatten somit strafprozessuale Befugnisse. ¹⁰⁶ Allerdings ließ sich das MfS durch derartige Hürden nicht einschränken: Wurden im Rahmen von strafprozessualen Handlungen andere Abteilungen des MfS tätig, besaßen nach Auffassung des MfS »die eingesetzten operativen Mitarbeiter vorübergehend den rechtlichen Status von Angehörigen der Untersuchungsorgane«. ¹⁰⁷

Neben den oben beschriebenen freiheitsbeschränkenden Maßnahmen hatte das MfS auch strafprozessuale Befugnisse, wie die Befragung von Personen, ¹⁰⁸ die Durchsuchung von Personen, Sachen und Räumen, die Beschlagnahme von Gegenständen, ¹⁰⁹ die Be-

¹⁰¹ JHS-Lehrbuch Strafverfahrensrecht (Anm. 106), S. 44.

¹⁰² § 152 I GVG (Gerichtsverfassungsgesetz) v. 27.1.1877 in der Fassung der Bekanntmachung v. 22.3.1924 (RGBl. I S. 299), in der 1949 geltenden Fassung abgedruckt in: StPO/1949 (Anm. 100), S. 215 ff., bezeichnete »die Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes« als »Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft«. Ebenso § 163 I StPO/1949: »Die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes haben strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.«

¹⁰³ Zu letzteren vgl. Braun, Jutta: Justizkorrektur in der Gründungs- und Frühphase der DDR. Die Zentrale Kontrollkommission als Sonderbehörde im Auftrag der Parteiführung. In: Engelmann; Vollnhals (Hg.): Justiz (Anm. 1), S. 115–132. Drei Jahre später waren es dann nur noch Polizei und MfS. Vgl. Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft »Walter Ulbricht« (Hg.): Lehrmaterial für das Fernstudium, IV. Lehrgang: Das Strafprozessrecht der DDR. Berlin 1955, S. 119.

¹⁰⁴ Erlass des Staatsrates der DDR über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege v. 4.4.1963 (GBl. I S. 21), Teil 2, Abschnitt 3, II. A. 2. (S. 36).

¹⁰⁵ § 16 des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft der DDR v. 17.4.1963 (GBl. I S. 57).

¹⁰⁶ MfS, Hochschule, Sektion Rechtswissenschaft, Lehrstuhl Strafprozessrecht/Untersuchungsarbeit im MfS, Lehrbuch für die Hochschulausbildung: Das Strafverfahrensrecht der DDR in seiner Bedeutung für die politisch-operative Tätigkeit, insbesondere für die Untersuchungsarbeit des MfS. Potsdam, September 1987, S. 43.

¹⁰⁷ Ebenda, S. 100.

¹⁰⁸ § 95 II StPO/1968.

¹⁰⁹ §§ 98, 105 StPO/1949; §§ 116, 123, 136 StPO/1952; § 108 StPO/1968; §§ 13 f. VP-Gesetz.

schlagnahme von Postsendungen sowie Überwachung und Aufnahme des Fernmeldeverkehrs,¹¹⁰ die Vernehmung von Beschuldigten¹¹¹ und Zeugen sowie die Einleitung¹¹² und den Abschluss¹¹³ von Ermittlungsverfahren.

Bedingung einer regulären Verhaftung war das Vorliegen eines richterlichen Haftbefehls.¹¹⁴ Der Festgenommene musste unverzüglich dem Richter vorgeführt und von diesem spätestens an dem der Vorführung folgenden Tage vernommen werden.¹¹⁵ Die Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft waren ein dringender Tatverdacht sowie Fluchtverdacht oder Verdunklungsgefahr.¹¹⁶ Der Fluchtverdacht bedurfte keiner weiteren Begründung, wenn mehr als zwei Jahre Freiheitsstrafe zu erwarten waren,¹¹⁷ bzw. »bei Verbrechen im Auftrag feindlicher Agenturen, bei konterrevolutionären Verbrechen [...] [und] bei anderen schweren Verbrechen.«¹¹⁸

Die eigentliche Untersuchungshaft begann nach der Verkündung eines Haftbefehls durch einen Richter. Sie war lediglich mit einem Paragraphen in der StPO gesetzlich geregelt: »(1) Dem Verhafteten dürfen [nur] die Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Untersuchungshaft, die Ordnung der Anstalt oder die Sicherheit erfordern. Er kann zur Arbeit angehalten werden. (2) Der Verhaftete soll in Einzelhaft untergebracht werden; das muss geschehen, wenn es der Zweck des Verfahrens erfordert.«¹¹⁹

Dass die Untersuchungshaft in Gefängnissen des MfS vollzogen wurde, war nicht gesetzlich geregelt. In der Praxis wurden jene Häftlinge in MfS-Untersuchungshaft untergebracht, deren Ermittlungsverfahren vom Untersuchungsorgan des MfS geführt wurden. Der diesbezügliche Zuständigkeitsbereich des MfS war allerdings sehr verschwommen. In der Kommentierung zu § 88 StPO/1968 hieß es:

»Die U-Organen des MfS sind die U-Organen der Bezirksverwaltungen und die Hauptabteilung Untersuchung des MfS. Ihnen obliegt die Prüfung von Anzeigen und die Durchführung von Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts von Verbrechen gegen die Souveränität der DDR, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte (1. Kapitel, Besonderer Teil, StGB), Verbrechen gegen die DDR (2. Kapitel, Besonderer Teil, StGB).«¹²⁰

Tatsächlich konnte das MfS jedoch jedes Verfahren an sich ziehen. Das allgemeine Melde- und Berichtssystem der Polizei und der Justiz sowie eigene Quellen sorgten dafür,

¹¹⁰ § 115 StPO/1968.

¹¹¹ § 192 StPO/1949; § 109 StPO/1952; § 105 StPO/1968.

¹¹² § 106 StPO/1952; § 98 StPO/1968.

¹¹³ §§ 157 ff. StPO/1952; §§ 140 ff. StPO/1968.

¹¹⁴ § 114 StPO/1949; § 142 StPO/1952; § 124 StPO/1968.

¹¹⁵ §§ 114 b, 128 StPO/1949; §§ 144, 153 StPO/1952; § 126 StPO/1968.

¹¹⁶ § 112 StPO/1949; § 141 StPO/1952; § 122 StPO/1968.

¹¹⁷ § 112 II 1 StPO/1949; § 141 III 1 StPO/1952; seit 1968 war nach § 122 I 2 StPO die Erwartung einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren ein eigener Haftgrund, unabhängig von der Fluchtgefahr.

¹¹⁸ Richtlinie Nr. 15 des Plenums des Obersten Gerichts der DDR über den Erlass von Haftbefehlen und die Haftprüfung v. 17.10.1962, in: Entscheidung in Strafsachen des Obersten Gerichts der DDR, Bd. 7, S. 7 ff.

¹¹⁹ § 116 I, II StPO/1949; § 147 I, II StPO/1952; § 130 StPO/1968 ist leicht verändert: In Absatz 1 ist »nur« eingefügt, die Absätze 2 und 3 lauten: »(2) Der Verhaftete soll getrennt von Verurteilten und, sofern er jugendlich ist, auch getrennt von erwachsenen Personen untergebracht werden. (3) Der Verhaftete ist in Einzelhaft unterzubringen, wenn es die Ermittlungen erfordern.« Absatz 4 entspricht dem Absatz 3 der älteren Fassungen und regelt die Zuständigkeit des Staatsanwalts und des Gerichts für Weisungen hinsichtlich des Vollzugs der Untersuchungshaft. Auch heute gibt es noch kein Gesetz über den Untersuchungshaftvollzug. Die gesetzliche Regelung erschöpft sich in § 119 StPO.

¹²⁰ Ministerium der Justiz, Strafprozessrecht der DDR: Kommentar zur Strafprozessordnung. 2. Aufl., Berlin 1987, § 88, Pkt. 2.2, S. 124 f.

dass das MfS schnell und umfassend informiert war. Die Jahresberichte der Hauptabteilung IX aus den siebziger und achtziger Jahren zeigen, dass die im StPO-Kommentar genannten Straftaten nie mehr als ein Drittel aller Ermittlungsverfahren des MfS ausmachten, meist sogar erheblich weniger.¹²¹ Der Hauptteil der Ermittlungsverfahren wurde wegen »Ungegesetzlichen Grenzübertritts« (§ 213 StGB) oder »Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung« (8. Kapitel, Besonderer Teil, StGB), aber auch wegen vorsätzlicher Tötungs-, Körperverletzungs- oder Eigentumsdelikte durchgeführt. MfS-intern sah man eine Zuständigkeit für »Staatsverbrechen und andere politisch-operativ bedeutsame Straftaten«.¹²² Minister Erich Mielke erklärte die Zuständigkeit des MfS auf seine Weise: »Liegen aber von Anfang an Hinweise auf eine mögliche Feindtätigkeit vor, so müssen die zuständigen Dienstseinheiten unseres Ministeriums natürlich von vornherein ihrer Verantwortung gerecht werden. Es kann keine Übergabe an andere Schutz- und Sicherheitsorgane geben, wenn der Sachverhalt zu unserem Zuständigkeitsbereich gehört. Um es noch einmal deutlich zu sagen: Feinde bearbeiten wir!«¹²³

Hinsichtlich der vom MfS gesteuerten politischen Strafjustiz hatten die in jeder Bezirksstadt befindlichen MfS-Haftanstalten noch einen Nebeneffekt: Das zuständige Gericht konnte dadurch vom MfS bestimmt werden. Die StPO enthielt nämlich seit 1952 neben der durch den Tatort oder den Wohnsitz begründeten Zuständigkeit des Gerichts folgende Zuständigkeitsregelung: »Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bereich der Beschuldigte auf Anordnung eines staatlichen Organs untergebracht ist.«¹²⁴ Das MfS konnte dadurch das Prinzip des gesetzlichen Richters legal umgehen bzw. durch Gerichtsverhandlungen in entfernten Städten Angehörige, Freunde und Sympathisanten weitestgehend fernhalten. Man musste lediglich den Häftling von einer UHA in die andere verlegen.¹²⁵

Die Untersuchungshaft dauerte bis zur Freilassung des Beschuldigten aus der Untersuchungshaft oder bis zum Beginn der Strafvollstreckung.¹²⁶ Voraussetzung der Strafvollstreckung war ein rechtskräftiges Urteil.¹²⁷ Die Rechtskraft einer Verurteilung trat ein, wenn die Rechtsmittelfristen verstrichen waren, ohne dass eine der Parteien Rechtsmittel eingelegt hatte bzw. wenn sämtliche Rechtsmittel erfolglos waren. Während des Rechtsmittelverfahrens befand sich der Verurteilte weiterhin in Untersuchungshaft. Zur Strafhaft wurden die Häftlinge in der Regel in eine Strafvollzugseinrichtung (StVE) verlegt. In den

¹²¹ Vgl. Joestel, Frank: Strafrechtliche Verfolgung politischer Gegner durch die Staatssicherheit im Jahre 1988. Der letzte Jahresbericht der MfS-Hauptabteilung Untersuchung. Hg. BStU. Berlin 2003, S. 22.

¹²² JHS-Lehrbuch Strafverfahrensrecht (Anm. 106), S. 19 f.

¹²³ Mielke-Referat auf der zentralen Dienstkonferenz v. 24.5.1979 (GVS MfS 0008 11/79), S. 23; BStU, MfS, BdL-Dok. 6827, DSt 102565.

¹²⁴ § 14 III StPO/1952; § 170 III StPO/1968. Eine gerichtliche Zuständigkeit bezogen auf den »Verwahrungsort« war während des Dritten Reiches als § 8 a in die StPO eingefügt worden (Art. II der VO über den Geltungsbereich des Strafrechts v. 6.5.1940, RGBI. I S. 754). Nach dem Krieg wurde in der SBZ § 8 a StPO für »nicht mehr anwendbar« erklärt (vgl. Textausgabe StPO/1949 [Anm. 100], S. 17), aber 1952 nahezu wörtlich als § 14 StPO wieder eingeführt.

¹²⁵ Vgl. beispielsweise Verfahren gegen den Berliner André Theile am 23.02.1988 in Leipzig (siehe DDR – Haftwesen und Justiz. Material zur 89. Pressekonferenz der Arbeitsgemeinschaft 13. August am 16.6.1989 in Berlin, Bericht André Theile, S. 6–9); Verfahren gegen den Berliner XY am 21.3.1955 vor dem Bezirksgericht Rostock; BStU, MfS, AU 125/55, Bd. 2.

¹²⁶ Vgl. §§ 123, 126 StPO/1949; §§ 146, 148, 150 StPO/1952; §§ 131–133 StPO/1968 zur Haftprüfung und zur Aufhebung des Haftbefehls.

¹²⁷ § 449 StPO/1949; § 334 StPO/1952; § 340 StPO/1968.

achtziger Jahren diskutierte man über ein Gesetz zur Regelung des Untersuchungshaftvollzuges, das aber letztlich nicht verabschiedet wurde.¹²⁸

Strafvollzug

Die Zuständigkeit für die Strafvollstreckung war in der Strafprozessordnung geregelt. Bis 1952 war die Strafvollstreckung Sache der Staatsanwaltschaft, die Haftanstalten waren demzufolge auch Teil der Justizverwaltung.¹²⁹ Mit der neuen Strafprozessordnung von 1952 kam die Vollstreckung in die Zuständigkeit der Deutschen Volkspolizei; der Staatsanwalt war lediglich für deren Einleitung und Beaufsichtigung zuständig.¹³⁰ Der Strafvollzug war in der Strafvollzugsordnung geregelt.¹³¹ Mit der Strafprozessordnung von 1968 änderte sich die Begrifflichkeit: Jetzt sprach man von »Verwirklichung der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit«; »Vollzug« wurde für die Durchführung von Freiheitsentzug, »Vollstreckung« für die Ausführung der Todesstrafe verwendet.¹³² Die Zuständigkeit für die »Verwirklichung« von Freiheitsstrafen lag weiterhin bei den »Organen des Ministeriums des Innern«, also bei der Verwaltung Strafvollzug des MdI.¹³³ Seit 1968 war der Strafvollzug gesetzlich geregelt.¹³⁴ Dem MfS war keinerlei Zuständigkeit für den Strafvollzug übertragen worden.¹³⁵ Lediglich dem Ministerium für Nationale Verteidigung wurde der Vollzug von Freiheitsstrafen an Militärpersonen übertragen.¹³⁶

3.2.2 Untergesetzliche Normen

Mit dem vom Ministerpräsidenten der DDR, Otto Grotewohl, bestätigten und zur Geheimen Verschlussache (GVS) erklärten Statut des Staatssekretariats für Staatssicherheit (SfS) von 1953 wurden diesem zumindest seitens der Regierung der DDR gewisse Befugnisse zugesprochen.

»Das Staatssekretariat für Staatssicherheit hat das Recht: a) Verhaftungen von feindlichen Spionen, Agenten und Diversanten vorzunehmen [...] b) alle erforderlichen Untersuchungen bis zum Schlussbericht an die Organe der Justiz zu führen [...] e) sich der Möglichkeit zu bedienen, die andere Polizeiorgane oder sonstige Einrichtungen haben, um die feindliche Tätigkeit erfolgreich zu bekämpfen«.¹³⁷

¹²⁸ BStU, MfS, Abt. XIV 1225, Bl. 1–308.

¹²⁹ § 451 StPO/1949.

¹³⁰ § 336 StPO/1952.

¹³¹ Vgl. § 336 Abs. 3 StPO/1952.

¹³² Ministerium der Justiz (Hg.): Strafprozessrecht der DDR. Lehrkommentar zur Strafprozessordnung der DDR v. 12.1.1968. Berlin 1968, S. 371.

¹³³ § 339 StPO/1968; Ministerium der Justiz (Hg.): Strafprozessrecht der DDR. Kommentar zur Strafprozessordnung. 2. Aufl., Berlin 1987, S. 386.

¹³⁴ Gesetz über den Vollzug von Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Straftatlassener in das gesellschaftliche Leben (SVWG) v. 12.1.1968 (GBl. I S. 109); Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug (StVG) v. 7.4.1977 (GBl. I S. 109); 1. und 2. Durchführungsbestimmung v. 7.4.1977 zum StVG (GBl. I S. 118 u. 123).

¹³⁵ Zuständig war das MdI, »bei militärischer Notwendigkeit« auch die Organe des Ministeriums für Nationale Verteidigung; § 8 SVWG, § 58 StVG.

¹³⁶ Vgl. Ministerium der Justiz (Hg.): Strafprozessrecht der DDR (Anm. 133), S. 387; Ordnung Nr. 036/9/005 des Ministeriums für Nationale Verteidigung v. 17.12.1982 über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug an Militärpersonen – Militärstrafvollzugsordnung –; BStU, MfS, HA IX 13639, Bl. 96–159 u. 211–269.

¹³⁷ Statut des Staatssekretariats für Staatssicherheit v. 6.10.1953, Pkt. 4, dokumentiert in: Grundsatzdokumente (Anm. 72), S. 61–63.

14 Jahre später bestätigte Erich Honecker ein weiteres, als Geheime Kommandosache (GKdos) deklariertes Statut des MfS. Danach bestehe eine der »Hauptaufgaben des MfS« darin, »Straftaten, insbesondere gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und Menschenrechte sowie gegen die Deutsche Demokratische Republik aufzudecken, zu untersuchen und vorbeugende Maßnahmen auf diesem Gebiet zu treffen«.¹³⁸

In beiden Statuten wurde dem MfS keine ausdrückliche Befugnis zum Betrieb eigener Haftanstalten erteilt.

Mit dem Ministerratsbeschluss vom 27. März 1952 wurde dem Generalstaatsanwalt der DDR »die Aufsicht über alle Untersuchungen übertragen, die in Strafsachen von den einzelnen Untersuchungsorganen durchgeführt werden« sowie »die Aufsicht über alle Haft- und Strafanstalten«.¹³⁹ Der Generalstaatsanwalt erließ daraufhin Rundverfügungen über Verhaftungen und vorläufige Festnahmen¹⁴⁰, über die Bearbeitungsfristen im Ermittlungsverfahren¹⁴¹, über die Aufsicht über die Untersuchungsorgane¹⁴² sowie die Haftanstalten¹⁴³ des MfS. Die Aufsicht führenden Staatsanwälte für die Untersuchungen des MfS waren vom Generalstaatsanwalt »im Einvernehmen mit dem Ministerium für Staatssicherheit« zu bestellen.¹⁴⁴ Nur diese Staatsanwälte waren zur Aufsicht über die Haftanstalten des MfS befugt; eine Übertragung auf andere Staatsanwälte durfte nicht erfolgen.¹⁴⁵ Bei anlässlich der Kontrollen (»tunlichst monatlich einmal«)¹⁴⁶ festgestellten Problemen seien der Anstaltsleitung »geeignete Vorschläge zur Abstellung der Mängel zu unterbreiten. [...] Die zur Abstellung erforderlichen Anweisungen zu erteilen, ist die Aufgabe des Anstaltsleiters oder der ihm übergeordneten Dienststelle.« Der kontrollierende Staatsanwalt konnte bei Nichtbeachtung seiner »Vorschläge« lediglich seiner vorgesetzten Behörde Mitteilung machen.¹⁴⁷

Die erste MfS-interne Ordnung über den Untersuchungshaftvollzug, die sowohl die Dienstorganisation als auch den Vollzug der Untersuchungshaft regelte, ist vermutlich auf 1955 zu datieren.¹⁴⁸ Daneben enthielt sie auch eine »Haftordnung« für die Verhafte-

¹³⁸ Statut des Ministeriums für Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik, § 2, Abschnitt c, v. 30.7.1969 (Geheime Kommandosache – Beschluss – 27/5/69 NVR) dokumentiert in: ebenda, S. 183–188.

¹³⁹ Beschluss des Ministerrates über die Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit v. 27.3.1952 (Ministerialblatt, S. 35).

¹⁴⁰ Rundverfügung Nr. 7/52 des Generalstaatsanwalts der DDR v. 31.3.1952 zur Verhaftung und vorläufigen Festnahme; BStU, MfS, BdL-Dok. 50640, DSt 100034.

¹⁴¹ Rundverfügung Nr. 9/52 des Generalstaatsanwalts der DDR v. 31.3.1952 zur Festsetzung von Fristen für die Bearbeitung von Strafsachen; ebenda.

¹⁴² Rundverfügung Nr. 11/52 des Generalstaatsanwalts der DDR v. 31.3.1952 zur Aufsicht über die Untersuchungen in Strafsachen der Untersuchungsorgane des MfS; ebenda.

¹⁴³ Rundverfügung Nr. 12/52 des Generalstaatsanwalts der DDR v. 31.3.1952 zur Aufsicht über die Haftanstalten der Organe des MfS; ebenda.

¹⁴⁴ Rundverfügung Nr. 11/52, Pkt. II (Anm. 142).

¹⁴⁵ Rundverfügung Nr. 12/52 des Generalstaatsanwalts der DDR v. 31.3.1952 zur Aufsicht über die Haftanstalten der Organe des MfS, Pkt. I; BStU, MfS, BdL-Dok. 50640, DSt 100034.

¹⁴⁶ Ebenda, Pkt. III.

¹⁴⁷ Ebenda, Pkt. IV.

¹⁴⁸ Dienstanweisung v. 2.10.1955 für den Dienst und die Ordnung in den Untersuchungshaftanstalten des Staatssekretariats für Staatssicherheit (GVS 2708/55); BStU, MfS, SdM 1872, Bl. 281–320. Das Datum ist lediglich handschriftlich auf einem von mehreren überlieferten Exemplaren vermerkt. Ein Schulungsmaterial von 1953 verwendet jedoch in weiten Teilen wörtlich identische Passagen. Vgl. [unfir-

ten.¹⁴⁹ Mit der zweiten Strafrechtsreform von 1968 erschien eine gemeinsame Dienstanweisung der Generalstaatsanwaltschaft, des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Staatssicherheit zur Regelung der Untersuchungshaft.¹⁵⁰ 1971 erließ der Minister für Staatssicherheit eine neue Hausordnung für seine Untersuchungshaftanstalten.¹⁵¹

Die Zustände innerhalb der Linie XIV waren Ende der sechziger Jahre offenbar auch für den Minister nicht mehr tragbar. Die Ursachen für »mangelnde Kontrollen seitens der leitenden Genossen«, »Vernachlässigung der Befehle und Weisungen« und »unberechtigte Kontaktaufnahmen mit Häftlingen« sah der Minister »vor allem in einer nicht genügenden politisch-ideologischen und klassenmäßigen Erziehung sowie der nicht ausreichenden politisch-operativen Befähigung der Angehörigen der Abteilungen XIV durch die leitenden Kader«.¹⁵² Es wurde daher befohlen, die Erziehungs- und Schulungsarbeit sowie die Kontrollen zu verstärken. Gleichzeitig wurde die Linie XIV der Linie IX unterstellt. Die Leiter der jeweils zuständigen Untersuchungsabteilung wurden »verpflichtet, gegenüber den Leitern der Abteilungen XIV eine systematische Anleitung und Kontrolle auszuüben«. Weiterhin wurde die Hauptabteilung Kader und Schulung angewiesen, in den Abteilungen XIV nur geeignete Kader, »die für den Gegner unangreifbar sind«, einzusetzen.¹⁵³

Die Dienstorganisation innerhalb der Linie XIV sowie deren Struktur wurden erst 1973 im Entwurf einer Dienstanweisung umfassend beschrieben.¹⁵⁴ Protokollen von Dienstkonferenzen der Linie XIV sowie Kontrollberichten ist jedoch zu entnehmen, dass es in der konkreten Organisation des Dienstablaufs und im Umgang mit den Häftlingen zwischen den einzelnen Bezirksverwaltungen bis Anfang der achtziger Jahre große Unterschiede gab.¹⁵⁵ Die konkrete Anwendung der gemeinsamen Untersuchungshaftvollzugsordnung unter den internen Bedingungen des MfS regelte eine gemeinsame Festlegung der Leiter der Hauptabteilung IX und der Abt. XIV von 1975.¹⁵⁶

miert]; II. Lektion über den Untersuchungsvollzug in den Untersuchungshaftanstalten des Ministeriums für Staatssicherheit, o. D. (GVS 1525/53, Tgb.-Nr. 72/53); BStU, MfS, JHS Z 57/53.

¹⁴⁹ Dienstanweisung zur UHA-Ordnung v. 2.10.1955 (Anm. 148), Bl. 311 f.

¹⁵⁰ Gemeinsame Anweisung des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei, des Generalstaatsanwalts der DDR und des Ministers für Staatssicherheit über die Durchführung der Untersuchungshaft (Untersuchungshaftvollzugsordnung) – UHVO – v. 8.11.1968; BStU, MfS, BdL-Dok. 11285, DSt 201404.

¹⁵¹ Befehl Nr. 6/71 des Ministers v. 1.3.1971 über die Ordnungs- und Verhaltensregeln von Inhaftierten in den Untersuchungshaftanstalten des MfS (Tgb.-Nr. BdL/397/71); BStU, MfS, BdL-Dok. 1408, DSt 100638.

¹⁵² Befehl Nr. 28/69 des Ministers v. 20.9.1969 zum Verhältnis zwischen Linie IX und Abt. XIV (VVS MfS 008 601/69), S. 2; BStU, MfS, BdL-Dok. 1365, DSt 100597.

¹⁵³ Ebenda, S. 3.

¹⁵⁴ Dienstanweisung des Ministers v. 12.2.1973 zur politisch-operativen Dienstdurchführung der Abteilung XIV des MfS und den Abteilungen XIV der Bezirksverwaltungen/Verwaltungen für Staatssicherheit (DA – politisch-operative Dienstdurchführung der Abteilung XIV) (VVS MfS 022 104/73); BStU, MfS, Abt. XIV 1223, Bl. 1–161.

¹⁵⁵ Vgl. z. B. Ratajick auf der Dienstkonferenz der Abt. XIV am 5./6.3.1986; BStU, MfS, Abt. XIV 533, Bl. 159.

¹⁵⁶ HA IX, Abt. XIV: Gemeinsame Festlegung zur einheitlichen Durchsetzung von Bestimmungen der Untersuchungshaftvollzugsordnung in den Untersuchungshaftanstalten des MfS v. 13.8.1975 (VVS MfS 014 763/75); BStU, MfS, Abt. XIV 166, Bl. 1–21.

Am 20. Oktober 1977 erging ein »Beschluss des Präsidiums des Obersten Gerichts der DDR zu Fragen der Untersuchungshaft«.¹⁵⁷ Dieser stellte vor allem eine Erläuterung der strafverfahrensrechtlichen Vorschriften zur Untersuchungshaft dar. In der Hauptsache ging es um die nach § 123 StPO für die Anordnung der Untersuchungshaft erforderliche »Unumgänglichkeit« derselben. Diese sei ein Kriterium für eine »differenzierte Haftpraxis« sowie dafür, »dass bei jeder Entscheidung auch die real bestehenden gesellschaftlichen Bedingungen und Erfordernisse beachtet werden«.¹⁵⁸ Bei den verschiedenen Haftgründen seien die jeweils erhobenen Beschuldigungen unter anderem »klassenmäßig zu werten«,¹⁵⁹ um dann zu einer Entscheidung über die Unumgänglichkeit der Untersuchungshaft zu kommen. Bei Grenzdelikten sowie bei Straftaten gemäß §§ 212, 214 bis 217a und 249 StGB bei erheblicher Tatschwere sei die Untersuchungshaft in der Regel unumgänglich, weil Charakter und Begehungsweise dieser Straftaten »eine unverzügliche und nachdrückliche Disziplinierung des Täters gebieten«.¹⁶⁰ Über den eigentlichen Vollzug der Untersuchungshaft wird in dem Beschluss nichts ausgesagt. Die Festnahmepraxis des MfS wurde von diesem Beschluss allenfalls formal berührt; bei entsprechend »klassenmäßiger« Bewertung war bei den für das MfS interessanten Delikten ohnehin die Anordnung der Untersuchungshaft unumgänglich. Gestützt wurde durch den Beschluss auch die Auffassung, dass die Untersuchungshaft nicht nur eine verfahrensunterstützende Maßnahme, sondern schon eine Maßnahme der Disziplinierung darstellt.

Nach längerer interner Diskussion trat 1980 eine neue gemeinsame Untersuchungshaftvollzugsordnung (UHVO) der beiden beteiligten Ministerien und der Generalstaatsanwaltschaft in Kraft.¹⁶¹ Erstmals ist hier eine tatsächlich kontroverse Diskussion zwischen MfS, MdI und Abt. I der Generalstaatsanwaltschaft auf der einen und der Abt. Strafvollzugsaufsicht der Generalstaatsanwaltschaft auf der anderen Seite nachweisbar. Letztere bemühte sich zugunsten der Gefangenen, die »Freistunde« von 30 auf 60 Minuten auszudehnen sowie einen grundsätzlich unbeschränkten Brief- und Paketempfang für Verhaftete festzuschreiben – letztlich vergebens.¹⁶²

Erst 1986 trat eine neue Dienstanweisung des Ministers für Staatssicherheit »über den Vollzug der Untersuchungshaft und die Gewährleistung der Sicherheit in den Untersuchungshaftanstalten des MfS« in Kraft.¹⁶³ Die gemeinsame UHVO von 1980 galt weiterhin, sodass diese Dienstanweisung innerhalb dieses Rahmens bleiben musste.¹⁶⁴ Mit ihr

¹⁵⁷ Oberstes Gericht der DDR, Präsidium: Beschluss zu Fragen der Untersuchungshaft (I PrB 1-112-2/1977) v. 20.10.1977; BStU, MfS, Abt. XIV 1128, Bl. 236–245.

¹⁵⁸ Ebenda, Bl. 236.

¹⁵⁹ Ebenda, Bl. 238.

¹⁶⁰ Ebenda, Bl. 239 f.

¹⁶¹ Gemeinsame Anweisung des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei und des Generalstaatsanwalts der DDR und des Ministers für Staatssicherheit über die Durchführung der Untersuchungshaft (UHVO) v. 22.5.1980; BStU, MfS, HA IX 718, Bl. 235–262.

¹⁶² [unfirmiert]: Zum Entwurf einer neuen Untersuchungshaftvollzugsordnung, o. D.; BStU, MfS, Abt. XIV 1276, Bl. 10–14 (10).

¹⁶³ Dienstanweisung Nr. 1/86 des Ministers v. 29.1.1986 über den Vollzug der Untersuchungshaft und die Gewährleistung der Sicherheit in den Untersuchungshaftanstalten des MfS (VVS MfS o008 14/86); BStU, MfS, BdL-Dok. 8151, DSt 103259.

¹⁶⁴ Referat des Leiters der Abt. XIV des MfS, Rataizick, auf der Dienstkonferenz der Linie XIV am 5./6.3.1986 zum Thema: Die politisch-operativen Aufgaben zur einheitlichen Durchsetzung der Dienstanweisung 1/86 des Genossen Minister über den Vollzug der Untersuchungshaft und der Gewährleistung der Sicherheit in den Untersuchungshaftanstalten des MfS; BStU, MfS, Abt. XIV 533, Bl. 1–173, hier 60.

verbunden waren eine Haus-¹⁶⁵, eine Besucher-¹⁶⁶ und eine Effektenordnung¹⁶⁷, eine Transport-¹⁶⁸ und eine Vorführungsanweisung¹⁶⁹ sowie eine Anweisung zur Einweisung Verhafteter in zivile medizinische Einrichtungen¹⁷⁰. Erstmals gab es für die Abteilungsleiter der Linie XIV »ein relativ komplexes und zugleich überschaubares Paket von Führungs- und Leitungsdokumenten«. ¹⁷¹

Der Beschluss des Präsidiums des Obersten Gerichts der DDR »zu Fragen der Untersuchungshaft« vom 15. Februar 1989 hob den vorangegangenen Beschluss von 1977 wieder auf, unterschied sich aber nicht grundsätzlich von diesem. Ausführlich wurde auf die Haftgründe und die Verfahrensweise beim Erlass von Haftbefehlen eingegangen. Zum eigentlichen Vollzug der Untersuchungshaft und den dafür zuständigen Stellen äußerte sich der Beschluss nicht. Er konnte auch keinen Einfluss auf die Festnahmepaxis des MfS haben: Schließlich machten laut OG-Beschluss »Verbrechen [...] die Anordnung der Untersuchungshaft grundsätzlich unumgänglich.«¹⁷² Der Beschluss verlangte erstmalig, dass »vorläufig Festgenommene oder aufgrund eines Haftbefehls ergriffene Personen [...] dem Gericht vorzuführen und an Gerichtsstelle zu vernehmen« sind.¹⁷³ Praxis blieb jedoch, dass ein eigens vom MfS ausgewählter und bestätigter Haftrichter in die MfS-Untersuchungshaftanstalt kommen musste und ihm dort der jeweilige Häftling vorgeführt wurde. Zur formalen Lösung dieses Problems wurden in den Gefängnissen extra Haftrichterzimmer eingerichtet, die dann als »Außenstelle des zuständigen Stadtbezirks- bzw. Kreisgerichts« deklariert wurden.¹⁷⁴ In der Wendezeit des Jahres 1989 fragte man sich selbst in der Hauptabteilung IX: »Wer wird wem vorgeführt? Der Richter dem Verhafteten oder umgekehrt?«¹⁷⁵

¹⁶⁵ Abt. XIV, Leiter: Ordnungs- und Verhaltensregeln für in die Untersuchungshaftanstalt aufgenommene Personen – Hausordnung – v. 29.1.1986 (BdL/35/86); BStU, MfS, BdL-Dok. 8153, DSt 103259.

¹⁶⁶ Abt. XIV, Leiter: Ordnung Nr. 2/86 zur Organisation, Durchführung und Kontrolle des Besucherverkehrs in den Untersuchungshaftanstalten des MfS – Besucherordnung – v. 29.1.1986 (VVS MfS o008 15/86); BStU, MfS, BdL-Dok. 8154, DSt 103259.

¹⁶⁷ Abt. XIV, Leiter: Ordnung Nr. 3/86 über den Umgang mit den Effekten Verhafteter in den Untersuchungshaftanstalten des MfS – Effektenordnung – v. 29.1.1986 (VVS MfS o008 16/86); BStU, MfS, BdL-Dok. 8156, DSt 103259.

¹⁶⁸ Abt. XIV, Leiter: Anweisung Nr. 4/86 zur Sicherung der Transporte Inhaftierter durch Angehörige der Abt. XIV – Transportsicherungsanweisung – v. 29.1.1986 (VVS MfS o008 18/86); BStU, MfS, BdL-Dok. 8158, DSt 103259.

¹⁶⁹ Abt. XIV, Leiter: Anweisung Nr. 3/86 zur Sicherung Inhaftierter bei den Vorführungen zur gerichtlichen Hauptverhandlung durch Angehörige der Abt. XIV – Vorführungsanweisung – v. 29.1.1986, S. 2 f.; BStU, MfS, HA IX 659, Bl. 430–435.

¹⁷⁰ Abt. XIV, Leiter: Anweisung Nr. 5/86 zur Sicherung der Einweisung Inhaftierter in zivile medizinische Einrichtung des Gesundheitswesens – Anweisung zivile medizinische Einrichtungen – v. 29.1.1986 (VVS MfS o008 19/86); BStU, MfS, HA IX 659, Bl. 482–485.

¹⁷¹ Referat des Leiters der Abt. XIV des MfS, Rataizick, auf der Dienstkonferenz der Linie XIV am 5./6.3.1986 zum Thema: Die politisch-operativen Aufgaben zur einheitlichen Durchsetzung der Dienst-anweisung 1/86 des Genossen Minister über den Vollzug der Untersuchungshaft und der Gewährleistung der Sicherheit in den Untersuchungshaftanstalten des MfS; BStU, MfS, Abt. XIV 533, Bl. 62 f.

¹⁷² Oberstes Gericht der DDR, Präsidium: Beschluss Nr. 09-02 040/89 »Zu Fragen der Untersuchungshaft« v. 15.2.1989; BStU, MfS, HA IX 5780, Bl. 1–12, hier 4.

¹⁷³ Ebenda, Bl. 9.

¹⁷⁴ HA IX, Bereich AKG/Arbeitsbereich Grundsatzfragen: Einige Überlegungen zur weiteren Profilierung der Tätigkeit der Hauptabteilung Untersuchung v. 17.11.1989; BStU, MfS, HA IX 10823, Bl. 8 f. Dieses Dokument verdanke ich Frank Joestel.

¹⁷⁵ Ebenda.

3.3 Entwicklung von Aufgaben und Tätigkeit

3.3.1 Untersuchungshaftvollzug

In ihren wesentlichen Grundzügen haben sich Strukturen und Verfahren des MfS-Untersuchungshaftvollzuges in den fünfziger Jahren herausgebildet. Noch bevor der eigentliche Untersuchungshaftvollzug des MfS oder auch die Führung des Ermittlungsverfahrens durch die Untersuchungsabteilungen des MfS geregelt war, erging am 20. September 1950 eine Richtlinie über die Erfassung von Personen, die durch das MfS verhaftet worden waren.¹⁷⁶ Bei der verhältnismäßig hohen Zahl von Festnahmen durch das MfS hatte sich schnell die Notwendigkeit ergeben, mit einem straffen System der Registrierung den Überblick über einzelne Vorgänge und die Festnahmepraxis im Ganzen zu ermöglichen. Man war sich offenbar bewusst, dass die bisherige Praxis zweifelhaft war: »Die Leiter der Verwaltungen des Min[isteriums] f[ür] Staatssicherheit haben bis zum 25. Oktober d[ieses] J[ahres] die Gesetzlichkeit der Inhaftierung aller in Haft befindlicher Personen zu überprüfen, die Formalitäten ihrer Haft in Übereinstimmung mit den Richtlinien zu erledigen und sie in der Abteilung Erfassung und Statistik zu registrieren.«

Der folgende Satz verrät jedoch die Bereitschaft zur Kontinuität: »Ungesetzlich inhaftierte Personen sind nur mit Genehmigung der Leiter der Landesverwaltungen des Min[isteriums] f[ür] Staatssicherheit [...] zu entlassen.«¹⁷⁷

»Die Verhaftung von Verbrechern, die eine aktive feindliche antidemokratische Tätigkeit ausüben«, musste auf Ministeriumsebene vom Minister, dem Staatssekretär oder bestimmten Hauptabteilungsleitern, in den Landesverwaltungen durch den Leiter oder seine Stellvertreter genehmigt werden. Der zuständige operative Mitarbeiter stellte einen Haftbeschluss und eine Einlieferungsanweisung¹⁷⁸ aus, die von den genannten Funktionären per Unterschrift zu bestätigen war.¹⁷⁹ Es fehlte nicht der Hinweis, dass es »gemäß der gültigen Strafprozessordnung [...] erforderlich [ist], beim Staatsanwalt bzw. Richter einen Haftbefehl für den Verbrecher zu erwirken«.¹⁸⁰ Dennoch wurde festgelegt, dass nicht der richterliche Haftbefehl, sondern die Einlieferungsanweisung »die Grundlage für den Verbleib des Verhafteten in der Haftanstalt während der Dauer der Untersuchung« sei.

Die damit praktizierte Unterordnung von Staatsanwalt und Richter unter das Untersuchungsorgan, das formal eigentlich nur ein Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft war,¹⁸¹ wirkte sich auch auf die Zahl der grundlos Verhafteten aus. So bemängelte Minister Zaisser Ende 1951, dass in den ersten drei Quartalen des Jahres »eine große Anzahl von Häftlin-

¹⁷⁶ Abt. Erfassung und Statistik, Leiter: Richtlinien zur Erfassung der durch die Organe des MfS der DDR verhafteten Personen v. 20.9.1950 (GVS 10/50); BStU, MfS, DSt 101091. Sie traten gemäß dem Befehl Nr. 1/50 des Ministers für Staatssicherheit über die Schaffung einer Abteilung Erfassung und Statistik und über das Inkrafttreten der Richtlinien v. 20.9.1950 (GVS 7/50) am 21.10.1950 in Kraft; BStU, MfS, BdL-Dok. 1, DSt 100001.

¹⁷⁷ Ebenda, S. 2.

¹⁷⁸ Fünf Monate später wurde festgelegt, dass die Einlieferungsanweisung von der Abteilung Erfassung und Statistik auf der Grundlage des Haftbeschlusses ausgestellt wurde. Siehe Richtlinie Nr. 3 des Ministers v. 20.2.1951 über die statistische Erfassung der durch die Organe des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR verhafteten Personen (GVS 22/51); BStU, MfS, BdL-Dok. 2507, DSt 101091.

¹⁷⁹ Im August 1952 wurden unter Beibehaltung der bisherigen Praxis entsprechende Formulare eingeführt. Siehe Anweisung Nr. 6/52 von Generalinspekteur Last v. 16.8.1952 zu Einlieferungen, Überführungen und Entlassungen von Häftlingen (GVS 958/52); BStU, MfS, BdL-Dok. 3369, DSt 101388.

¹⁸⁰ Abt. Erfassung und Statistik, Leiter: Richtlinien zur Erfassung der durch die Organe des MfS der DDR verhafteten Personen v. 20.9.1950 (GVS 10/50), S. 1; BStU, MfS, BdL-Dok. 2508, DSt 101091.

¹⁸¹ Vgl. § 152 GVG/1924 (Anm. 102), §§ 95–98 StPO/1952.

gen wegen Mangel an Beweisen entlassen« werden musste. Er wies darauf hin, »dass die Leiter der Landesverwaltungen und ihre Stellvertreter das vorhandene Material über die zu verhaftenden Personen nicht gründlich studieren und den Haftbeschluss leichtfertig unterschreiben«. Gleichzeitig – wenn auch etwas widersprüchlich – wurde »festgestellt, dass die operativen Abteilungen den Vorgang über die Verhafteten nicht intensiv genug bearbeiten«. Die Widersprüchlichkeit wird vervollständigt durch den ergehenden Befehl:

»1. Die Verhaftung ist erst anzuordnen, wenn das gesamte über die zu verhaftende Person vorhandene Material gründlich überprüft ist und die Bedingungen für eine Verhaftung erfüllt sind.

2. Ich behalte mir vor, für jede unbegründete Verhaftung, die eine Entlassung des Verhafteten zur Folge hat, den dafür Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen. Über jede Haftentlassung ist mir eine genaue Begründung vorzulegen.«¹⁸²

In der auf den Beschluss des Ministerrates vom 27. März 1952¹⁸³ ergangenen Dienstanzweisung des Ministers für Staatssicherheit¹⁸⁴ spielten erstmals die strafverfahrensrechtlichen Bestimmungen über Verhaftungen und vorläufige Festnahmen eine Rolle. Jede Festnahme war fortan dem Aufsicht führenden Staatsanwalt binnen 24 Stunden¹⁸⁵ zu melden. Im Fall einer vorläufigen Festnahme war in derselben Frist ein richterlicher Haftbefehl einzuholen. Dazu war der Festgenommene einem Richter vorzuführen. Die Vorführung erfolgte »in der Regel«¹⁸⁶ in der Haftanstalt. Verantwortlich für die Erwirkung des Haftbefehls waren die Abteilungen IX.

»Die operativen Abteilungen sind verpflichtet, den Festgenommenen sowie die notwendigen Unterlagen rechtzeitig der Abteilung IX zu übergeben. Ziel muss sein, den richterlichen Haftbefehl vor der Festnahme zu erwirken.«¹⁸⁷

In der ersten Hälfte der fünfziger Jahre wurden Festnahmen in der Regel noch von den Mitarbeitern der jeweils zuständigen operativen Abteilung durchgeführt. 1956 kam die Zuständigkeit für Festnahmen zur Linie VIII, die dafür eigene Referate und Festnahmegruppen schuf.¹⁸⁸

Mit derselben Dienstanzweisung, mit der die staatsanwaltschaftliche Aufsicht über Ermittlungen und Haftanstalten des MfS eingeführt wurde, wurde sie praktisch auch gleich ad absurdum geführt: Nicht allein, dass das MfS sich die sie kontrollierenden Staatsanwälte selbst aussuchen konnte, das eigentliche Aufsichtsrecht erst mit der Festnahme beginnen ließ (das heißt »es erstreckt sich nicht auf Ermittlungshandlungen, die von den operativen Abteilungen vor der Festnahme durchgeführt wurden.«)¹⁸⁹ – auch wurde außerdem eine doppelte Aktenführung festgelegt. Der Aufsicht führende Staatsanwalt konnte nur in die Akte mit dem strafprozessual legalen Material Einsicht nehmen. Unterlagen, die über »operative« Maßnahmen Auskunft geben, wurden in einer gesonder-

¹⁸² Befehl Nr. 57/51 des Ministers v. 6.11.1951 [über unbegründete Festnahmen bzw. Entlassungen von Häftlingen bei mangelnden Beweisen] (GVS 366/51); BStU, MfS, BdL-Dok. 000032, DSt 100013.

¹⁸³ Siehe Anm. 139.

¹⁸⁴ Dienstanzweisung Nr. 1/52 des Ministers v. 15.5.1952 zum Befehl Nr. 74/52 v. 15.5.1952; BStU, MfS, BdL-Dok. 66, DSt 100034.

¹⁸⁵ Seit Ende 1953 »unverzüglich«, vgl. Dienstanzweisung Nr. 38/53 des Staatssekretärs SfS v. 1.12.1953 zur Zusammenarbeit der Organe des Staatssekretariats für Staatssicherheit mit den Organen der Staatsanwaltschaft (GVS 3666/53), S. 1; BStU, MfS, BdL-Dok. 2089, DSt 100880.

¹⁸⁶ Seit Ende 1953 »ausschließlich«; vgl. ebenda, S. 1.

¹⁸⁷ Dienstanzweisung Nr. 1/52 (Anm. 184), S. 2.

¹⁸⁸ Abt. VIII: Instruktion der Abteilung VIII über Festnahmen, Verhaftung, Durchsuchung und Sicherstellung (GVS 956/56) v. 14.4.1956; BStU, MfS, BdL-Dok. 3339, DSt 101375.

¹⁸⁹ Dienstanzweisung Nr. 1/52 (Anm. 184), S. 3 f.

ten Akte abgelegt, in die es »kategorisch verboten« war, dem Staatsanwalt Einsicht zu gewähren.¹⁹⁰

Auch die Haftanstalten wurden von denselben vom MfS handverlesenen Staatsanwälten »beaufsichtigt«, denen ebenfalls die Grenzen ihres Handelns aufgezeigt wurden: »Die Aufsicht der Staatsanwälte erstreckt sich nicht auf: Gesamtstärke und Sonderbewaffnung des Wachpersonals, Signalanlagen, Interner Dienstbetrieb der Verwaltungen der Haftanstalten.«¹⁹¹

Diese Anweisungen standen im klaren Widerspruch zum Prinzip der Leitung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft¹⁹² sowie der gerade erst im Staatsanwaltschaftsgesetz eingeführten allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht der Staatsanwaltschaft¹⁹³.

Die operativen Abteilungen, die die Verhaftung veranlasst haben, waren bereits laut Erfassungsrichtlinie vom September 1950 verpflichtet, binnen 24 Stunden ausgefüllte Karteikarten in dreifacher Ausfertigung an die Abteilung Erfassung und Statistik der Landesverwaltungen bzw. des Ministeriums zu schicken und den Verhafteten registrieren zu lassen. Dort wurde der Verhaftete im Haftbuch registriert und eine Nummer für den Untersuchungsvorgang vergeben. Eine Karteikarte wurde in die zentrale Kartei der Landesverwaltung, eine in die Arbeitskartei der jeweiligen Untersuchungsabteilung eingefügt und eine am Monatsende zusammen mit dem statistischen Bericht über die Festnahmen an die Abteilung Erfassung und Statistik des Ministeriums abgegeben.¹⁹⁴

Die Durchsuchung war noch vom operativen Mitarbeiter, also wohl in der Regel noch vor Einlieferung in die Haftanstalt, vorzunehmen. In Gegenwart von Zeugen hatte er ein ausführliches Durchsuchungsprotokoll zu schreiben und dort Gegenstände aufzuführen, die dem Festgenommenen abgenommen wurden.¹⁹⁵ Spätestens ab 1953 war die Durchsuchung Aufgabe des Diensthabenden der Untersuchungshaftanstalt. Sie war jedoch noch in Gegenwart des einliefernden Mitarbeiters durchzuführen. Die einzuliefernde Person hatte sich zur körperlichen Durchsuchung zu entkleiden. Personen anderen Geschlechts, mit Ausnahme des ärztlichen Personals, durften bei körperlichen Durchsuchungen nicht anwesend sein.¹⁹⁶ Bis auf »die von dem Verhafteten zum persönlichen Gebrauch benötigten Sachen (Wäsche, Schuhe, Kleidung, Toilettengegenstände)« waren »die dem Verhafteten abgenommenen Sachen [...] der Abteilung ›Intendantur‹ unter der Nummer des Vorganges zur Aufbewahrung zu übergeben«. Wertgegenstände wurden von der Abteilung Finanzen verwahrt.¹⁹⁷ Abzunehmen waren alle »Gegenstände, mit denen die einzuliefernden

¹⁹⁰ Ebenda, S. 4. Zum Kontext vgl. Engelmann, Roger: Staatssicherheitsjustiz im Aufbau. Zur Entwicklung geheimpolizeilicher und justitieller Strukturen im Bereich der politischen Strafverfolgung 1950–1963. In: Ders.; Vollnhals (Hg.): Justiz (Anm. 1), S. 133–164, hier 138–141.

¹⁹¹ Dienstanweisung Nr. 1/52 (Anm. 184), S. 5.

¹⁹² §§ 95 ff. StPO/1952; § 17 Gesetz über die Staatsanwaltschaft der DDR v. 23.5.1952 (GBl. S. 408).

¹⁹³ §§ 10 ff. Gesetz über die Staatsanwaltschaft der DDR v. 23.5.1952 (GBl. S. 408).

¹⁹⁴ Abt. Erfassung und Statistik, Leiter: Richtlinien zur Erfassung der durch die Organe des MfS der DDR verhafteten Personen v. 20.9.1950 (GVS 10/50), S. 2; BStU, MfS, BdL-Dok. 2508, DSt 101091.

¹⁹⁵ Richtlinie Nr. 3 des Ministers v. 20.2.1951 über die statistische Erfassung der durch die Organe des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR verhafteten Personen (GVS 22/51), S. 1; BStU, MfS, BdL-Dok. 2507, DSt 101091.

¹⁹⁶ [unfirmiert]: II. Lektion über den Untersuchungsvollzug in den Untersuchungshaftanstalten des MfS, o. D. (GVS 1525/53, Tgb.-Nr. 72/53), S. 8; BStU, MfS, JHS Z 57/53.

¹⁹⁷ Richtlinie Nr. 3 v. 20.2.1951 (Anm. 195), S. 2.

Personen sich selbst oder andere Personen zu gefährden in der Lage sind oder die zu einem Ausbruch benutzt werden« konnten.¹⁹⁸

Die Benachrichtigung von Angehörigen über eine Verhaftung wurde in der Richtlinie Nr. 4 vom 6. Januar 1951 geregelt: Bei vom MfS verhafteten Personen sei »nach gründlicher Überprüfung der Angelegenheit und nach Rücksprache mit den Freunden¹⁹⁹ zu entscheiden, ob den Angehörigen eine Mitteilung gegeben werden kann«. Wenn »keine schwerwiegenden Gründe dagegen sprechen« werde mündlich Folgendes mitgeteilt: »Die betreffende Person ist von den Organen des Ministeriums für Staatssicherheit festgenommen worden. Weitere Auskünfte können bis zum Abschluss der Untersuchung nicht erteilt werden.«

Bei Festnahmen der Polizei wurden die Anfragen an dieselbe weitergeleitet. Bei Inhaftierungen mit sowjetischer Beteiligung mussten die »Freunde« für eine Auskunft ihr Plazet geben. Gegebenenfalls wurde lapidar mündlich mitgeteilt, dass der Betreffende verhaftet wurde und bis zum Abschluss der Untersuchung keine weiteren Auskünfte erteilt werden könnten.²⁰⁰

Knapp drei Jahre später klang die Anweisung etwas moderater: Angehörige Inhaftierter seien, nach Einverständnis des MfS, vom Staatsanwalt von der Verhaftung zu benachrichtigen, sofern der Zweck der Untersuchung dadurch nicht gefährdet werde.²⁰¹ In der Praxis konnten jedoch noch immer Wochen vergehen, bis die Angehörigen etwas über die Verhaftung erfuhren.²⁰²

Den Schließern war jegliche dienstlich nicht unbedingt notwendige Unterhaltung mit den Häftlingen verboten.²⁰³ In der Anfangszeit wurden die Bediensteten mit drastischen Abschreckungsmaßnahmen dazu »erzogen«. Im Befehl Nr. 25 des Staatssekretärs Mielke vom 10. Mai 1951 wurden zum Beispiel »Strafmaßnahmen gegen ehemalige Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit« bekannt gemacht. Diese hätten »in Ausübung ihres Dienstes Unterhaltungen mit Untersuchungshäftlingen geführt, Untersuchungshäftlingen Namen anderer einsitzender Untersuchungshäftlinge mitgeteilt« sowie aus »Unwachsamkeit und Fahrlässigkeit den als Kalfaktor tätigen Häftlingen die Möglichkeit [gegeben], ungehindert mit anderen Häftlingen in Verbindung zu treten«. Sie seien dem Gericht übergeben und zu einer Zuchthausstrafe von drei bzw. zweieinhalb Jahren verurteilt worden.²⁰⁴

¹⁹⁸ [unfirmiert]: II. Lektion über den Untersuchungsvollzug in den Untersuchungshaftanstalten des MfS, o. D. (GVS 1525/53, Tgb.-Nr. 72/53), S. 8; BStU, MfS, JHS Z 57/53.

¹⁹⁹ Gemeint sind die zuständigen sowjetischen Instrukteure.

²⁰⁰ Richtlinie Nr. 4 des Ministers v. 6.1.1951 zu Anfragen von Angehörigen verhafteter oder festgenommener Personen (GVS 21/51); BStU, MfS, BdL-Dok. 2368, DSt 101094. Faksimile in: Bundesministerium für Justiz (Hg.): Im Namen des Volkes? Katalog. Leipzig 1994, S. 204.

²⁰¹ Dienstanweisung Nr. 38/53 des Staatssekretärs SfS v. 1.12.1953 zur Zusammenarbeit der Organe des Staatssekretariats für Staatssicherheit mit den Organen der Staatsanwaltschaft (GVS 3666/53), S. 3; BStU, MfS, BdL-Dok. 2089, DSt 100880.

²⁰² Vgl. beispielsweise Verfahren gegen XY wegen Wirtschaftsverbrechen in der Landwirtschaft. XY wurde am 23.5.1955 verhaftet. Seine Ehefrau wurde erst mit Schreiben v. 20.6.1955 davon unterrichtet. Selbst mehr als ein halbes Jahr nach der Verhaftung wurde die Anfrage seiner Frau nach Schreib- bzw. Besuchsgenehmigung v. 4.1.1956 vom Staatsanwalt abschlägig beschieden; BStU, MfS, AU 104/56, Bd. 1 (Handakte des StA), Bl. 8 u. 13.

²⁰³ Vgl. [unfirmiert]: II. Lektion über den Untersuchungsvollzug in den Untersuchungshaftanstalten des MfS, o. D. (GVS 1525/53, Tgb.-Nr. 72/53), S. 15; BStU, MfS, JHS Z 57/53.

²⁰⁴ Befehl Nr. 25 des Staatssekretärs v. 10.5.1951 zu Strafmaßnahmen gegen die ehem. Angehörigen des MfS, VP-Meister Hermann K. und VP-Meister Alfred S. (GVS 86/51); BStU, MfS, BdL-Dok. 11, DSt 100008.

Die Schließer wurden nachdrücklich verpflichtet, »pausenlos die Häftlinge in den Zellen durch die Luken zu beobachten, für eine ständige Beleuchtung im Innern der Zelle zu sorgen«. ²⁰⁵ Damit sollten laut Schulungsmaterial für den Untersuchungshaftvollzug die Verhütung der Flucht von Häftlingen, die Beachtung der Haftanstaltsordnung durch die Häftlinge, die Unterbindung jeglicher Verständigungsmöglichkeiten der Häftlinge in verschiedenen Zellen und die Verhütung von Selbstmordversuchen der Häftlinge gewährleistet werden. Die Beobachtung der Häftlinge habe geräuschlos zu erfolgen, wobei auf die Gespräche, Lärm oder verdächtige Geräusche in den Zellen zu achten sei. ²⁰⁶

Häftlinge durften bei Führungen durch die Haftanstalt (zur Vernehmung, zum Freigang, zur medizinischen Behandlung, zum Duschen) nicht mit anderen Häftlingen zusammentreffen. Überhaupt zielten alle Maßnahmen darauf, zu verhindern, dass Häftlinge sich mit anderen Häftlingen verständigen, dass sie Verbindungen zur Außenwelt aufnehmen sowie dass sie Nachrichten, Zeitungen, Radiosendungen oder Gespräche hören bzw. lesen konnten. ²⁰⁷ Zur Vermeidung von Häftlingsbegegnungen wurden in den Korridoren der Haftanstalten Signal- und Stopp-Lichter angebracht. ²⁰⁸

Das über der gesamten Untersuchungshaftpraxis des MfS stehende Ziel der unbedingten Isolierung der Inhaftierten beschränkte sich nicht auf die Isolierung innerhalb der Haftanstalt. Vor allem sollten die Gefangenen von der Außenwelt abgeschottet werden. Diese Praxis ist schon von Beginn an nachweisbar. So verfügte der Generalstaatsanwalt von Sachsen-Anhalt im Februar 1951, »dass an Angehörige von U-Gefangenen, die in U-Haftanstalten des MfS oder in anderen Haftanstalten für das MfS einsitzen, keine Sprecherlaubnis erteilt werden darf«. Auch nach Übernahme der Akten durch die Staatsanwaltschaft empfehle es sich, »von der Erteilung der Sprecherlaubnis recht sparsamen Gebrauch zu machen«. Die Gewährung der Akteneinsicht durch die Staatsanwaltschaften an die Verteidiger komme nach den Weisungen des Generalstaatsanwalts der DDR »gerade bei diesen Verfahren keinesfalls in Betracht«. ²⁰⁹

Ende 1953 wurde diese Praxis nochmals in einer Dienstanweisung des Staatssekretariats für Staatssicherheit bekräftigt: »Sprech- und Schreiberlaubnis ist für die gesamte Dauer des Untersuchungsverfahrens dem Inhaftierten nicht zu gestatten«. Der Staatsanwalt könne »nach Eingang des Schlussberichtes oder das Gericht nach Eröffnung des Hauptverfahrens Sprech- oder Schreiberlaubnis« erteilen. Die Staatsanwälte der Abteilung I seien jedoch »vom Generalstaatsanwalt darüber belehrt worden, dass solche Erlaubnis nur in den seltensten Fällen erteilt werden soll«. ²¹⁰

Häftlingstransporte und Überführungen wurden in der Anfangszeit offenbar von jeweils verfügbaren Mitarbeitern durchgeführt, die nicht unbedingt der Linie XIV angehören mussten. Dabei kam es immer wieder zu Pannen: Die Häftlinge waren nicht ausreichend bewacht, die Fahrer kannten den Weg nicht bzw. Häftlinge wurden einfach mit Kurrierfahrten mitgeschickt. Daher wurde befohlen, dass immer mehrere Mitarbeiter für einen Häftlingstransport zuständig waren, die Fahrer insbesondere den richtigen Weg nach Ber-

²⁰⁵ [unfirmiert]: II. Lektion über den Untersuchungsvollzug in den Untersuchungshaftanstalten des MfS, o. D. (GVS 1525/53, Tgb.-Nr. 72/53), S. 13; BStU, MfS, JHS Z 57/53.

²⁰⁶ Ebenda, S. 14.

²⁰⁷ Ebenda, S. 25.

²⁰⁸ Ebenda.

²⁰⁹ Generalstaatsanwalt des Landes Sachsen-Anhalt: Rundverfügung Nr. 7/51 v. 13.2.1951; zit. nach: Fricke, Karl Wilhelm: Politik und Justiz in der DDR. 2. Aufl., Köln 1990, S. 223.

²¹⁰ Dienstanweisung Nr. 38/53 (Anm. 201), S. 3.

lin kennen mussten²¹¹ und die Häftlingstransporte möglichst in »Gefangenen-Überführungswagen« erfolgen sollten.²¹² Dabei waren vor allem Konspirationsbedürfnisse des MfS ausschlaggebend. Folglich wurde verfügt, dass die Häftlinge beim Transport im Personenwagen eine undurchsichtige Schutzbrille tragen mussten, »die auch die Möglichkeit des Sehens nach den Seiten« verhinderte.²¹³ Aus gegebener Veranlassung erfolgte Mitte 1952 nochmals die Anweisung, dass »alle Transportwagen in Bezug auf ihre Sicherheit zu überprüfen und sofort die Fenster mit festen Vergitterungen zu versehen« seien.²¹⁴

Die Entlassung wurde nach der Erfassungs-Richtlinie von 1950 analog zu den Verhaftungen vorbereitet. Der zuständige operative Mitarbeiter hatte einen begründeten Entlassungsbeschluss zu verfassen, der wiederum vom Vorgesetzten, der auch zur Bestätigung des Haftbeschlusses befugt war, unterzeichnet werden musste. Erst dann durfte ein Entlassungsbefehl ausgeschrieben werden, der dieselbe Bestätigung erfahren musste.²¹⁵ Erst aufgrund des Entlassungsbefehls durfte der Leiter einer Haftanstalt eine Entlassung vornehmen.²¹⁶ Nachdem es im Juli 1952 Personen aus dem Umfeld Westberliner Widerstandsorganisationen gelungen war, mithilfe gefälschter Entlassungspapiere fünf politische Häftlinge zu befreien,²¹⁷ durfte die Entlassung erst nach vorheriger telefonischer Rückfrage beim Unterzeichner erfolgen.²¹⁸ Danach war die Abteilung Erfassung und Statistik von der Entlassung in Kenntnis zu setzen. In derselben Vorschrift war auch festgelegt, dass die Akten nach einer Verurteilung oder einer Verfahrenseinstellung und Entlassung vom Staatsanwalt oder vom Gericht wieder an das MfS zurückgegeben werden mussten, damit sie dort archiviert werden konnten.²¹⁹ Das Prinzip der Staatsanwaltschaft als Akten führende Stelle im Strafverfahren war für die MfS-Verfahren damit durchbrochen.

Ende 1953 griff eine Dienstanweisung die durch die neue Strafprozessordnung von 1952 vorgesehene Variante der Entlassung auf. Danach konnte die Staatsanwaltschaft die Entlassung von Häftlingen gemäß § 150 StPO anordnen. Bedenken des MfS gegen eine Entlassung seien unverzüglich dem Staatsanwalt oder seiner vorgesetzten Dienststelle vorzutragen, »um eine Abänderung dieser Entscheidung zu erreichen«. Auch die Staatsanwälte der Abteilungen I waren vom Generalstaatsanwalt der DDR angewiesen worden,

²¹¹ Vermutlich hatten sich Fahrer irrtümlich schon in Richtung Westberlin bewegt.

²¹² Befehl Nr. 64/51 des Ministers [Gefangenentransporte], o. D. [handschriftlich: 26.11.1951] (GVS 406/51); BStU, MfS, BdL-Dok. 36.

²¹³ Ebenda, S. 2.

²¹⁴ Schreiben des Staatssekretärs v. 3.6.1952 zu Sicherungsmaßnahmen bei Gefangenentransporten (Tgb.-Nr. XIV-211/52); BStU, MfS, BdL-Dok. 38, DSt 100015.

²¹⁵ Fünf Monate später wurde festgelegt, dass die Entlassungsanweisung von der Abteilung Erfassung und Statistik auf der Grundlage des Entlassungsbeschlusses ausgestellt wurde. Siehe Richtlinie Nr. 3 des Ministers v. 20.2.1951 über die statistische Erfassung der durch die Organe des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR verhafteten Personen (GVS 22/51), S. 3; BStU, MfS, BdL-Dok. 2507, DSt 101091.

²¹⁶ Abt. Erfassung und Statistik, Leiter: Richtlinien zur Erfassung der durch die Organe des MfS der DDR verhafteten Personen v. 20.9.1950 (GVS 10/50), S. 2; BStU, MfS, BdL-Dok. 2508, DSt 101091.

²¹⁷ Zu diesen Vorgängen vgl. Fricke, Karl Wilhelm: DDR-Juristen im Konflikt zwischen Gehorsam, Verweigerung und Widerstand. In: Engelmann; Vollnhals (Hg.): Justiz (Anm. 1), S. 205–226, hier 213 f.

²¹⁸ Dienstanweisung Nr. 5/52 des Staatssekretärs v. 15.7.1952 über Entlassungen aus der Untersuchungshaft (Freilassung) (Tgb.-Nr. XIV-298/52); BStU, MfS, BdL-Dok. 2069, DSt 100846.

²¹⁹ Richtlinien v. 20.9.1950 zur Erfassung der durch das MfS verhafteten Personen (Anm. 216), S. 3, sowie Richtlinie Nr. 3 v. 20.2.1951 über die statistische Erfassung der durch das MfS verhafteten Personen (Anm. 215), S. 4.

vor der Herbeiführung einer Haftentlassung oder der Einstellung des Verfahrens mit dem zuständigen Untersuchungsorgan der Staatssicherheit Rücksprache zu nehmen.²²⁰

3.3.2 Strafvollzug

Der Strafvollzug, also der Vollzug ausgesprochener Freiheitsstrafen an rechtskräftig Verurteilten, fiel auch nach Auffassung des MfS nicht in dessen Zuständigkeit, sondern war Sache der Verwaltung Strafvollzug des Ministeriums des Innern der DDR.²²¹ Ungeachtet dieser Festlegung gab es dennoch Strafgefangene in den Haftanstalten des MfS. Der größte MfS-Strafvollzugsbereich war das »Lager X« in Berlin-Hohenschönhausen. Darüber hinaus gab es in jeder Untersuchungshaftanstalt des MfS ein Strafgefangenenarbeitskommando.²²² In besonderen Fällen verbüßten einzelne Häftlinge ihre Strafe aus »politisch-operativen Gründen« in besonderer Isolation als so genannte Nummernhäftlinge innerhalb der Untersuchungshaftanstalten des MfS. Hinzu kam die Strafvollzugseinrichtung Bautzen II, die zwar formal der Verwaltung Strafvollzug des Ministeriums des Innern unterstand, faktisch aber von der Hauptabteilung IX des MfS dominiert wurde.²²³

Der Strafvollzug des MfS hatte vor allem zwei Funktionen: Vorwiegend ging es um die Nutzung der Arbeitskraft und der beruflichen Qualifikation von Häftlingen. Das »Lager X« war in erster Linie ein Arbeitslager; in den Strafgefangenenarbeitskommandos wurde ebenfalls vor allem die Arbeitskraft der Häftlinge genutzt. Gleichzeitig konnte man ausgewählte Häftlinge jedoch so auch unter besonderer Kontrolle halten. Dieses war der zweite und in der späteren Phase gewichtigere Aspekt. Die Strafgefangenenarbeitskommandos, vor allem aber die StVE Bautzen II, waren dann zur Isolierung, Beeinflussung und geheimdienstlichen Nutzung von bestimmten Häftlingen vorgesehen.²²⁴ Zudem gab es schon Mitte 1959 eine Vereinbarung zwischen dem MfS und der Verwaltung Strafvollzug des MdI, nach der alle verurteilten MfS-Mitarbeiter ihre Strafe in MfS-Haftanstalten zu verbüßen hatten.²²⁵ Nach der Inbetriebnahme der neuen MfS-Haftanstalt in Neubrandenburg Mitte der achtziger Jahre sollten verurteilte MfS-Mitarbeiter dort konzentriert werden.

Die Abwicklung des Strafvollzuges im MfS richtete sich weitestgehend nach den entsprechenden Vorschriften des Ministeriums des Innern²²⁶ und seit deren Inkrafttreten auch

²²⁰ Dienstanweisung Nr. 38/53 (Anm. 201), S. 4.

²²¹ Vgl. Abt. XIV: Zu den Aufgaben des sozialistischen Strafvollzugs und seiner rechtlichen Ausgestaltung (handschriftliches Vortragsmanuskript), o. D. (vermutlich 80er Jahre); BStU, MfS, Abt. XIV 1890, Bl. 46–62, hier 46. Zu den Rechtsgrundlagen siehe S. 32.

²²² Vgl. insbesondere für die Größe der einzelnen Strafgefangenenarbeitskommandos S. 58 ff.

²²³ Vgl. Fricke; Klewin: Bautzen II (Anm. 3), S. 21–29; Wunschik: Strafvollzug (Anm. 3), S. 471 f.

²²⁴ Zu diesem Aspekt der MfS-Haftanstalten Mielke auf der Kreisdelegiertenkonferenz 1986 der SED-Parteiorganisation des MfS: »Je umfangreicher und wertvoller unser Reservoir an festgenommenen Agenturen des Feindes, um so günstiger sind unsere Bedingungen, Kundschafter unseres Ministeriums, aber auch anderer sozialistischer Bruderorgane aus den Kerkern des Klassengegners zu befreien.« Zit. nach: Referat des Leiters der Abt. XIV des MfS, Rataizick, auf der Dienstkonferenz der Linie XIV am 5./6.3.1986 zum Thema: Die politisch-operativen Aufgaben zur einheitlichen Durchsetzung der Dienstanweisung Nr. 1/86 des Genossen Minister über den Vollzug der Untersuchungshaft und der Gewährleistung der Sicherheit in den Untersuchungshaftanstalten des MfS; BStU, MfS, Abt. XIV 533, Bl. 1–173, hier 105.

²²⁵ [unfirmiert]: Aktennotiz v. 29.6.1959 (angeheftet an einen Schriftwechsel zwischen MfS und MdI zum Verfahren bei rechtskräftig verurteilten Angehörigen der bewaffneten Organe des MdI und des MfS); BStU, MfS, SdM 1154, Bl. 292–296, hier 296.

²²⁶ Vgl. Abt. XIV, Leiter: Information 1/78 v. 18.1.1978; BStU, MfS, Abt. XIV 1747, Bl. 149–152.

nach den Strafvollzugsgesetzen.²²⁷ Die formelle Abwicklung des Strafvollzuges, das heißt insbesondere Aufnahme, Registrierung und Entlassung, erfolgten in der Regel im »kameradschaftlichen Zusammenwirken« über die Strafvollzugseinrichtungen des MdI.

Das »Lager X«²²⁸ befand sich von Anfang der fünfziger bis Mitte der siebziger Jahre in Berlin-Hohenschönhausen in unmittelbarer Nachbarschaft zur Untersuchungshaftanstalt I. Es war ein weitgehend unbekanntes großes Arbeitslager inmitten des großen Sperrgebietes des MfS. Die Stasi beschäftigte dort gleichzeitig bis zu 900 männliche Langzeitgefangene in eigenen Werkstätten. Es handelte sich bei den Gefangenen nicht nur um politische Häftlinge. Auswahlkriterien waren vielmehr die Länge der zu verbüßenden Haftstrafe und vor allem die berufliche Qualifikation.²²⁹ Dennoch spielten auch so genannte operative Gründe eine Rolle. So kamen auch Häftlinge ins »Lager X«, die man als inoffizielle Mitarbeiter nutzen wollte. Da die Bedingungen im »Lager X« deutlich besser waren als in anderen Haftanstalten, galt eine Verlegung dorthin als Belohnung.²³⁰

Abgesehen davon, dass im »Lager X« zum Teil besonders zu bewachende Häftlinge beschäftigt waren, hatte dieses Haftarbeitslager nicht allzu viel mit den Untersuchungshaftanstalten des MfS gemein. Die Häftlinge konnten sich dort relativ frei bewegen, arbeiteten in Werkstätten und MfS-eigenen Produktionsbereichen, wurden – im Vergleich zum MdI-Strafvollzug – relativ gut bezahlt und gepflegt und trugen vor allem zur Unterstützung des MfS-internen Investitions- und Instandhaltungsbereiches bei. So war es fast folgerichtig, dass das »Lager X« Anfang 1960 per Ministerbefehl Nr. 24/60 als Abteilung XVI aus der Abteilung XIV ausgegliedert wurde. Die Abteilung XVI war verantwortlich für die Sicherung und Unterbringung der dem MfS zur Verfügung gestellten Strafvollzugshäftlinge sowie für ihren »Einsatz in der produktiven Arbeit«. Der bisherige stellvertretende Leiter der Abteilung XIV, Kurt Zimmermann, wurde zum kommissarischen Leiter ernannt. Die neue Diensteinheit wurde der Anleitung und Kontrolle des Leiters der Hauptverwaltung B (»Bewirtschaftung«) unterstellt, was ihre Bedeutung für die »materielle Sicherstellung« des MfS unterstreicht.²³¹

Denn im »Lager X« befanden sich beispielsweise die zentrale Kraftfahrzeug-Werkstatt des MfS, ein Projektierungsbüro, eine Bauabteilung, die unter anderem den Neubau der Untersuchungshaftanstalt I in Berlin-Hohenschönhausen errichtete,²³² sowie eine Tischlerei, in der Möbel für das MfS und für dessen Mitarbeiter hergestellt wurden. Au-

²²⁷ Gesetz über den Vollzug von Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Straftentlassener in das gesellschaftliche Leben (SVWG) v. 12.1.1968 (GBl. I S. 102); Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug (StVG) v. 7.4.1977 (GBl. I S. 109); 1. und 2. Durchführungsbestimmung zum Strafvollzugsgesetz (StVG) v. 7.4.1977 (GBl. I S. 118 u. 123).

²²⁸ »Lager X« scheint eine sowohl bei den Gefangenen als auch beim MfS gebräuchliche Bezeichnung gewesen zu sein. Vgl. [unfirmiert]: Situationsbericht Männer-Kommando v. 12.10.1969; BStU, MfS, Abt. XIV 139, Bl. 37–42.

²²⁹ Laut Aussage von Dr. Bodo G. (Interview d. Verf. v. 18.12.1996) befanden sich bei seiner Ankunft Ende 1973 mehr als 800 Häftlinge im »Lager X«. Der Häftling Dr. G. war im »Lager X« als Arzt eingesetzt worden und hatte durch die Krankenakten einen guten Überblick über die Zahl der Häftlinge im Lager. Bei seiner Verlegung in die MdI-Haftanstalt nach Berlin-Rummelsburg zu Ostern 1975 befanden sich lediglich noch 30 Häftlinge im »Lager X«.

²³⁰ Bis heute ist über das »Lager X« relativ wenig bekannt. Einen ersten Überblick bekommt man in Erler: »Lager X« (Anm. 2).

²³¹ Befehl Nr. 24/60 des Ministers v. 20.1.1960 [über die Bildung der Abteilung XVI], S. 1; BStU, MfS, BdL-Dok. 554, DSt 100270.

²³² Vgl. Stellvertreter des Ministers: Anordnung v. 28.3.1957 (Tgb.-Nr. Wa. 106/57); BStU, MfS, BdL-Dok. 2774, DSt 101243.

ßerdem wurden Strafgefangene mindestens bis 1962 offenbar auch recht großzügig für Arbeiten im privaten Bereich leitender MfS-Mitarbeiter eingesetzt.

Nach Auflösung des »Lagers X« standen dem MfS ab Mitte der siebziger Jahre für den eigenen Strafvollzug lediglich die Strafgefangenenarbeitskommandos (SGAK) in den einzelnen UHA zur Verfügung. Diese Strafgefangenenarbeitskommandos gab es vermutlich von Anfang an. Strafgefangene unterlagen nicht einer so strengen Isolierung wie Untersuchungshäftlinge. Daher konnten sie als Kalfaktoren, zu Reinigungs- und Bauarbeiten, in der Küche und Wäscherei, in einigen Haftanstalten auch in eigenen Gärtnereien eingesetzt werden.

In den Kommandos herrschte ein begrenztes System der Selbstverwaltung. Es gab einen aus Strafgefangenen bestehenden Kommandorat, dessen Mitglieder von der Abteilung XIV eingesetzt wurden. Der Kommandoratsvorsitzende hatte mitunter sogar ein eigenes Büro und schrieb regelmäßig Berichte über die Stimmung im Arbeitskommando und auch über einzelne Gefangene.²³³ Dem Kommandorat oblag auch die Durchsetzung der Hausordnung im Arbeitskommando. Er konnte entsprechende Kontrollen vornehmen und auch Anweisungen erteilen. In jedem Schlafraum gab es immer noch einen Stubenältesten, der dort ebenfalls gewisse Weisungsbefugnisse hatte. 1967 gab es im Bereich der Abteilung XIV des Ministeriums vier Strafgefangenenarbeitskommandos: Je ein Strafgefangenenarbeitskommando in den Untersuchungshaftanstalten I und II, ein Strafgefangenenarbeitskommando »Männer Referat II« sowie ein Strafgefangenenarbeitskommando »Alte Küche«.²³⁴

Daneben verfügte die Staatssicherheit faktisch über die Haftanstalt Bautzen II, wo Häftlinge einsaßen, die »im besonderen Interesse des MfS« standen. Bautzen II war strukturell eine Strafvollzugseinrichtung des MdI, wurde jedoch von einem OibE des MfS geleitet.²³⁵ Die Insassen waren vor allem politische Häftlinge sowie auch frühere MfS-Angehörige und hochrangige Geheimnisträger. Insgesamt war das MfS wohl in der Lage, etwa 300 Häftlinge in »seinem« Strafvollzugsbereich (einschließlich Bautzen II) unterzubringen.

3.3.3 Inoffizielle Arbeit

Das ureigenste Arbeitsfeld des MfS, die Organisation des Spitzelwesens, konnte naturgemäß den Bereich der Linie XIV nicht aussparen.²³⁶ Innerhalb der Untersuchungshaftanstalten des MfS war die Linie IX für die inoffizielle Zusammenarbeit mit Untersuchungshäftlingen zuständig, die anfangs unter der Bezeichnung Kammeragent (KA) und später als Zelleninformatoren (ZI) geführt wurden. Die Linie XIV war lediglich für die inoffizielle Zusammenarbeit mit Strafgefangenen im Bereich des MfS zuständig. Diese wurden bis in die achtziger Jahre als Kontaktpersonen bezeichnet und seit 1986 regulär in den gängigen IM-Kategorien gemäß der Richtlinie Nr. 1/79 geführt.

Jegliche geheimdienstliche Nutzung von Gefangenen durch das MfS war mit einem hohen Risiko für die jeweiligen Häftlinge verbunden. Die Inhaftierten waren auf sehr engem Raum für längere Zeit zusammen. In solchen Situationen kommt man sich besonders nah und ist auch besonders auf das Vertrauen des Mithäftlings angewiesen. Wurde jedoch

²³³ Vgl. beispielsweise diverse Berichte aus den 60er Jahren; BStU, MfS, Abt. XIV 139.

²³⁴ Dienstanweisung des Leiters der Abt. XIV v. 21.4.1967 über die Arbeit mit Kontaktpersonen in den Untersuchungsobjekten der Abteilung XIV; BStU, MfS, Abt. XIV 807, Bl. 113–118, hier 114 f.

²³⁵ Vgl. Wunschik: Strafvollzug (Anm. 3), S. 471 f.

²³⁶ Zu diesem thematischen Komplex weiterführend Sélitrenny: Doppelte Überwachung (Anm. 1), S. 294–318 u. 338–363.

ein Vertrauensmissbrauch bekannt, konnte das Verhältnis zwischen Zelleninsassen sehr schnell in offene und mitunter gewalttätige Aggression umschlagen.

Im April 1967 erließ der Leiter der Abteilung XIV des MfS eine Dienstanweisung, die die inoffizielle Arbeit mit Strafgefangenen regelte.²³⁷ Diese Dienstanweisung bezeichnete nicht den Beginn dieser Arbeit, sondern es ging lediglich darum, »das System der operativen Arbeit qualitativ zu verbessern«.²³⁸ Bei den »Strafgefangenen mit inoffiziellen Aufgaben«, hier als »Kontaktpersonen« bezeichnet, handelte es sich nicht um eine normativ geregelte Mitarbeiterkategorie. Allerdings verlief die Zusammenarbeit in Anlehnung an die Richtlinie Nr. 1/58.²³⁹ Kontaktpersonen wurden jedoch nicht in der Abteilung XII, der Archiv- und Registraturabteilung des MfS, erfasst und auch nicht schriftlich zur Mitarbeit verpflichtet.²⁴⁰

In jeder Werkstatt sowie in jedem Arbeits- und Schlafräum sollte wenigstens eine Kontaktperson angeworben und eingesetzt werden. Für die Werbung und die Zusammenarbeit waren die Referatsleiter der Abteilung XIV sowie dafür speziell eingesetzte Mitarbeiter zuständig.²⁴¹ Werbungsvorschläge waren vom Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter zu bestätigen. Bei der Auswahl – heißt es in der einschlägigen Dienstanweisung – habe »sich die Übernahme von rechtskräftig verurteilten Personen, die bereits bei der Hauptabteilung IX inoffiziell tätig waren, bewährt«. Auch in Zukunft sei das »Zusammenwirken mit der Hauptabteilung IX weiter auszubauen«.²⁴² Die Kontaktpersonen hatten entsprechend ihrem Auftrag »konkret, ehrlich und objektiv« Bericht zu erstatten. Damals galt: »In der Regel ist von den Kontaktpersonen ein schriftlicher Bericht anzufertigen und mit Klarnamen zu unterschreiben.«²⁴³ Zu jeder Kontaktperson war eine gesonderte Arbeitsakte anzulegen und als Verschlussache aufzubewahren. Bei der Haftentlassung seien »zuverlässige Kontaktpersonen [...] über den weiteren inoffiziellen Verwendungszweck im zivilen Sektor zur überprüfen«.²⁴⁴

Vor einer Werbung wurde der jeweilige Kandidat selbst inoffiziell bearbeitet und so auf seine Eignung überprüft. Bei Bedarf wurde Rücksprache mit anderen Dienstseinheiten des MfS gehalten, eventuell wurde auch schon eine über die Haftzeit hinausgehende Perspektive als inoffizieller Mitarbeiter festgelegt. Die Werbung erfolgte in einem oder mehreren Gesprächen; sie wurde mit einer meist mündlichen Verpflichtung abgeschlossen. Später war es üblich, dass der jeweilige Strafgefangene sich ebenfalls einen Decknamen wählte, mit dem er künftige Berichte unterzeichnete.²⁴⁵

3.3.4 Anleitung der Abteilungen XIV der Bezirksverwaltungen

²³⁷ Dienstanweisung des Leiters der Abt. XIV v. 21.4.1967 über die Arbeit mit Kontaktpersonen in den Untersuchungsobjekten der Abteilung XIV; BStU, MfS, Abt. XIV 807, Bl. 113–118.

²³⁸ Ebenda, Bl. 113.

²³⁹ Ebenda, Bl. 113–118. Außerdem Richtlinie Nr. 1/58 des Ministers v. 1.10.1958 für die Arbeit mit inoffiziellen Mitarbeitern im Gebiet der DDR (GVS MfS 1336/58), dokumentiert in: Müller-Enbergs: Inoffizielle Mitarbeiter (Anm. 72), S. 195–239.

²⁴⁰ Dienstanweisung des Leiters der Abt. XIV v. 21.4.1967 über die Arbeit mit Kontaktpersonen in den Untersuchungsobjekten der Abteilung XIV; BStU, MfS, Abt. XIV 807, Bl. 113–118, hier 114.

²⁴¹ Ebenda, Bl. 114 f.

²⁴² Ebenda, Bl. 116.

²⁴³ Ebenda.

²⁴⁴ Ebenda, Bl. 117.

²⁴⁵ Vgl. [unfirmiert] Muster für die Anlegung von Arbeitsakten für inoffizielle Kontaktpersonen, o. D.; BStU, MfS, Abt. XIV 131, Bl. 1–15.

Das Verhältnis der Abteilung XIV des Ministeriums zu den Abteilungen XIV der Bezirksverwaltungen war mitunter nicht ganz einfach. Die damaligen beschränkten Mittel der elektronischen Kommunikation und das hohe Geheimhaltungs- und Sicherheitsbedürfnis des MfS bewirkten eine gewisse Ferne zwischen den Bezirken und der Zentrale. Zwar hatten die Bezirke von Anfang an regelmäßig statistische Berichte und die Personalien von Inhaftierten bzw. Verurteilten oder Entlassenen nach Berlin zu geben.²⁴⁶ Einheitliche Zustände in den Haftanstalten bewirkte dies aber nicht. Wurden Häftlinge von einer Haftanstalt in eine andere verlegt, so erlebten sie mitunter erhebliche Unterschiede.

Insbesondere ab dem Ende der sechziger Jahre wurden diese Differenzen mehr und mehr beseitigt. Die Anleitung durch die Zentrale erfolgte dabei auf zwei Wegen: Einerseits führen so genannte Instruktoren der Abteilung XIV des MfS zu »Anleitungs- und Kontrolleinsätzen« in die Abteilungen XIV der Bezirksverwaltungen. Andererseits veranstaltete die Abteilung XIV des Ministeriums regelmäßige Dienstkonferenzen mit den Leitern der Abteilungen XIV der Bezirke bzw. in späterer Zeit auch mit den für bestimmte Bereiche verantwortlichen Mitarbeitern aus den Bezirken. Diese Dienstkonferenzen hatten meist den Charakter von zentralen Schulungsveranstaltungen, auf denen teilweise aber auch kontrovers diskutiert wurde.

3.4 Strukturentwicklung

Bis 1955 war die Abteilung XIV dem 1. Stellvertreter des Ministers bzw. Staatssekretärs für Staatssicherheit, Generalleutnant Erich Mielke, unterstellt. 1955 wechselte sie in die Zuständigkeit des für Verwaltung und Wirtschaft zuständigen Stellvertreters, Generalmajor Otto Walter,²⁴⁷ um 1957 wieder in den Bereich von Mielke zurückzukehren.²⁴⁸

Ganz am Anfang war der Bereich Untersuchungshaftvollzug Teil der Untersuchungsabteilungen, doch schon im Laufe des Jahres 1952 wurde es als Abteilung Gefängniswesen (später XIV) ausgegliedert. Bis Sommer 1952, als die Landesverwaltungen für Staatssicherheit in Bezirksverwaltungen umgewandelt wurden, gab es eigene Haftanstalten im Ministerium in Berlin, in den Landesverwaltungen und in einigen Kreisdienststellen der späteren Bezirksstädte.

Seit der Gründung der Bezirksverwaltungen gab es vermutlich keine Kreisdienststellen mit eigenen Haftanstalten mehr, kleinere Haftzellenbereiche sind für einige Kreisdienststellen allerdings auch noch später dokumentiert. In den Bezirksverwaltungen unterstanden die Abteilungen XIV ab 1955 (und wohl nur bis 1957) dem jeweiligen Stellvertreter Allgemein des Leiters der Bezirksverwaltung,²⁴⁹ später dann dem BV-Chef selbst.

Die genaue Struktur der Abteilung XIV des Ministeriums lässt sich für die fünfziger Jahre nur schwer rekonstruieren. Sicher ist, dass sich die Abteilung in einzelne Referate gliederte – eine genaue Zahl war bisher nicht zu ermitteln. Außerdem gab es in Berlin

²⁴⁶ Vgl. für die Anfangsjahre Richtlinien des Leiters der Abt. Erfassung und Statistik v. 20.9.1950 zur Erfassung der durch die Organe des MfS der DDR verhafteten Personen (GVS 10/50); BStU, MfS, BdL-Dok. 2508, DSt 101091, sowie Richtlinie Nr. 3 des Ministers v. 20.2.1951 über die statistische Erfassung der durch die Organe des Ministeriums für Staatssicherheit der DDR verhafteten Personen (GVS 22/51); BStU, MfS, BdL-Dok. 2507, DSt 101091.

²⁴⁷ Befehl Nr. 207/55 des Staatssekretärs SfS v. 15.7.1955 (GVS 2058/55), S. 2; BStU, MfS, BdL-Dok. 335, DSt 100123.

²⁴⁸ Minister: Vorläufige Änderung der Unterstellungen einiger Abteilungen. Schreiben v. 20.2.1957; BStU, MfS, DSt 100123.

²⁴⁹ Befehl Nr. 207/55 (Anm. 247), S. 2 f.

mindestens vier Objekte der Abteilung XIV. Wahrscheinlich handelte es sich bei dem Objekt I um die Untersuchungshaftanstalt in Berlin-Hohenschönhausen (auch als UHA I bezeichnet), bei dem Objekt II um die Untersuchungshaftanstalt in der Magdalenenstraße in Berlin-Lichtenberg (UHA II), bei dem Objekt III vermutlich um das Haftarbeitslager in Berlin-Hohenschönhausen, das so genannte Lager X, und bei dem Objekt IV möglicherweise um das Haftkrankenhaus in Berlin-Hohenschönhausen.²⁵⁰

Die vermutlich im Oktober 1955 erlassene »Dienstanweisung für den Dienst und die Ordnung in den Untersuchungshaftanstalten des Staatssekretariats für Staatssicherheit«²⁵¹ geht teilweise auf ältere Schulungstexte zurück, die infolge des Ministerratsbeschlusses vom März 1952²⁵² und im Zusammenhang mit dem Erlass des Staatsanwaltschaftsgesetzes²⁵³, der Strafprozessordnung²⁵⁴ und des Gerichtsverfassungsgesetzes²⁵⁵ schon in der ersten Hälfte des Jahres 1953 ausgearbeitet wurden. Bereits in diesem Schulungsmaterial war festgelegt, dass »sämtliche Haftanstalten des Ministeriums für Staatssicherheit [...] dem Minister und dem Staatssekretär des Ministeriums für Staatssicherheit« unterstehen und die »Leitung und Kontrolle« der Untersuchungshaftanstalten von der Abteilung Gefängniswesen im Ministerium auszugehen habe.²⁵⁶

Die Leiter der Bezirksverwaltungen sowie ihre zuständigen Stellvertreter übten die Dienstaufsicht über die Untersuchungshaftanstalten des MfS in ihrem Bezirk aus.²⁵⁷ Die fachliche Aufsicht wurde dagegen von der Abteilung Gefängniswesen des Ministeriums ausgeübt, der grundsätzliche Dienstanweisungen der UHA-Leiter zur Bestätigung vorge-

²⁵⁰ Bisher ist insbesondere das Objekt IV nur sehr ungenau zu beschreiben. Aus einer Kaderakte geht hervor, dass Hauptmann Rudolf Würfel seit 1951 bis wenigstens Mitte 1955 »Stellvertreter Leiter Operativ im Objekt I und IV« und Major Hans Bialas 1955 Leiter der Objekte I und IV war (siehe Kaderakte Würfel, Rudolf, geb. am 8.2.1907; BStU, BV Schwerin, KS 27/67, Bl. 38–40). In einer Beurteilung über Hauptmann Rudolf Würfel v. 11.06.1954 ist nur die Rede von seiner Tätigkeit in der »Abt. XIV, Haftanstalt I« (siehe ebenda, Bl. 43). Daraus kann man ableiten, dass das Objekt IV unmittelbar mit der Haftanstalt I, dem »U-Boot« in Berlin-Hohenschönhausen, zu tun hat. Daher könnte es sich um das unmittelbar angrenzende Haftkrankenhaus handeln. Es gibt allerdings noch einen Schriftwechsel zwischen dem MfS und dem Ministerium für Nationale Verteidigung, in dem von einem Objekt »O« und offenbar in synonyme Verwendung vom Objekt IV der Abteilung XIV die Rede ist. Dabei geht es offenbar um den Arbeitseinsatz von Strafgefangenen des MfS im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung. Möglicherweise handelt es sich um ein Außenkommando des Strafgefangenenarbeitskommandos der UHA I oder eines vom »Lager X«; BStU, MfS, SdM 1156, Bl. 143–149.

²⁵¹ Dienstanweisung des Stellvertreters des Staatssekretärs SfS für den Dienst und die Ordnung in den Untersuchungshaftanstalten des Staatssekretariats für Staatssicherheit, o. D. [handschriftlich: 2.10.1955] (GVS 2708/55), S. 4; BStU, MfS, SdM 1872, Bl. 281–320. Sie wurde von Generalmajor Walter unterzeichnet, der für die Abteilung XIV nur in der Zeit vom 1.8.1955 bis 20.2.1957 zuständig war. Vgl. Befehl Nr. 207/55 (Anm. 247) sowie Schreiben v. 20.2.1957 (Anm. 248).

²⁵² Beschluss des Ministerrates über die Festigung der demokratischen Gesetzlichkeit v. 27.3.1952 (Ministerialblatt, S. 35); siehe auch als Abschrift des MfS und als Geheime Verschlussache deklariert (GVS 5065/52); BStU, MfS, BdL-Dok. 74, DSt 100034.

²⁵³ Gesetz über die Staatsanwaltschaft der DDR v. 23.5.1952 (GBl. S. 408).

²⁵⁴ Gesetz über das Verfahren in Strafsachen in der DDR (StPO) v. 2.12.1952 (GBl. S. 997).

²⁵⁵ Gesetz über die Verfassung der Gerichte der DDR (GVG) v. 2.10.1952 (GBl. S. 983).

²⁵⁶ [unfirmiert]: II. Lektion über den Untersuchungsvollzug in den Untersuchungshaftanstalten des MfS, o. D. (GVS 1525/53, Tgb.-Nr. 72/53), S. 3 f.; BStU, MfS, JHS Z 57/53. Sinngemäß ebenfalls in Dienstanweisung des Stellvertreters des Staatssekretärs SfS für den Dienst und die Ordnung in den Untersuchungshaftanstalten des Staatssekretariats für Staatssicherheit, o. D. [handschriftlich: 2.10.1955] (GVS 2708/55), S. 4; BStU, MfS, SdM 1872, Bl. 281–320.

²⁵⁷ Ebenda.

legt werden mussten.²⁵⁸ Innerhalb einer Untersuchungshaftanstalt gab es damals vier Arbeitsbereiche: Die Leitung, den Wachdienst, die wirtschaftliche Betreuung sowie die sanitäre Betreuung.²⁵⁹

Der Abteilungsleiter war für die gesamte Untersuchungshaftanstalt verantwortlich. Er hatte den Dienst der ihm unterstellten Mitarbeiter einzuteilen sowie die Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben zu kontrollieren. »Er hat die Pflicht, in kurzen Zeitabständen, jedoch nicht weniger als viermal im Monat, eine umfassende Kontrolle in der Haftanstalt durchzuführen, deren Sicherheit und die Wahrung der demokratischen Gesetze im Umgang mit Häftlingen zu überprüfen.« Bei Einlieferungen und Entlassungen hatte er deren Richtigkeit zu überprüfen und im Einvernehmen mit dem Leiter der zuständigen Untersuchungsabteilung die Unterbringung der Neuzugänge festzulegen.²⁶⁰ Der Leiter hatte zwei Stellvertreter.

Der erste Stellvertreter (»Operativ«) hatte bei Abwesenheit des Leiters die Verantwortung für die Untersuchungshaftanstalt. Er leitete den Wachdienst, war für die Qualifizierung der Mitarbeiter sowie für die Durchführung von Gefangenentransporten und »Prozessabsicherungen« verantwortlich.²⁶¹ Der zweite Stellvertreter (»Wirtschaft«) war zuständig für Effektenverwaltung, Führung der Häftlingsakten und -karteien, bauliche Erhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen, Finanzen, Verpflegung, Unterkunft, Bekleidung und Kraftfahrzeugverwaltung.²⁶²

Der Wachdienst wurde in der Regel in drei Schichten durchgeführt. Der Offizier vom Dienst (Wachhabender) war der Leiter der Wachmannschaft und wird in den Unterlagen auch als Drittleiter bezeichnet. Er war für die Zeit seines Dienstes für die Sicherheit der Haftanstalt und die Ausübung des Dienstes seiner Wachmannschaft verantwortlich.²⁶³ Außerdem hatte er die Neuaufnahme von Häftlingen vorzunehmen.²⁶⁴ Die Wachmannschaft war für die Kontrolle der Häftlinge (»Sicht- und Horchkontrollen«), die Vorführung der Häftlinge zu den Vernehmern²⁶⁵ und für die Außenwache²⁶⁶ verantwortlich. Das Wachpersonal war uniformiert und – in der Außenwache – bewaffnet. Innerhalb der Haftanstalt durften keine Waffen getragen werden; lediglich bei Transporten und bei der Überwachung des Hofdienstes der Strafgefangenen bzw. der Freistunde waren die Posten bewaffnet.²⁶⁷ Ein Posten der Innenwache durfte maximal für 15 Gemeinschafts- bzw. 20 Einzelzellen zuständig sein;²⁶⁸ die Einteilung der Posten musste periodisch gewechselt werden.²⁶⁹

²⁵⁸ Ebenda, S. 7.

²⁵⁹ [unfirmiert]: II. Lektion über den Untersuchungsvollzug in den Untersuchungshaftanstalten des MfS, o. D. (GVS 1525/53, Tgb.-Nr. 72/53), S. 4; BStU, MfS, JHS Z 57/53.

²⁶⁰ Dienstanweisung zur UHA-Ordnung v. 2.10.1955 (Anm. 256), S. 7.

²⁶¹ Ebenda, S. 9.

²⁶² Ebenda, S. 9 f.

²⁶³ [unfirmiert]: II. Lektion über den Untersuchungsvollzug in den Untersuchungshaftanstalten des MfS, o. D. (GVS 1525/53, Tgb.-Nr. 72/53), S. 5 f.; BStU, MfS, JHS Z 57/53.

²⁶⁴ Ebenda, S. 7. Außerdem Dienstanweisung zur UHA-Ordnung v. 2.10.1955 (Anm. 256), S. 13 ff.

²⁶⁵ Lektion über den Untersuchungshaftvollzug in den UHA des MfS (Anm. 263), S. 6, und Dienstanweisung zur UHA-Ordnung v. 2.10.1955 (Anm. 256), S. 11.

²⁶⁶ Lektion über den Untersuchungshaftvollzug in den UHA des MfS (Anm. 263), S. 9, und Dienstanweisung zur UHA-Ordnung v. 2.10.1955 (Anm. 256), S. 15.

²⁶⁷ Lektion über den Untersuchungshaftvollzug in den UHA des MfS (Anm. 263), S. 10, und Dienstanweisung zur UHA-Ordnung v. 2.10.1955 (Anm. 256), S. 15 f.

²⁶⁸ Ebenda, S. 17.

²⁶⁹ Lektion über den Untersuchungshaftvollzug in den UHA des MfS (Anm. 263), S. 11.

Spätestens seit 1970 gab es in der zentralen Abteilung XIV insgesamt sechs Referate sowie eine Instrukteursgruppe. Ab 1977 wurden die bisherigen Referate als Unterabteilungen bezeichnet. Seit 1981 gab es schließlich die oben²⁷⁰ beschriebene Struktur, nach der sich die selbstständige Abteilung XIV des MfS in einzelne Abteilungen gliederte, die wiederum jeweils mehrere Referate umfassten.

Reibungen zwischen der Linie XIV und der Linie IX waren an der Tagesordnung, so zuletzt 1985 bei der Ausarbeitung der neuen Dienstanweisung über den Untersuchungshaftvollzug²⁷¹. Trotz eines diskussionsfähigen Entwurfes der Linie XIV und der ZAIG des MfS kam es zu keiner brauchbaren Zusammenarbeit mit den zuständigen Mitarbeitern der AKG der Hauptabteilung IX. Vonseiten der Hauptabteilung IX wurden lediglich drei Stellungnahmen übergeben, die als »wenig konstruktiv, dafür aber oberflächlich, unsachlich und in gewissem Sinne anmaßend« wahrgenommen wurden.²⁷²

Ende der achtziger Jahre hatte sich die Stellung der Linie XIV stabilisiert. Mit der gemeinsamen Untersuchungshaftvollzugsordnung von Generalstaatsanwaltschaft, Ministerium des Innern und Ministerium für Staatssicherheit von 1980²⁷³ war eine Orientierungsnorm für den Untersuchungshaftvollzug vorhanden. Die Dissertation des langjährigen Abteilungsleiters, Oberst Siegfried Rataizick, versuchte 1984 die speziellen Bedürfnisse des MfS an einen eigenen Untersuchungshaftvollzug darzustellen²⁷⁴ und war damit eine wesentliche Vorarbeit für die MfS-interne Dienstanweisung über den Untersuchungshaftvollzug von 1986²⁷⁵.

Die Linie XIV wurde zwar auch in der zweiten Hälfte der achtziger Jahren noch als Dienstleistungsbereich der Linie IX betrachtet, aber inzwischen auch ernst genommen. Die Untersuchungsabteilungen hatten auch allen Grund dazu: Durch die Kriminalisierung der Ausreiseantragsteller sowie später auch durch die Zunahme der Fluchtversuche stieg die Gesamtzahl der MfS-Ermittlungsverfahren und damit der Häftlinge in den Jahren 1984 und 1988 auf Spitzenwerte.²⁷⁶ Gerade in diesen Zeiten waren die Mitarbeiter der Linie IX auf eine möglichst reibungslose und verlässliche Zusammenarbeit mit den Untersuchungshaftanstalten angewiesen.

3.5 Die Kaderentwicklung

3.5.1 Die Leiter der Abteilung XIV des MfS Berlin

²⁷⁰ Siehe S. 19–24.

²⁷¹ Zur späteren Dienstanweisung Nr. 1/86 siehe Anm. 163.

²⁷² [unfirmiert, vermutlich MfS, ZAIG]: Bisheriger Verlauf der Erarbeitung des Entwurfes einer DA über den Vollzug der U-Haft u. die Gewährleistung der Sicherheit in den UHA des MfS, handschriftlicher Vermerk v. 4.7.1985; BStU, MfS, ZAIG 22987, Bl. 1–3.

²⁷³ Generalstaatsanwalt der DDR, Minister für Staatssicherheit, Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei: Gemeinsame Anweisung über die Durchführung der Untersuchungshaft (UHVO) v. 22.5.1980; BStU, MfS, BdL-Dok. 7361, DSt 102701.

²⁷⁴ Siegfried Rataizick; Volkmar Heinz; Werner Stein; Heinz Conrad: Die aus den politisch-operativen Lagebedingungen und Aufgabenstellungen des MfS resultierenden höheren Anforderungen an die Durchsetzung des Untersuchungshaftvollzuges und deren Verwirklichung in den Untersuchungshaftanstalten des MfS (VVS JHS o001 234/84); BStU, MfS, JHS 21961.

²⁷⁵ Dienstanweisung Nr. 1/86 des Ministers v. 29.1.1986 über den Vollzug der Untersuchungshaft und die Gewährleistung der Sicherheit in den Untersuchungshaftanstalten des MfS (VVS MfS o008 14/86); BStU, MfS, BdL-Dok. 8151, DSt 103259.

²⁷⁶ Vgl. Joestel, Frank: Verdächtig und beschuldigt. Statistische Erhebungen zur MfS-Untersuchungstätigkeit 1971–1988. In: Engelmann; Vollnhals (Hg.): Justiz (Anm. 1), S. 303–327, hier 320.

Nach durchaus MfS-typischen Anfangsproblemen unter der Leitung von Paul Rumpelt (1952–1958) und Hans Bialas (1958–1962) stand die Abteilung kontinuierlich unter der Leitung von Siegfried Rataizick. Rumpelt (Jahrgang 1909) sowie sein Nachfolger Bialas (Jahrgang 1911) gehörten zu der Generation im MfS, die alt genug war, um schon vor 1933 politisch tätig zu sein. Beide waren vor dem Dritten Reich Mitglieder der KPD bzw. kommunistischer Jugendorganisationen, entstammten Arbeiterfamilien, waren selbst als Arbeiter tätig gewesen und hatten bei ihrem Eintritt in die Volkspolizei bzw. das MfS keinerlei spezifische Ausbildung. Sie verfügten hingegen über eigene Haft- bzw. Lagererfahrungen. Siegfried Rataizick hingegen ist der HJ- bzw. Aufbau-Generation zuzurechnen.²⁷⁷ Ohne politische Meriten aus der Kampfzeit ausgestattet diente er sich MfS-intern hoch.

Paul Rumpelt

Paul Rumpelt wurde am 5. Oktober 1909 in Riesa als Arbeiterkind geboren, schloss dort 1924 die Volksschule ab und absolvierte eine Lehre als Elektriker. 1930 trat er der KPD bei, wurde 1933 wegen illegalen Waffenbesitzes von der Gestapo verhaftet und zu drei Monaten Gefängnis verurteilt. Anschließend kam er 13 Monate in die KZ Riesa und Hohenstein. Bis Mitte der dreißiger Jahre war er arbeitslos. Dann arbeitete er bis 1945 als Schlosser in den Mitteldeutschen Stahlwerken in Riesa. Unmittelbar nach Kriegsende, am 15. Mai 1945, trat er wieder der KPD bei und meldete sich gemäß Parteauftrag zur sächsischen Polizei. Dort bekleidete er verschiedene Funktionen, war VP-Revierleiter in Riesa und Kommando-Leiter bei der Grenzpolizei in Wurzbach und brachte es 1949 bis zum Leiter der Volkspolizeikreisämter Dippoldiswalde und Marienberg. Von Oktober 1949 bis Oktober 1950 absolvierte er einen nicht näher bezeichneten Lehrgang in der Sowjetunion, um dann ab 1. Dezember 1950 Leiter der Abteilung IV (Spionageabwehr) des Ministeriums für Staatssicherheit in Berlin zu werden. Im April 1952 wurde er dann zum Leiter der Abteilung XIV des MfS in Berlin berufen. Zu Beginn seiner Tätigkeit erhielt er einen Verweis, weil er »als Leiter der Abt. XIV gröblichst gegen die ihm obliegende Aufsichtspflicht verstoßen« habe, wodurch »untragbare Zustände in der Strafvollzugsanstalt« eingetreten seien.²⁷⁸ Mit Wirkung vom 18. Oktober 1958 wechselte er, inzwischen zum Oberstleutnant befördert, als Abteilungsleiter ins Büro der Leitung des MfS, um schließlich ab 1. März 1960 Leiter der neu gegründeten Abteilung XVI (Strafvollzug) des MfS zu werden. Die beiden Funktionswechsel waren wohl teilweise durch gesundheitliche Probleme mitbedingt, an denen Rumpelt seit einem schweren Autounfall im Jahre 1956 litt.²⁷⁹ Er verstarb am 10. Januar 1961.²⁸⁰

Hans Bialas

Am 20. Juni 1911 im oberschlesischen Tunskirchen (Kreis Ratibor) geboren, arbeitete Bialas nach dem Volksschulabschluss saisonweise als Drainagearbeiter in Gleiwitz. 1929 wurde er Mitglied der KPD, heiratete 1932 und wurde im März 1933 zusammen mit seinem Vater und seinen Brüdern von der SA verhaftet. Bialas kam für etwa ein Jahr in Schutzhaft. Gegenüber dem MfS gab er an, »dass sie während der Vernehmungen sehr

²⁷⁷ Zur Generationsstruktur des MfS vgl. Gieseke, Jens: Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Staatssicherheit. Personalstruktur und Lebenswelt 1950–1989/90. Berlin 2000, zusammenfassend S. 539–543 u. passim.

²⁷⁸ Staatssekretär: Straftenor betr. Kommandeur Rumpelt, Paul v. 16.12.1952; BStU, MfS, KS 252/61, Bl. 96.

²⁷⁹ Vermerk v. 17.2.1960; ebenda, Bl. 354 f.

²⁸⁰ Aktenvermerk v. 12.3.1957 (mit Nachträgen); ebenda, Bl. 4 f. u. 9.

geschlagen [...] [wurden], sodass sich die Genossen bei Vorführung in der Freistunde kaum wieder erkannten«. ²⁸¹ Nach der Haft versuchte er nach längerer Arbeitslosigkeit als selbstständiger Drainagearbeiter seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, bis er 1937 wegen Verbreitung von Flugblättern erneut von der Gestapo verhaftet wurde. Man entließ ihn allerdings im Juli 1938 ohne Gerichtsverfahren. Er ging nach Berlin und arbeitete dort als Bierfahrer. Nach seiner Einberufung zur Wehrmacht wurde er Anfang 1943 ²⁸² unter anderem zur Bewachung französischer und italienischer Kriegsgefangener eingesetzt. Anfang Februar 1945 geriet er in sowjetische Gefangenschaft, aus der er im November 1945 in Frankfurt/Oder entlassen wurde.

Durch Fürsprache eines Verwandten wurde er im Dezember 1945 bei der Berliner Kriminalpolizei eingestellt. Er trat wieder der KPD bei und war in Berlin-Friedrichshain als Sachbearbeiter tätig. Anfang 1950 wechselte er zum MfS. Er wurde intern »für ein Aufgabengebiet in nicht leitender Stellung« vorgeschlagen ²⁸³ und man setzte ihn als Wachhabenden in der Abteilung XIV ein. Schon nach einem halben Jahr wurde er jedoch stellvertretender Leiter des Objektes I, des berüchtigten U-Bootes in Berlin-Hohenschönhausen; ab Januar 1952 war er Leiter des Objektes I. ²⁸⁴ Bialas, der keinen Berufsabschluss hatte, konnte als einzige Ausbildung einen dreimonatigen Lehrgang der Kriminalpolizei im Jahre 1947 vorweisen. Er wurde jedoch als »entwicklungsfähig« eingeschätzt. Aufgrund seiner »fachlichen, organisatorischen und politischen Qualitäten« könne er »zu höheren Aufgaben herangezogen werden«. ²⁸⁵

Im September 1957 wurde Bialas zum stellvertretenden Leiter der Abteilung XIV des MfS ernannt. ²⁸⁶ Am 18. Oktober 1958 wurde er Chef der Abteilung. ²⁸⁷ Es sind Zweifel erlaubt, ob er dieser Aufgabe gewachsen war. Offenbar hatte er wegen seines inkonsequenten und wenig energischen Verhaltens Autoritätsprobleme, die die Arbeitsmoral in der Abteilung beeinträchtigten. ²⁸⁸ Im Oktober 1959 wurde Bialas dennoch anlässlich des zehnten Jahrestages der DDR zum Oberstleutnant befördert. Der Beförderungsvorschlag bescheinigt ihm noch Standhaftigkeit, Zuverlässigkeit, »das vollste Vertrauen seiner Mitarbeiter« sowie einen einwandfreien Lebenswandel. ²⁸⁹

Im April 1961 kam es jedoch zu einem Stimmungsumschwung. Bialas wurde jetzt von der Hauptabteilung Kader und Schulung als »für seine gegenwärtige Funktion [...] politisch und charakterlich nicht genügend gefestigt« beurteilt. Auch habe er bisher keine Parteischulen bzw. Lehrgänge besucht. Ihm wurden »Schwierigkeiten in der Verarbeitung der politisch-ideologischen Probleme« bescheinigt. ²⁹⁰ Ende 1961 führte eine ausgespro-

²⁸¹ Bericht, betr. Hans Bialas v. 17.1.1950; BStU, MfS, KS 69/65, Bl. 54–62, hier 58.

²⁸² Schon 1941 wurde er für ein viertel Jahr zur Wehrmacht einberufen, dann aber zurückgestellt.

²⁸³ Bericht, betr. Hans Bialas v. 17.1.1950; ebenda, Bl. 54–62, hier 62.

²⁸⁴ MdI, SfS: Dienststellungs-Attestierungsblatt für 1955 für Major Bialas, Hans; ebenda, Bl. 22–26, hier 23. In der Kaderkarteikarte (BStU, MfS, HA KuSch) ist der 1.1.1953 als Beginn seiner Tätigkeit als Referatsleiter genannt. Vermutlich handelt es sich um einen Schreibfehler auf der nachträglich ausgestellten Karteikarte, da in mehreren Beurteilungen 1952 als Beginn dieser Tätigkeit genannt wird.

²⁸⁵ Ebenda, Bl. 26.

²⁸⁶ Abt. XIV: Beurteilung des Gen. Major Bialas, Hans v. 20.1.1958; ebenda, Bl. 34 f. Genaues Datum auf der Kaderkarteikarte; BStU, MfS, HA KuSch.

²⁸⁷ Regierung der DDR, SfS: Dienstverhältnisse, Genosse Bialas, Hans; ebenda, Bl. 9.

²⁸⁸ HA VII/1/B: Bericht zum Zustand der Abteilung XIV des MfS v. 7.12.1959; ebenda, Bl. 93 f.

²⁸⁹ Vorschlag zur Beförderung zum Oberstleutnant des Major Bialas, Hans, o. D. [die Beförderung erfolgte am 7.10.1959 aufgrund Befehl Nr. 311/59]; ebenda, Bl. 38 f.

²⁹⁰ HA Kader und Schulung: Beurteilung über den Genossen Oberstleutnant Bialas, Hans, Leiter der Abteilung XIV seit 1.11.1958, v. 14.4.1961; ebenda, Bl. 158 f.

chen negative Beurteilung der SED-Kreisleitung zum Ende seiner Karriere. Ungenügende erzieherische Einwirkung auf das Kollektiv und »persönliche Schwächen«, vor allem im Zusammenhang mit Alkoholmissbrauch, lautete das Verdikt.²⁹¹ Ein dreiviertel Jahr später stellte das Kaderorgan fest, dass Bialas nicht in der Lage sei, die Aufgaben eines Abteilungsleiters auszuüben.²⁹² Wenige Tage später wurde er vorzeitig berentet und Siegfried Rataizick als kommissarischer Nachfolger eingesetzt.²⁹³

Siegfried Rataizick

Rataizick wurde am 29. Mai 1931 in Halle geboren und wuchs bei Pflegeeltern aus dem Arbeitermilieu im benachbarten Glesien auf. Nach dem Volksschulabschluss erlernte er dort von 1945 bis 1948 den Beruf des Klempners und arbeitete als solcher bis 1950. Danach war er im VEB Leichtmetallwerk Rackwitz als Schleifer und Beifahrer beschäftigt.

Am 27. August 1951 begann er seinen Dienst als Wachmann bei der MfS-Landesverwaltung Sachsen-Anhalt in Halle.²⁹⁴ Im November 1951 wurde er zur Abteilung XIV des MfS nach Berlin versetzt und war als Schließer im »Objekt I« – dem Kellergefängnis in Berlin-Hohenschönhausen – tätig. 1952 wurde er in der Abteilung XIV zum Sachbearbeiter »entwickelt« und ab Januar 1953 als Verbindungsoffizier zur Hauptverwaltung der Deutschen Volkspolizei eingesetzt. Er war verantwortlich für die Durchführung und Sicherung der Häftlingstransporte.

1956 wurde er als kommissarischer Referatsleiter eingesetzt, um dann von September 1957 bis August 1958 erstmalig zur Bezirksparteischule geschickt zu werden.²⁹⁵ 1958/59 fungierte er ein halbes Jahr kommissarisch als stellvertretender Leiter Operativ der Abteilung XIV. Trotz seiner Neigung zu Eigenmächtigkeiten und des teilweise kritikwürdigen Umgangs mit Untergebenen²⁹⁶ wurde Rataizick 1962 der Abteilung für Sicherheitsfragen des ZK der SED als Abteilungsleiter vorgeschlagen.²⁹⁷ Noch vor dem Plazet der Partei – die Ablösung seines Vorgängers war offenbar nicht mehr länger hinauszuschieben – wurde er am 1. Oktober 1962 kommissarischer Abteilungsleiter und nach weiteren vier Monaten schließlich ordentlicher Leiter der Abteilung XIV. In dieser Funktion verblieb er bis zur Auflösung des MfS.

Erst nachdem er seinen Karrieresprung vollendet hatte, folgte seine fachliche Ausbildung. Rataizick, der lediglich einen Volksschulabschluss und eine Handwerkslehre absolviert hatte, besuchte 1963 die Zentrale Abendschule des MdI, um sich dort zwei Semester lang (»27 Doppelstunden in Staatslehre und Rechtsfragen«) für ein Studium an der Humboldt-Universität vorzubereiten. Von Oktober 1964 bis Juni 1968 absolvierte er dort ein Fernstudium der Kriminalistik, das er im Juli 1968 mit dem Diplom und der Gesamtnote »gut« abschloss.²⁹⁸ Im Juli 1984 erhielt Rataizick durch die Juristische Hochschule Pots-

²⁹¹ SED, Grundorganisation XIX: Beurteilung betr. Oberstleutnant Bialas, Hans v. 19.12.1961; ebenda, Bl. 40 f.

²⁹² HA Kader und Schulung: Aussprache mit Genossen Bialas, Genossen Heinitz, Genossen Pippig und Genossen Rataizick am 20.9.1962. Vermerk v. 22.9.1962; ebenda, Bl. 121.

²⁹³ Kaderkarteikarte Hans Bialas; BStU, MfS, HA KuSch.

²⁹⁴ Kaderkarteikarte Siegfried Rataizick; ebenda.

²⁹⁵ BStU, MfS, KS 13549/90, Bl. 66.

²⁹⁶ Ebenda, Bl. 80.

²⁹⁷ Leiter der HA Kader und Schulung, Oberst Mühlpforte: Vorlage für die Abteilung für Sicherheitsfragen v. 1.11.1962: Einsatz des Genossen Rataizick, Siegfried als Leiter der Abteilung XIV im MfS; ebenda, Bl. 89 ff.

²⁹⁸ Zusammengefasste Auskunft zu Rataizick, Siegfried; ebenda, Bl. 6; Diplom der Humboldt-Universität zu Berlin, Juristische Fakultät, Fachbereich Kriminalistik v. 1.7.1968; ebenda, Bl. 109 f.

dam den akademischen Titel eines Doktors der Rechtswissenschaft verliehen.²⁹⁹ Grundlage war eine mit »magna cum laude« bewertete Kollektivdissertation, die mit dem Entwurf der neuen Untersuchungshaftvollzugsordnung³⁰⁰ des MfS von 1986 identisch war.³⁰¹

3.5.2 Mitarbeiterentwicklung

In den fünfziger und sechziger Jahren hatten die wenigsten Mitarbeiter in den Gefängnissen eine ihrer Tätigkeit entsprechende Ausbildung. Das galt zwar im Wesentlichen für das gesamte MfS, in den Abteilungen XIV war das Qualifikationsniveau aber besonders schlecht. Erst ab den siebziger Jahren wurde ein stärkeres Augenmerk auf die interne Schulung und Weiterbildung der Mitarbeiter gelegt. Zumindest die leitenden Mitarbeiter absolvierten dann meist ein Fachschul- oder gar ein Hochschulstudium; einige wenige promovierten sogar an der MfS-eigenen Juristischen Hochschule Potsdam.

Durch die klareren Arbeitsgrundlagen und die bessere Ausbildung insbesondere der leitenden Mitarbeiter sowie eine qualifiziertere Kaderpolitik verlor die Linie XIV Ende der achtziger Jahre auch ihr bis dahin ausgeprägtes MfS-internes Negativimage. Wie in anderen Bereichen des MfS auch, waren hier in dieser Zeit keine leitenden Stellen mehr mit Mitarbeitern der ersten Generation besetzt.

Im Vergleich zur geradezu explosionsartigen Entwicklung der Mitarbeiterzahlen in vielen Bereichen des MfS wuchs die Linie XIV relativ unspektakulär. Selbst das sachlich eng mit dem Bereich Haftvollzug verbundene Untersuchungsorgan des MfS hatte vor allem in den fünfziger und sechziger Jahren deutlich höhere Zuwachsraten.³⁰² Auch die Proportion zwischen der Abteilung XIV in der Zentrale und ihren Pendants in den Bezirksverwaltungen änderte sich selbst in den siebziger Jahren, als andere Linien ein extrem »kopplastiges« Wachstum aufwiesen,³⁰³ wenig. Von 1972 bis 1989 wuchs die Abteilung XIV der Zentrale um 55,5 Prozent, während sich die Linie insgesamt um 36,7 Prozent vergrößerte. Das moderate Wachstum der Linie XIV ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass – über längere Zeiträume betrachtet – die Zahl der MfS-Ermittlungsverfahren und damit der entsprechenden Untersuchungshäftlinge relativ konstant blieb und gerade in den »langen siebziger Jahren« 1968 bis 1982 auf einem deutlich unterdurchschnittlichen Niveau lag,³⁰⁴ als der Ausbau präventiver Überwachungsstrukturen in zahlreichen anderen MfS-Dienstseinheiten ein starkes Wachstum bewirkte.³⁰⁵ Hinzu kam aber auch, dass für den Betrieb einer Haftanstalt unabhängig von der Zahl der einsitzenden Gefangenen eine bestimmte Personalstärke notwendig ist. Das personelle Wachstum der Linie XIV ist vor allem auf kürzere Arbeitszeiten der Wachmannschaften (Wechsel vom Zwei- zum Drei-

²⁹⁹ Promotionsurkunde der Juristischen Hochschule Potsdam v. 24.7.1984; ebenda, Bl. 127 f.

³⁰⁰ Dienstanweisung Nr. 1/86 des Ministers v. 29.1.1986 über den Vollzug der Untersuchungshaft und die Gewährleistung der Sicherheit in den Untersuchungshaftanstalten des MfS (VVS MfS o008 14/86); BStU, MfS, BdL-Dok. 8151, DSt 103259.

³⁰¹ [unfirmiert, vermutlich MfS, ZAIG]: Bisheriger Verlauf der Erarbeitung des Entwurfes einer DA über den Vollzug der U-Haft u. die Gewährleistung der Sicherheit in den UHA des MfS, handschriftlicher Vermerk v. 4.7.1985; BStU, MfS, ZAIG 22987, Bl. 1–3, hier 1.

³⁰² Vgl. Gieseke: Hauptamtliche Mitarbeiter (Anm. 86), Einlegebogen mit Mitarbeiterstatistik; Ders.: Die hauptamtlichen Mitarbeiter (Anm. 277), S. 241.

³⁰³ Vgl. ebenda, S. 316–319.

³⁰⁴ Vgl. Vollnhals, Clemens: Der Schein der Normalität. Staatssicherheit und Justiz in der Ära Honecker. In: Suckut, Siegfried; Süß, Walter (Hg.): Staatspartei und Staatssicherheit. Zum Verhältnis von SED und MfS. Berlin 1997, S. 219.

³⁰⁵ Vgl. Gieseke: Die hauptamtlichen Mitarbeiter (Anm. 277), S. 314–320.

Schicht-System Ende der sechziger Jahre) sowie auf eine stärkere fachliche Aufgabendifferenzierung und damit verbundene neue Struktur Anfang der achtziger Jahre zurückzuführen. Derartige Übergänge verliefen von der Mitarbeiterentwicklung her zumeist fließend und in Abhängigkeit der durch die Kaderabteilungen ermöglichten Personalzuführungen.

Ein Dauerproblem der Linie XIV war der geringe weibliche Anteil am Kaderbestand. Insbesondere in der Frühzeit kam es teilweise zu Aufweichungen der dienstlichen Disziplin bis hin zu sexuellen Beziehungen zwischen männlichem Wachpersonal und weiblichen Häftlingen. Die MfS-Leitung zog daraus die Konsequenz, für die Bewachung von weiblichen Häftlingen nach Möglichkeit weibliches Aufsichtspersonal heranzuziehen.³⁰⁶ Doch die geringe Anzahl von Mitarbeiterinnen in einigen Abteilungen XIV (z. B. Neubrandenburg, Halle, Suhl) zeigt, dass dies bis mindestens in die erste Hälfte der siebziger Jahre kaum zu realisieren war. Nur sehr langsam verbesserte sich die Situation; der Frauenanteil am Personalbestand der Linie XIV wuchs von 1972 bis 1989 von 11,4 Prozent auf 12,7 Prozent (vgl. die Tabellen im Anhang S. 56).

³⁰⁶ Befehl Nr. 27/57 des Stellvertreters des Ministers v. 17.1.1957 über besondere Vorkommnisse in der Abteilung XIV der Bezirksverwaltung Schwerin (VVS 33/57); BStU, MfS, BdL-Dok. 428, DSt 100177.

4 Anhang

4.1 Tabellarische Übersichten

Mitarbeiterentwicklung der Abteilung XIV in der Zentrale 1954–1971

1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	1967	1968	1969	1970	1971
110	135	142	129	182	190	112	125	139	130	142	147	143	147	158	165	159	165

Mitarbeiterentwicklung der Linie XIV (Zentrale und Bezirksverwaltungen) 1972–1989

(in Klammern: Anzahl der weiblichen Mitarbeiter)

	1972	1973	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980
Ministerium	164 (21)	178 (13)	182 (21)	185 (24)	189 (22)	199 (23)	204 (23)	211 (23)	220 (25)
Rostock	43 (4)	43 (5)	41 (4)	38 (4)	40 (4)	39 (4)	41 (5)	38 (4)	39 (4)
Schwerin	31 (3)	32 (4)	35 (5)	34 (5)	35 (5)	36 (6)	37 (7)	36 (7)	39 (8)
Neubrandbg.	26 (2)	28 (2)	26 (1)	27 (2)	31 (2)	31 (3)	29 (1)	30 (2)	32 (2)
Potsdam	36 (4)	32 (3)	36 (3)	37 (3)	40 (4)	41 (4)	39 (4)	37 (3)	41 (4)
Frankfurt/O.	39 (5)	37 (5)	39 (6)	40 (6)	48 (7)	45 (7)	42 (6)	44 (8)	49 (8)
Cottbus	28 (3)	31 (3)	31 (4)	35 (3)	34 (3)	34 (3)	35 (3)	36 (3)	37 (3)
Magdeburg	44 (4)	44 (4)	47 (4)	48 (4)	49 (6)	48 (5)	49 (6)	48 (7)	46 (7)
Halle	64 (3)	62 (4)	64 (3)	76 (5)	70 (6)	69 (8)	71 (7)	70 (8)	71 (7)
Erfurt	35 (6)	37 (6)	38 (5)	41 (5)	43 (5)	41 (4)	38 (4)	42 (4)	47 (4)
Gera	31 (5)	35 (5)	37 (5)	38 (6)	38 (6)	36 (4)	36 (4)	40 (4)	36 (3)
Suhl	33 (2)	35 (2)	36 (1)	36 (2)	38 (2)	38 (2)	35 (3)	36 (3)	43 (3)
Dresden	39 (3)	42 (5)	47 (5)	46 (4)	50 (4)	50 (4)	50 (5)	49 (5)	50 (7)
Leipzig	45 (7)	42 (7)	45 (5)	46 (6)	44 (6)	46 (6)	46 (5)	50 (5)	53 (8)
K.-Marx-St.	64 (9)	62 (9)	59 (8)	57 (8)	54 (8)	58 (8)	61 (8)	57 (7)	60 (8)
Berlin (BV)	61 (8)	63 (10)	60 (9)	64 (8)	64 (7)	72 (10)	75 (10)	71 (8)	78 (10)
Linie insges.	783 (89)	803 (87)	824 (90)	848 (95)	867 (97)	883 (101)	888 (101)	895 (101)	941 (111)

	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	09/1989
Ministerium	224 (25)	224 (30)	229 (34)	215 (27)	222 (29)	244 (27)	243 (29)	242 (29)	255 (30)
Rostock	42 (4)	39 (2)	36 (4)	44 (4)	44 (4)	42 (6)	45 (6)	47 (6)	50 (6)
Schwerin	35 (7)	41 (8)	40 (8)	41 (7)	39 (7)	43 (9)	42 (8)	41 (8)	42 (8)
Neubrandbg.	32 (2)	32 (2)	34 (3)	35 (4)	41 (5)	54 (8)	60 (9)	64 (8)	62 (7)
Potsdam	44 (3)	45 (5)	43 (4)	43 (4)	45 (5)	50 (6)	52 (7)	50 (6)	49 (5)
Frankfurt/O.	52 (7)	55 (6)	51 (7)	52 (7)	57 (7)	52 (5)	58 (5)	53 (6)	47 (6)
Cottbus	40 (4)	40 (4)	41 (5)	42 (5)	43 (6)	43 (6)	43 (7)	47 (6)	50 (6)
Magdeburg	47 (8)	46 (6)	48 (6)	47 (5)	44 (5)	46 (7)	48 (8)	47 (6)	46 (7)
Halle	71 (8)	76 (6)	73 (6)	72 (5)	75 (6)	75 (6)	72 (6)	71 (5)	72 (6)
Erfurt	44 (4)	44 (4)	44 (5)	40 (4)	43 (4)	43 (4)	42 (4)	42 (4)	41 (4)
Gera	39 (5)	37 (5)	37 (5)	40 (7)	42 (7)	39 (7)	38 (7)	40 (6)	41 (6)
Suhl	53 (4)	53 (4)	50 (3)	47 (3)	51 (6)	47 (3)	57 (5)	56 (6)	54 (6)
Dresden	52 (8)	52 (7)	56 (10)	58 (10)	55 (10)	57 (10)	57 (11)	52 (10)	56 (10)
Leipzig	52 (7)	52 (8)	52 (8)	48 (7)	50 (7)	54 (6)	53 (9)	54 (9)	54 (10)
K.-Marx-St.	62 (7)	65 (8)	62 (7)	67 (11)	67 (11)	66 (10)	66 (10)	69 (12)	68 (9)
Berlin (BV)	77 (11)	81 (12)	80 (12)	76 (11)	82 (9)	83 (11)	86 (11)	78 (11)	83 (10)
Linie insges.	966 (114)	982 (117)	976 (127)	967 (121)	1000 (128)	1038 (131)	1062 (142)	1053 (138)	1070 (136)

Anzahl der Planstellen in den Bezirksverwaltungen (Stand 1986)³⁰⁷

	Lei- tung	Ref. 1	Ref. 2	Ref. 3	Ref. 4	Ref. 5	Ref. 6	Ref. 7	Ref. 8	Sum- me
Rostock	4	6	6	6	6	10	4	5	-	47
Schwerin	4	7	7	6	6	4	4	4	-	42
Neubranden- burg	5	10	10	10	10	4	4	4	8	65
Magdeburg	4	8	8	8	8	4	5	3	-	48
Berlin	7	11	11	11	11	11	6	8	-	76
Cottbus	4	7	7	7	7	5	4	3	-	44
Potsdam	4	7	7	7	7	5	4	4	-	45
Erfurt	4	6	6	6	6	6	4	4	-	42
Suhl	4	7	7	7	7	4	4	4	5	49
Halle	4	12	12	12	12	8	5	5	-	70
Leipzig	4	7	7	7	7	8	5	5	-	50
Gera	4	7	7	7	7	2	3	3	-	40
Dresden	4	8	8	8	8	5	5	3	9	58
Karl-Marx-Stadt	4	11	11	11	11	10	4	3	-	65
Frankfurt/O.	4	8	8	8	8	9	3	3	-	51

Kapazitäten der MfS-Untersuchungshaftanstalten in den Bezirken 1989³⁰⁸

	U-Häftlinge	Zellenzahl	SG männlich	SG weiblich	Ambulanz	Stomatologie	Röntgen	Physiotherapie	EKG	Gynäkologie	Küche	Werkstätten	Tischlerei	Schlosserei	Wäscherei	Gärtnerei	Heizung	Näherei
Berlin	118	58	15	23	x	x	x			x	x	x			x		x	x
Cottbus	100	50	3	7	x	x					x	x			x			
Dresden	90	45	20	20	x	x					x	x			x			
Erfurt	60	30	7	7	x							x	x	x				
Frank- furt/O.	142	48	16	12	x	x	x			x	x	x		x				
Gera	78	36	4	6	x	x	x			x	x	x			x			
Halle	181	72	10	10	x	x	x			x	x	x			x	x		
Karl-Marx- Stadt	329	163	16	25	x	x	x				x	x			x	x		
Leipzig	98	45	6	16	x	x					x	x			x			
Magdeburg	59	25	14	10	x	x					x	x			x			
Neubran- denburg	134	66	40	20	x	x	x	x	x	x	x	x			x			
Potsdam	90	40	10	11	x	x	x				x	x			x			
Rostock	114	52	4	12	x	x	x				x	x			x			
Schwerin	150	50	8	12	x	x	x				x	x			x			
Suhl Neub.	120	60	15	15	x	x	x	x		x	x	x			x			
Suhl Alt- bau	54	26	15	7	x	x	x				x	x			x			

³⁰⁷ Abt. XIV: Strukturübersichten zu den Abteilungen XIV der BV, o. D. (vermutlich 1986); BStU, MfS, Abt. XIV 105/106.

³⁰⁸ Kapazitäten der Untersuchungshaftanstalten der ehemaligen Bezirksämter für Nationale Sicherheit, o. D. (Ende 1989/Anfang 1990), gez. Ratajick; BStU, MfS, BCD 2871, Bl. 71–73. Dieses Dokument verdanke ich Gudrun Weber.

4.2 Haftanstalten der Staatssicherheit

Ministerium Berlin

Haftanstalt Albrechtstraße

In der Anfangszeit des MfS, als noch keine eigenständige Gefängnisabteilung existierte, nutzte die Untersuchungsabteilung den ehemaligen Hochbunker an der Ecke Reinhardtstraße/Albrechtstraße nördlich vom Bahnhof Friedrichstraße im Berliner Bezirk Mitte als UHA sowie auch für Vernehmungen.

UHA I des Ministeriums und Strafärbeitslager (»Lager X«), Berlin-Hohenschönhausen

Nach Auflösung des sowjetischen Speziallagers Nr. 3 im Oktober 1946 wurde das Gelände zunächst als sowjetisches Untersuchungsgefängnis in der SBZ genutzt. Die Keller der ehemaligen Großküche der »Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt« (NSV) wurden zu fensterlosen Zellen umgebaut – es entstand das berühmte »U-Boot«. Seit 1951 war hier die UHA I des MfS untergebracht. Im Norden unmittelbar angrenzend befand sich bis Mitte der siebziger Jahre das vom MfS betriebene »Lager X« – ein Haftärbeitslager für bis zu 900 strafgefangene Männer. Diese mussten Ende der fünfziger Jahre drei in Hufeisenform angelegte und miteinander verbundene Neubauten auf dem Gelände der UHA errichten: einen neuen Zellentrakt, der im Keller über zwei Gummi-Dunkelzellen verfügte, ein Mehrzweckgebäude und einen Vernehmertrakt, in dem die Häftlinge den oft stundenlangen Verhören unterzogen wurden. Das »U-Boot«, bis dahin der eigentliche Zellenbau, wurde dann nur noch vereinzelt zur Isolationshaft genutzt und diente nun hauptsächlich als Lager- oder Materialraum. Im Zuge der Baumaßnahmen des MfS wurden zudem zwei neue Freiganghöfe errichtet, und die frühere Wäscherei der NSV-Großküche wurde zu einem Haftkrankenhaus – dem einzigen des MfS – umgebaut. Die UHA befand sich inmitten eines weiträumigen Sperrgebietes, in dem verschiedene Abteilungen des MfS tätig waren. Die Gebäude im Bereich der UHA waren zugleich Sitz der selbstständigen MfS-Abteilung XIV sowie der Hauptabteilung IX des MfS.

UHA II des Ministeriums, Berlin-Lichtenberg, Magdalenenstraße

Die selbstständige Abteilung XIV des MfS betrieb noch ein weiteres Gefängnis, die UHA II in der Magdalenenstraße, in unmittelbarer Nähe zum Sitz des Ministeriums in der Berliner Normannenstraße. Eine besondere Bedeutung hatte das von den Häftlingen als »Magdalena« bezeichnete Gefängnis unter anderem deshalb, weil hier auch die Besuchstermine und »Anwaltssprecher« für die Häftlinge aus Berlin-Hohenschönhausen stattfanden. Außerdem wurden hier sämtliche Diplomatenbesuche bei ausländischen und bundesdeutschen U-Häftlingen aller MfS-Gefängnisse der DDR zentral durchgeführt.

BV Berlin

Das Gefängnis in der Kissingenstraße in Berlin-Pankow wurde 1907 als Amtsgerichtsgefängnis errichtet. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurde auch diese Haftanstalt zunächst von der sowjetischen Besatzungsmacht genutzt. Als UHA der BV Berlin (bis 1976 »Verwaltung Groß-Berlin«) verfügte sie über 58 Zellen und war für etwa 120 Häftlinge vorgesehen. Außerdem gab es noch ein verhältnismäßig großes Strafgefangenenarbeitskommando, in dem insgesamt fast 40 strafgefangene Männer und Frauen untergebracht waren. Ihnen oblagen nicht nur die anfallenden Reinigungs-, Versorgungs- und Instandhaltungsarbeiten für die UHA, sie führten auch handwerkliche Dienstleistungen für Mitarbeiter der BV Berlin aus.

BV Rostock

Die UHA der BV Rostock des MfS wurde in der zweiten Hälfte der fünfziger Jahre gebaut und zählt neben dem Neubau in Berlin-Hohenschönhausen zu den ersten speziell vom MfS errichteten Gefängnissen. Bis zum Bezug des Gefängnisses im Jahre 1959 nutzte die BV Rostock das Gebäude des »Rostocker Hofes« in der Kröpeliner Straße (damals Blutstraße, später Stalinstraße) als Sitz der BV und als UHA. Das neue Gefängnis befand sich im Innenhof der BV zwischen August-Bebel-Straße, Hermannstraße, Augustenstraße und Grüner Weg. Für die Häftlinge bedeutete diese Lage eine verstärkte Isolation. Mit 52 Zellen war die Haftanstalt für etwas mehr als 110 Gefangene konzipiert; in den achtziger Jahren war die UHA durchschnittlich mit 50 Häftlingen belegt. Neben den Untersuchungs-häftlingen existierte noch ein aus vier Männern und zwölf Frauen bestehendes Strafgefangenenarbeitskommando, das vor allem die Küche, Reinigung und Instandhaltung der Haftanstalt besorgte.

BV Schwerin

Die UHA der BV Schwerin des MfS befand sich an einem historischen Ort, im ehemaligen Haftrakt des Justizgebäudes am Demmlerplatz, das 1914 bis 1916 errichtet wurde. 1945 wurde das Justizgebäude zunächst Sitz des sowjetischen Geheimdienstes. In den fünfziger Jahren übernahm das MfS das Gebäude und richtete hier die BV Schwerin ein. Der vorhandene Haftrakt wurde fortan bis Ende 1989 als UHA genutzt. Das vierstöckige Gefängnis war für 150 Häftlinge ausgelegt. In der Regel waren zumindest ab den sechziger Jahren hier jedoch weitaus weniger Häftlinge untergebracht, sodass meist nur zwei Etagen genutzt wurden. Neben den Untersuchungsgefangenen gab es auch in Schwerin ein aus etwa fünf Männern und zehn Frauen bestehendes Strafgefangenenarbeitskommando für die anfallenden Hausarbeiten.

BV Neubrandenburg

Bis 1981 hatte die BV des MfS für den Bezirk Neubrandenburg ihren Sitz in Neustrelitz. Auf dem Gelände der BV in Neustrelitz war auch die UHA der dortigen Abteilung XIV untergebracht. Nach 1981 befand sich zunächst nur die BV in einem Neubau in Neubrandenburg; 1987 zogen dann auch die bis dahin noch in Neustrelitz verbliebenen Abteilungen IX und XIV in den Geländekomplex der neu errichteten UHA in Neubrandenburg.

UHA der BV Neubrandenburg in Neustrelitz

Die UHA Neustrelitz war eine kleine, um die Jahrhundertwende erbaute Haftanstalt mit einfachsten sanitären sowie räumlich sehr beengten Verhältnissen. Die für die UHA zuständige Abteilung XIV hatte 1965 lediglich 21 Mitarbeiter; Anfang der achtziger Jahre waren es 32 Mitarbeiter. Spätestens seit 1966 wurde im Rahmen der Planung der Verlagerung der BV von Neustrelitz nach Neubrandenburg auch über einen Gefängnisneubau dort nachgedacht, sodass dringend erforderliche Modernisierungen immer wieder aufgeschoben wurden. Erst Ende 1972 erhielten die Zellen Waschbecken und Toiletten. Im Jahre 1966 waren im Durchschnitt gleichzeitig etwa 20 Häftlinge in der UHA; in den siebziger Jahren stieg deren Zahl an. Das Gefängnis konnte im Normalfall 45 Häftlinge aufnehmen.

Neubau der UHA der BV Neubrandenburg in Neubrandenburg

Schon Mitte der sechziger Jahre war die Verlegung der BV des Bezirkes Neubrandenburg (einschließlich der UHA) von Neustrelitz nach Neubrandenburg geplant, aber erst 1983 wurde dort mit dem Neubau der UHA begonnen, der sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur neu errichteten und schon 1981 bezogenen Hauptdienststelle der BV Neubrandenburg befand. Erstmals wurde eine UHA als Plattenbau errichtet. Der Gefängnisneubau gliederte sich in einen Zellenbau mit einer Kapazität für 134 Untersuchungsgefangene (2 Etagen

mit je 33 Zellen) und 60 Strafgefangene (1 Etage), einen Verwaltungstrakt für die Abteilungen IX und XIV und Besucherräume sowie ein Gebäude für die Beschäftigung eines besonderen Strafgefangenenarbeitskommandos. In letzterem sollten zentral für die gesamte DDR verurteilte MfS-Mitarbeiter, besonders zu isolierende verurteilte Angehörige von NVA, MdI, VP, Zoll und Staatsanwaltschaft, »operativ bedeutsame Strafgefangene aus den zentralen Staatsorganen und der Volkswirtschaft« sowie verurteilte Familienmitglieder der genannten Gruppen konzentriert werden. Im Jahre 1987 waren durchschnittlich 45 Untersuchungs- und 29 Strafgefangene untergebracht. Die Abteilung XIV war 1988/89 – vor allem wegen des besonderen Strafgefangenenarbeitskommandos – mit mehr als 60 Mitarbeitern (nach Halle und Karl-Marx-Stadt) die drittgrößte Abteilung XIV auf Bezirksebene.

BV Potsdam

Seit Herbst 1952 betrieb die BV Potsdam ihre UHA im ehemaligen Gerichtsgefängnis in der Lindenstraße 54 (später Otto-Nuschke-Straße) mitten in Potsdam und im Gegensatz zu anderen Bezirken nicht in unmittelbarer Nähe zur BV. Seit 1817 hatte hier das Potsdamer Stadtgericht seinen Sitz; seitdem gab es hier auch eine Haftanstalt. Das heute noch zu beachtende Gefängnis stammt aus dem Jahr 1909. Bei 40 Zellen wurde für die UHA eine Kapazität zwischen 90 (1989) und 110 (1981) Untersuchungshäftlingen angegeben. Als tatsächliche Belegung sind für 1984 53 und für 1982 30 Untersuchungsgefangene genannt. Daneben gab es ein etwa zwanzigköpfiges Strafgefangenenarbeitskommando für Werterhaltungs- und Versorgungsarbeiten in der UHA. Außerdem wurden in einer Näherei, einer Tischlerei und einer Schlosserei von den Strafgefangenen auch Dienstleistungen für andere Abteilungen der BV Potsdam durchgeführt.

BV Frankfurt/Oder

Gebäudekomplex Collegienstraße 10 (früher Große Oderstraße 67)

Von etwa 1950 bis 1969 unterhielt hier die BV Frankfurt/Oder eine UHA. Nachdem das MfS unweit der BV Frankfurt in der Otto-Grotewohl-Straße 53 einen Haftanstaltsneubau errichtete, wurde der alte Bau in der Collegienstraße dem Ministerium des Innern übergeben, das ihn als UHA neben jener in der Gartenstraße weiter betrieb. In den Zellen gab es keine Toiletten, sondern lediglich Kübel zur Verrichtung der Notdurft. 1964 waren zwei Stationen mit durchschnittlich insgesamt 53 Untersuchungshäftlingen belegt. Neben den Untersuchungsgefangenen gab es auch ein Strafgefangenenarbeitskommando, das in einer Wäscherei, einer Schneiderei, der Küche und mit Reinigungsarbeiten beschäftigt wurde. Die UHA diente bis 1952 auch als Hinrichtungsstätte. Belegt sind von 1950 bis 1952 zwölf Hinrichtungen durch das Fallbeil, darunter von sechs Personen, die im Prozess zur Köpenicker Blutwoche zum Tode verurteilt wurden. Am 10. November 1950 wurde das Todesurteil gegen drei Mitglieder der so genannten Gladow-Bande vollstreckt.

Neubau Otto-Grotewohl-Straße 53

Nach der UHA in Rostock und dem Neubau in Berlin-Hohenschönhausen dürfte die UHA in der Otto-Grotewohl-Straße 53 der dritte Gefängnis-Neubau des MfS gewesen sein. Gegenüber der alten Haftanstalt bedeutete der Umzug für die Häftlinge einen bedeutenden Fortschritt: Die Zellen hatten eine Toilette, ein Waschbecken sowie fließend warmes und kaltes Wasser. Es waren bessere Heizungs-, Licht- und Entlüftungsverhältnisse geschaffen worden; gleichzeitig war jedoch auch »umfangreiche operative Technik für jeden Haftraum« eingebaut worden. Die Kapazität war für 142 Häftlinge ausgelegt. Im Höchstfall konnten sogar 420 Häftlinge »verwahrt« werden. Die realen Zahlen lagen jedoch deutlich niedriger. Mitte der achtziger Jahre lag die durchschnittliche Belegung bei 35 Häftlingen.

Außerdem gab es ein verhältnismäßig großes Strafgefangenenarbeitskommando von bis zu 31 Strafgefangenen, die auch für Dienstleistungen innerhalb der BV (Wäscherei, Kfz-Pflege und -Instandsetzung, Tischler-, Maurer- und Schlosserarbeiten) eingesetzt wurden.

BV Cottbus

UHA der BV Cottbus

Die UHA der BV Cottbus befand sich gut abgeschirmt zwischen Kreisgericht, BV und KD für Staatssicherheit nahe der Spree. Das MfS hatte das Gebäude übernommen; vermutlich handelt es sich ebenfalls um ein ehemaliges Gerichtsgefängnis. Mit 50 Zellen war es für etwa 100 Untersuchungshäftlinge konzipiert. Außerdem gab es immer ein Strafgefangenenarbeitskommando von etwa drei Männern und sieben Frauen (die Zahlen variieren leicht) für Arbeiten innerhalb der Haftanstalt. Die Häftlinge waren bis Ende der siebziger Jahre unter primitivsten Bedingungen untergebracht: Erst 1977 erhielten die Zellen Toiletten und Waschbecken, und in die Haftanstalt wurden Duschräume eingebaut. Im Jahre 1987 schließlich wurde das Haus II, der ehemalige Sitz der Spezialkommission der Abteilung IX, von der Abteilung XIV übernommen und als Besuchertrakt ausgebaut.

BV Magdeburg

Magdeburg-Sudenburg

Vor der Übernahme der UHA in Magdeburg-Neustadt durch das MfS wurden politische Häftlinge in der Haftanstalt Magdeburg-Sudenburg festgehalten. Von Juli 1945 bis Mai 1949 war sie sowjetisches Militärgefängnis, in dem sowohl sowjetische Soldaten und Offiziere als auch aus politischen Gründen inhaftierte Deutsche untergebracht wurden. Mindestens seit Oktober 1950 wurde ein Teil der Haftanstalt in Magdeburg-Sudenburg als UHA des MfS genutzt.

UHA Magdeburg-Neustadt, Moritzplatz

Erst 1957 kam das im Jahr 1876 als »Königlich-Preußisches Amtsgericht und Polizeige-fängnis in Neustadt bei Magdeburg« errichtete Gebäude in die Zuständigkeit der Magdeburger BV und wurde deren UHA. Zuvor war es von der sowjetischen Besatzungsmacht, von der Justizverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt, später bis 1956 von der Verwaltung Strafvollzug des MdI genutzt. Es handelte sich um eine eher kleine UHA mit 27 Zellen für 59 Untersuchungshäftlinge und 24 Strafgefangene. Die Zellen waren zuletzt mit Toiletten, Waschbecken, einem kleinen Wandschrank und Holzbetten ausgestattet. Eine Arrestzelle (Dunkelzelle) befand sich im Keller. Außerhalb gab es fünf mit Maschendraht überspannte Freiboxen. Die Strafgefangenen arbeiteten in einer Schlosserei, einer Tischlerei, einer Wäscherei, einer Kfz-Werkstatt, der Küche und sogar einer Gärtnerei.

BV Halle

Der von 1836 bis 1842 als »Königlich-Preußische Straf-, Lern- und Besserungsanstalt« errichtete Komplex wurde nach 1945 vom sowjetischen Geheimdienst als UHA und Gerichtsgebäude genutzt. 1950 wurden Teile des Gebäudekomplexes an die DDR-Justiz übergeben, die hier vorübergehend eine Außenstelle des Zuchthauses Torgau einrichtete. Ab Oktober 1950 nutzte auch das MfS die im Volksmund »Roter Ochse« genannte Liegenschaft. Zwei Jahre später wurden mehrere Gebäude des Gefängnisses Am Kirchtor 20 a–d als UHA des MfS weitergeführt, während der größere Teil des Komplexes dem normalen Strafvollzug des MdI diente. Zuletzt wurde vom MfS eine Größe der UHA von 72 Zellen für 181 Untersuchungs- und 20 Strafgefangene angegeben.

BV Erfurt

Die Erfurter UHA der dortigen BV befand sich in deren unmittelbarer Nähe in der Andre-asstraße 37. Das 1880 erbaute und 1986/87 erweiterte Gefängnis wurde – wie in keiner

anderen BV – gemeinsam mit der Volkspolizei genutzt; das MfS hatte Zellen in der ersten und zweiten Etage. Ende der achtziger Jahre wurde bei 43 Mitarbeitern der Abteilung XIV eine Belegungskapazität von 96 U-Häftlingen und 8 Strafgefangenen angegeben. Insbesondere 1989 reichte die Haftanstalt für die »Bedürfnisse« der BV Erfurt nicht mehr aus: MfS-Häftlinge wurden daher auch in den Untersuchungshaftanstalten der Verwaltung Strafvollzug des MdI in Weimar und Gotha untergebracht. Zuvor wurde die durchschnittliche Belegung mit 35 U-Häftlingen angegeben.

BV Gera

Das Gebäude der ehemaligen UHA der BV Gera wurde im Jahre 1999 abgerissen. Es befand sich im Stadtzentrum Geras, am Amthordurchgang 5, früher angrenzend an die BV Gera, das Bezirksgericht und die Staatsanwaltschaft, und verfügte über 36 Zellen für maximal 78 Untersuchungshäftlinge sowie 10 Strafgefangene. Es handelte sich um einen rekonstruierten Altbau, in dem zuletzt rund 40 Mitarbeiter der Abteilung XIV tätig waren. Außerdem hatte hier auch die Abteilung IX ihren Sitz und führte die Vernehmungen der Häftlinge durch. Traurige Bekanntheit erlangte die Haftanstalt durch den Tod des Jenaer Oppositionellen Matthias Domaschk, der hier am 12. April 1981 nach stundenlangen Vernehmungen unter bis heute ungeklärten Umständen zu Tode kam.

BV Suhl

Das von der BV Suhl als UHA genutzte Gefängnis wurde zwischen 1856 und 1859 als preußisches Amtsgerichtsgefängnis Suhl erbaut. Die Geschichte der politischen Haft begann spätestens 1937: Bis 1945 nutzte die Gestapo-Leitstelle Weimar mit ihrer Dienststelle Suhl das Gefängnis als Haftanstalt für politische Gefangene. Nach dem Einmarsch der Roten Armee übernahm der sowjetische Geheimdienst das Gefängnis bis 1948 als Haftanstalt für politische Gegner. Das MfS schloss sich ab 1953 dieser »Tradition« an. Mitte der achtziger Jahre beschloss das MfS aus Kapazitätsgründen den Bau einer neuen UHA in Suhl-Goldlauter. In sozialistischer Plattenbauweise wurde dieser Neubau auch errichtet; das Ende des MfS kam jedoch seiner Einweihung zuvor. In der alten UHA konnten 54 U-Häftlinge in 26 Zellen sowie 20 Strafgefangene untergebracht werden.

BV Leipzig

Die UHA der BV Leipzig befand sich inmitten eines großen Justiz- und Gefängnis Komplexes gegenüber dem ehemaligen Reichsgericht zwischen Dimitroff-, Harkort- und Beethovenstraße sowie dem Petersteinweg. Die umliegenden Gebäude waren von der Bezirksstaatsanwaltschaft, der Volkspolizei, dem Bezirksgericht sowie deren nachgeordneten Behörden belegt. Lediglich in einem Gebäude befanden sich – vom MfS als Risikofaktor betrachtet – die Handelshochschule sowie eine Mensa der Karl-Marx-Universität Leipzig. Das eigentliche Gefängnis wurde im Jahre 1880 nach einem Entwurf des Architekten Hugo Licht erbaut. 1960 entstand ein Vernehmergebäude, und 1971 wurde zugunsten der Abteilung IX das Zellenhaus aufgestockt. Es gab die Möglichkeit eines direkten Zugangs vom Volkspolizeirevier: Ahnungslose spätere Häftlinge wurden »zur Klärung eines Sachverhalts« mitunter zur VP, Zimmer 111, bestellt – und kamen so direkt in die MfS-Haftanstalt. Unmittelbar angrenzend befand sich eine Strafvollzugseinrichtung des MdI. Bis mindestens 1955 wurden neben der Haftanstalt in der Beethovenstraße auch noch einzelne Zellen im Gelände einer vom MfS genutzten früheren Fabrikantenvilla in Leipzig-Leutzsch betrieben. Aus dem Jahr 1955 ist für die Abt. XIV eine Häftlingszahl von 81 überliefert. 1988 wird eine Durchschnittsbelegung von 45 Untersuchungshäftlingen angegeben. Die Kapazität der UHA in der Beethovenstraße betrug 98 Untersuchungshäftlinge

und 22 Strafgefangene. Die Strafgefangenen arbeiteten in der Tischlerei, der Schlosserei, der Wäscherei, der Küche und waren für die Reinigung der Haftanstalt zuständig.

BV Dresden

Die Gebäude des MfS an der Bautzener Straße in Dresden haben eine bedrückende Geschichte. Bereits 1945 wurden sie, wie auch mehrere auf der gegenüberliegenden Seite befindliche Bauten, vom sowjetischen Geheimdienst als Untersuchungsgefängnis und Gerichtsort (wie auch das Gefängnis Münchner Platz) genutzt. Anfang der fünfziger Jahre begann das MfS an dieser exponierten Stelle in Dresden mit der Errichtung seiner BV. Der von der Roten Armee übernommene Gebäudekomplex liegt wie eine Festung über der Stadt in unmittelbarer Nachbarschaft der Residenzschlösser. In 45 Zellen konnten bis zu 90 Gefangene »verwahrt« werden; 1989 waren dafür 56 Mitarbeiter der Abteilung XIV zuständig. 23 Männer und 6 Frauen (1983) bildeten außerdem ein Strafgefangenenarbeitskommando, das neben Versorgungs- auch Instandhaltungsarbeiten in der UHA und der BV durchführte. Ende April 1983 wurde eine Belegung von 64 Untersuchungsgefangenen angegeben.

BV Karl-Marx-Stadt und Objektverwaltung »W« (Wismut)

Genauere Daten über eine UHA des MfS in Chemnitz aus den frühen fünfziger Jahren sind bisher nur schwer ermittelbar. Ab 1953 ist eine »U-Haftanstalt II« des MfS in der Hartmannstraße 24 nachweisbar. Seit 1957 betrieb die BV Karl-Marx-Stadt ihre UHA in der Kaßbergstraße 12, einem großen Gefängnisgebäude, dessen anderer Flügel dem Mdi als UHA (damals Dr.-Richard-Sorge-Straße, heute Hohe Straße) diente. Bis Ende 1962 wurde, vermutlich im gleichen Gefängnis-Komplex, auch eine eigene UHA der selbstständigen Objektverwaltung »W« (Wismut), die für die Uran fördernde Sowjetisch-Deutsche Aktiengesellschaft Wismut zuständig war, betrieben. Bis dahin war für die Strafverfolgung in diesem Bereich auch ein so genannter Bergbaustaatsanwalt zuständig. Eine besondere Bedeutung erlangte die UHA Karl-Marx-Stadt ab Ende der sechziger Jahre, weil hier die Transporte der von der Bundesrepublik freigekauften Häftlinge zusammengestellt wurden. Wahrscheinlich waren Größe und bauliche Gegebenheiten ausschlaggebend für die Auswahl von Karl-Marx-Stadt. Die Unterbringungs- und Verpflegungsbedingungen waren deutlich besser als in den anderen Untersuchungshaftanstalten des MfS bzw. als im Strafvollzug des Mdi. Die Kapazität der Haftanstalt wurde 1989 mit 163 Zellen für 329 Untersuchungshäftlinge angegeben. Außerdem war Platz für 16 Männer und 25 Frauen eines Strafgefangenenarbeitskommandos vorgesehen. Dieses war für die Küche, die Wäscherei, aber auch für eine Schlosserei, eine Tischlerei und einen Schweinestall zuständig. Für Mitte der sechziger Jahre sind als Belegungszahlen nur 34 Untersuchungs- und 11 Strafgefangene überliefert.

4.3 Abkürzungen

AfNS	Amt für Nationale Sicherheit
AKG	Auswertungs- und Kontrollgruppe
AU	archivierter Untersuchungsvorgang
BA	Bezirksamt
BCD	Bewaffnung und Chemischer Dienst
Bdl.	Bündel
BdL	Büro der Leitung
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BStU	Die Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR
BV	Bezirksverwaltung
BVfS	Bezirksverwaltung für Staatssicherheit
DA	Dienstanweisung
DDR	Deutsche Demokratische Republik
Dok.	Dokument
DSt	Dokumentenstelle
GBL	Gesetzblatt
Gen.	Genosse
GKdos	Geheime Kommandosache
GO	Grundorganisation
GTW	Gefangenentransportwagen
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GVS	Geheime Verschlusssache
HA	Hauptabteilung
Hauptverwaltung B	Hauptverwaltung Bewirtschaftung
HJ	Hitlerjugend
Hptm.	Hauptmann
HVDVP	Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei (MdI)
IM	Inoffizieller Mitarbeiter
JHS	Juristische Hochschule (des MfS)
KA	Kammeragent
KD	Kreisdienststelle
Kfz	Kraftfahrzeug
KO	konspiratives Objekt
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
KS, KuSch	Kader und Schulung
KZ	Konzentrationslager
lfd. M.	laufende Meter
LStU	Landesbeauftragter für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR
MdI	Ministerium des Innern
MF	Mikrofilm, Microfiche
MfS	Ministerium für Staatssicherheit
MGB	Ministerstwo Gossudarstwennoi Besopasnosti – (russ.) Ministerium für Staatssicherheit der UdSSR

NKWD	Narodny Kommissariat Wnutrennich Del – (russ.) Volkskommissariat für innere Angelegenheiten
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
NVA	Nationale Volksarmee
o. D.	ohne Datum
OG	Oberstes Gericht
OibE	Offizier im besonderen Einsatz
Oltm.	Oberleutnant
OSL	Oberstleutnant
OV »W«	Objektverwaltung Wismut
PrB	Präsidiumsbeschluss
PVG	Polizeiverwaltungsgesetz
RGBL.	Reichsgesetzblatt
SA	Sturmabteilung (der NSDAP)
SBZ	Sowjetische Besatzungszone
SDAG	Sowjetisch-Deutsche Aktiengesellschaft
SdM	Sekretariat des Ministers
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SfS	Staatssekretariat für Staatssicherheit
SGAK	Strafgefangenen-Arbeitskommando
StA	Staatsanwalt
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozessordnung
StUG	Stasi-Unterlagen-Gesetz
StV, StäV	Ständige Vertretung
StVE	Strafvollzugseinrichtung
StVG	Strafvollzugsgesetz
SVWG	Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz
Tgb.-Nr.	Tagebuch-Nummer
U-Haftanstalt, UHA	Untersuchungshaftanstalt
U-Haft	Untersuchungshaft
UHVO	Untersuchungshaftvollzugsordnung
Ultm.	Unterleutnant
VEB	Volkseigener Betrieb
VP	Volkspolizei
VVS	Vertrauliche Verschlusssache
»W«	Wismut (Objektverwaltung des MfS: Uranbergbau)
ZAIG	Zentrale Auswertungs- und Informationsgruppe
ZI	Zelleninformer
ZK	Zentralkomitee
ZMD	Zentraler Medizinischer Dienst